

8. Februar 1998

Nr. 14-FZ

RUSSISCHE FÖDERATION

FÖDERALGESETZ

ÜBER GESELLSCHAFTEN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

**Angenommen
von der Staatsduma
am 14. Januar 1998**

**Gebilligt
vom Föderationsrat
am 28. Januar 1998**

KAPITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. Durch dieses Föderalgesetz geregelte Beziehungen

1. Dieses Föderalgesetz bestimmt in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation die Rechtsstellung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Rechte und Pflichten ihrer Gesellschafter sowie das Verfahren zur Gründung, Umorganisation und Liquidation der Gesellschaft.

2. Besonderheiten der Rechtsstellung, des Verfahrens zur Gründung, Umorganisation und Liquidation von Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Bank-, Versicherungs-, privaten Sicherheits- und Investmentbereich sowie im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion, von Hypothekenagenten und spezialisierten Gesellschaften werden durch Föderalgesetze bestimmt.

3. Beziehungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Geschäften über Anteile am Stammkapital einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates hat, durch ausländische Investoren oder eine Gruppe von Personen, zu der ein ausländischer Investor gehört, sowie mit der Errichtung der Kontrolle ausländischer Investoren oder einer solchen Gruppe über diese Gesellschaften werden gemäß den Bestimmungen des Föderalgesetzes „Über die Durchführung ausländischer Investitionen in Wirtschaftsgesellschaften von strategischer Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates“ geregelt.

Artikel 2. Grundlegende Bestimmungen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung

1. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (im Folgenden – Gesellschaft) wird als eine von einer oder mehreren Personen gegründete Wirtschaftsgesellschaft anerkannt, deren Stammkapital in Anteile geteilt ist; die Gesellschafter haften nicht für ihre Verbindlichkeiten und tragen das Risiko von Verlusten im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Gesellschaft im Rahmen des Wertes der ihnen gehörenden Anteile am Stammkapital der Gesellschaft.

Gesellschafter, die ihre Anteile nicht vollständig eingezahlt haben, haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe des Werts des nicht eingezahlten Teils ihrer Anteile am Stammkapital der Gesellschaft.

2. Die Gesellschaft besitzt gesondertes Vermögen, das in ihrer eigenen Bilanz ausgewiesen wird, kann im eigenen Namen vermögensrechtliche und persönliche nichtvermögensrechtliche Rechte erwerben und ausüben, Pflichten übernehmen, Kläger und Beklagter vor Gericht sein.

Die Gesellschaft kann bürgerliche Rechte haben und bürgerliche Pflichten übernehmen, die für die Ausübung aller nicht durch Föderalgesetze verbotenen Tätigkeiten erforderlich sind, sofern dies nicht dem durch die Satzung der Gesellschaft bestimmten beschränkten Gegenstand und Zweck der Tätigkeit widerspricht.

Für bestimmte Arten von Tätigkeiten, deren Liste durch Föderalgesetz bestimmt wird, ist eine Sondergenehmigung (Lizenz) erforderlich. Wenn die Bedingungen für die Erteilung einer Sondergenehmigung (Lizenz) für eine bestimmte Tätigkeitsart vorsehen, dass diese Tätigkeit ausschließlich auszuüben ist, ist die Gesellschaft während der Geltungsdauer der Sondergenehmigung (Lizenz) nur berechtigt, die in der Sondergenehmigung (Lizenz) vorgesehenen und damit verbundenen Tätigkeiten auszuüben.

3. Die Gesellschaft gilt als mit ihrer staatlichen Registrierung nach dem durch das Föderalgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen festgelegten Verfahren als juristische Person gegründet.

Die Gesellschaft wird ohne zeitliche Begrenzung gegründet, sofern ihre Satzung nichts anderes bestimmt.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, in der festgelegten Ordnung Bankkonten im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation und außerhalb zu eröffnen.

5. Die Gesellschaft ist berechtigt, ein Siegel, Stempel und Formulare mit ihrer Firmenbezeichnung, ein eigenes Emblem sowie eine eingetragene Marke und andere Individualisierungsmittel zu führen. Ein Föderalgesetz kann die Verpflichtung der Gesellschaft zur Verwendung eines Siegels vorsehen.

Angaben über das Vorhandensein eines Siegels müssen in der Satzung der Gesellschaft enthalten sein.

Artikel 3. Haftung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
2. Die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter.
3. Im Falle der Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) der Gesellschaft, die durch Verschulden ihrer Gesellschafter oder durch Verschulden anderer Personen, die berechtigt sind, der Gesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, oder die anderweitig in der Lage sind, ihre Handlungen zu bestimmen, eintritt, kann diesen Gesellschaftern oder anderen Personen bei Unzulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft eine subsidiäre Haftung für ihre Verbindlichkeiten auferlegt werden.
 - 3.1. Der Ausschluss der Gesellschaft aus dem einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen in der durch das Föderalgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen festgelegten Ordnung hat die im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation für die Verweigerung der Erfüllung einer Verbindlichkeit durch den Hauptschuldner vorgesehenen Rechtsfolgen. Wenn in diesem Fall die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft (auch infolge einer Schädigung) darauf zurückzuführen ist, dass die in Artikel 53.1 Absätze 1–3 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation genannten Personen unredlich oder unvernünftig gehandelt haben, kann auf Antrag des Gläubigers diesen Personen eine subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten dieser Gesellschaft auferlegt werden.
4. Die Russische Föderation, ihre Subjekte und die kommunalen Gebilde haften nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ebenso wie die Gesellschaft nicht für Verbindlichkeiten der Russischen Föderation, ihrer Subjekte und der kommunalen Gebilde haftet.

Artikel 4. Firmenbezeichnung der Gesellschaft und ihr Sitz

1. Die Gesellschaft muss eine vollständige und darf eine kurze Firmenbezeichnung in russischer Sprache führen. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch eine vollständige und/oder kurze Firmenbezeichnung in den Sprachen der Völker der Russischen Föderation und/oder in Fremdsprachen zu führen.

Die vollständige Firmenbezeichnung der Gesellschaft in russischer Sprache muss die vollständige Bezeichnung der Gesellschaft und die Worte „mit beschränkter Haftung“ enthalten. Die kurze Firmenbezeichnung der Gesellschaft in russischer Sprache muss die vollständige oder kurze Bezeichnung der Gesellschaft und die Worte „mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „ООО“ enthalten.

Die Firmenbezeichnung der Gesellschaft in russischer Sprache und in den Sprachen der Völker der Russischen Föderation kann fremdsprachige Entlehnungen in russischer Transkription oder in Transkriptionen der Sprachen der Völker der Russischen Föderation enthalten, mit Ausnahme von Begriffen und Abkürzungen, die die Rechtsform der Gesellschaft widerspiegeln.

Weitere Anforderungen an die Firmenbezeichnung der Gesellschaft werden durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation festgelegt.

2. Der Sitz der Gesellschaft wird durch den Ort ihrer staatlichen Registrierung bestimmt.
3. – Entfallen. – Föderalgesetz vom 21.03.2002 Nr. 31-FZ.

Artikel 5. Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen gründen und Repräsentanzen eröffnen aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst wird, sofern die Satzung der Gesellschaft nicht eine größere Stimmzahl für einen solchen Beschluss vorsieht.

Die Gründung von Zweigniederlassungen und die Eröffnung von Repräsentanzen durch die Gesellschaft im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation erfolgen unter Beachtung der Anforderungen dieses Föderalgesetzes und anderer Föderalgesetze, außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation auch gemäß den Rechtsvorschriften des ausländischen Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Zweigniederlassungen gegründet oder

Repräsentanzen eröffnet werden, sofern die internationalen Verträge der Russischen Föderation nichts anderes bestimmen.

2. Eine Zweigniederlassung der Gesellschaft ist eine abgesonderte Abteilung der Gesellschaft, die sich außerhalb des Sitzes der Gesellschaft befindet und alle oder einen Teil ihrer Funktionen, einschließlich der Funktionen einer Repräsentanz, ausübt.

3. Eine Repräsentanz der Gesellschaft ist eine abgesonderte Abteilung der Gesellschaft, die sich außerhalb des Sitzes der Gesellschaft befindet, die Interessen der Gesellschaft vertritt und deren Schutz ausübt.

4. Zweigniederlassung und Repräsentanz der Gesellschaft sind keine juristischen Personen und handeln auf der Grundlage von der Gesellschaft genehmigten Geschäftsordnungen. Zweigniederlassung und Repräsentanz werden mit Vermögen der sie gründenden Gesellschaft ausgestattet.

Die Leiter der Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der Gesellschaft werden von der Gesellschaft bestellt und handeln auf der Grundlage ihrer Vollmacht.

Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit im Namen der sie gründenden Gesellschaft aus. Die Verantwortung für die Tätigkeit der Zweigniederlassung und Repräsentanz der Gesellschaft trägt die sie gründende Gesellschaft.

5. Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der Gesellschaft müssen im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen angegeben werden.

Artikel 6. Tochter- und abhängige Gesellschaften

1. Die Gesellschaft kann Tochter- und abhängige Wirtschaftsgesellschaften mit Rechten juristischer Personen haben, die im Hoheitsgebiet der Russischen Föderation gemäß diesem Föderalgesetz und anderen Föderalgesetzen sowie außerhalb des Hoheitsgebiets der Russischen Föderation auch gemäß den Rechtsvorschriften des ausländischen Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Tochter- oder abhängige Wirtschaftsgesellschaft gegründet wird, gegründet werden, sofern die internationalen Verträge der Russischen Föderation nichts anderes bestimmen.

2. Eine Gesellschaft wird als Tochtergesellschaft anerkannt, wenn eine andere (Mutter-) Wirtschaftsgesellschaft oder -Personengesellschaft aufgrund ihrer überwiegenden Beteiligung an ihrem Stammkapital oder aufgrund eines zwischen ihnen geschlossenen Vertrages oder auf andere Weise in der Lage ist, die von dieser Gesellschaft gefassten Beschlüsse zu bestimmen.

3. Die Tochtergesellschaft haftet nicht für Schulden der Mutter-Wirtschaftsgesellschaft (-Personengesellschaft).

Die Mutter-Wirtschaftsgesellschaft (-Personengesellschaft), die berechtigt ist, der Tochtergesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, haftet gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft für Rechtsgeschäfte, die diese in Befolgung solcher Weisungen abschließt.

Im Falle einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) der Tochtergesellschaft aufgrund eines Verschuldens der Mutter-Wirtschaftsgesellschaft (-Personengesellschaft) haftet diese bei Unzulänglichkeit des Vermögens der Tochtergesellschaft subsidiär für deren Schulden.

Die Gesellschafter der Tochtergesellschaft sind berechtigt, von der Muttergesellschaft (-Personengesellschaft) Ersatz der Schäden zu verlangen, die der Tochtergesellschaft durch ihr Verschulden entstanden sind.

4. Eine Gesellschaft wird als abhängig anerkannt, wenn eine andere (herrschende, beteiligte) Wirtschaftsgesellschaft mehr als zwanzig Prozent des Stammkapitals der ersten Gesellschaft besitzt.

Die Gesellschaft, die mehr als zwanzig Prozent der stimmberechtigten Aktien einer Aktiengesellschaft oder mehr als zwanzig Prozent des Stammkapitals einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erworben hat, ist verpflichtet, unverzüglich die entsprechenden Angaben in dem Presseorgan zu veröffentlichen, in dem die Daten über die staatliche Registrierung juristischer Personen veröffentlicht werden.

Artikel 7. Gesellschafter der Gesellschaft

1. Gesellschafter der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein.

Ein Föderalgesetz kann die Beteiligung einzelner Kategorien von Bürgern an Gesellschaften verbieten oder beschränken.

2. Staatliche Organe und Organe der lokalen Selbstverwaltung sind nicht berechtigt, als Gesellschafter von Gesellschaften aufzutreten, sofern ein Föderalgesetz nichts anderes bestimmt.

Die Gesellschaft kann von einer Person gegründet werden, die deren alleiniger Gesellschafter wird. Die Gesellschaft kann später zu einer Gesellschaft mit einem alleinigen Gesellschafter werden.

Die Gesellschaft kann als alleinigen Gesellschafter eine andere Wirtschaftsgesellschaft haben, die aus einer Person besteht, sofern dieses Föderalgesetz und andere Föderalgesetze nichts anderes bestimmen.

Die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes gelten für Gesellschaften mit einem alleinigen Gesellschafter, soweit dieses Föderalgesetz nichts anderes vorsieht und soweit dies nicht dem Wesen der entsprechenden Beziehungen widerspricht.

3. Die Zahl der Gesellschafter der Gesellschaft darf fünfzig nicht überschreiten.

Überschreitet die Zahl der Gesellschafter die durch diesen Absatz festgelegte Grenze, muss die Gesellschaft innerhalb eines Jahres in eine Aktiengesellschaft oder eine Produktionsgenossenschaft umgewandelt werden. Wird die Gesellschaft innerhalb dieser Frist nicht umgewandelt und verringert sich die Zahl der Gesellschafter nicht auf die durch diesen Absatz festgelegte Grenze, unterliegt sie der gerichtlichen Liquidation auf Antrag der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, oder anderer staatlicher Organe oder Organe der lokalen Selbstverwaltung, denen das Recht zur Stellung eines solchen Antrags durch Föderalgesetz eingeräumt wurde.

Artikel 8. Rechte der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter sind berechtigt:

- an der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft in der durch dieses Föderalgesetz und die Satzung der Gesellschaft festgelegten Ordnung teilzunehmen;
- Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft zu erhalten und mit ihren Buchführungsunterlagen und anderen Dokumenten in der durch ihre Satzung festgelegten Ordnung vertraut zu werden;
- an der Gewinnverteilung teilzunehmen;
- ihren Anteil oder Teil ihres Anteils am Stammkapital der Gesellschaft an einen oder mehrere Gesellschafter dieser Gesellschaft oder an eine andere Person in der durch dieses Föderalgesetz und die Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Ordnung zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräußern;
- aus der Gesellschaft auszutreten, indem sie ihren Anteil der Gesellschaft übertragen, sofern eine solche Möglichkeit in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, oder die Übernahme des Anteils durch die Gesellschaft in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen zu verlangen;
- im Falle der Liquidation der Gesellschaft einen Teil des nach Abwicklung mit den Gläubigern verbleibenden Vermögens oder dessen Wert zu erhalten.

Die Gesellschafter haben auch andere durch dieses Föderalgesetz vorgesehene Rechte.

2. Zusätzlich zu den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Rechten kann die Satzung der Gesellschaft weitere Rechte (Zusatzrechte) eines Gesellschafters (der Gesellschafter) vorsehen. Diese Rechte können in der Satzung bei der Gründung der Gesellschaft vorgesehen oder einem Gesellschafter (den Gesellschaftern) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, gewährt werden.

Zusatzrechte, die einem bestimmten Gesellschafter gewährt wurden, gehen im Falle der Veräußerung seines Anteils oder Teils seines Anteils nicht auf den Erwerber des Anteils oder Teils des Anteils über.

Die Aufhebung oder Einschränkung von Zusatzrechten, die allen Gesellschaftern gewährt wurden, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird. Die Aufhebung oder Einschränkung von Zusatzrechten, die einem bestimmten Gesellschafter gewährt wurden, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter gefasst wird, unter der Bedingung, dass der Gesellschafter, dem solche Zusatzrechte zustehen, für die Annahme eines solchen Beschlusses gestimmt hat oder seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Ein Gesellschafter, dem Zusatzrechte gewährt wurden, kann auf die Ausübung der ihm zustehenden Zusatzrechte verzichten, indem er der Gesellschaft eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen lässt. Mit dem Eingang dieser Mitteilung durch die Gesellschaft erlöschen die Zusatzrechte des Gesellschafters.

3. Die Gründer (Gesellschafter) der Gesellschaft sind berechtigt, einen Vertrag über die Ausübung der Rechte der Gesellschafter abzuschließen, wonach sie sich verpflichten, ihre Rechte in einer bestimmten Weise auszuüben und/oder auf die Ausübung dieser Rechte zu verzichten, insbesondere in einer bestimmten Weise abzustimmen, wenn Beschlüsse von der Gesellschafterversammlung gefasst werden, die Abstimmung mit anderen Gesellschaftern abzustimmen, den Anteil oder Teil des Anteils zu einem in diesem Vertrag festgelegten Preis und/oder beim Eintreten bestimmter Umstände zu verkaufen oder auf die Veräußerung des Anteils oder Teils des Anteils bis zum Eintreten bestimmter Umstände zu verzichten sowie andere Handlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft, der Gründung, Tätigkeit, Umorganisation und Liquidation der Gesellschaft koordiniert durchzuführen. Ein solcher Vertrag wird in schriftlicher Form durch Erstellung eines einzigen, von den Parteien unterzeichneten Dokuments geschlossen.

Die Gesellschafter, die den in Absatz eins dieses Punktes genannten Vertrag geschlossen haben, sind verpflichtet, der Gesellschaft den Abschluss des Vertrags spätestens 15 Tage nach dessen Abschluss mitzuteilen. Durch Vereinbarung der Parteien eines solchen Vertrags kann die Mitteilung an die Gesellschaft von einer seiner Parteien gesandt werden. Im Falle der Nichterfüllung dieser Pflicht sind die Gesellschafter, die nicht Parteien des genannten Vertrags sind, berechtigt, Ersatz der ihnen entstandenen Schäden zu verlangen.

4. Wenn dieses Föderalgesetz den gerichtlichen Schutz der Rechte von Gesellschaftern vorsieht, kann ein solcher Schutz in den durch Föderalgesetz festgelegten Fällen und nach Maßgabe durch ein Schiedsgericht erfolgen.

Artikel 9. Pflichten der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet:

- ihre Anteile am Stammkapital der Gesellschaft in der durch dieses Föderalgesetz und den Gesellschaftsgründungsvertrag vorgesehenen Ordnung, Höhe und Frist einzuzahlen;
- keine Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft preiszugeben, für die eine Vertraulichkeitspflicht besteht.

Die Gesellschafter tragen auch andere durch dieses Föderalgesetz vorgesehene Pflichten.

2. Zusätzlich zu den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Pflichten kann die Satzung der Gesellschaft weitere Pflichten (Zusatzpflichten) eines Gesellschafters (der Gesellschafter) vorsehen. Diese Pflichten können in der Satzung bei Gründung der Gesellschaft vorgesehen oder allen Gesellschaftern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, auferlegt werden. Die Auferlegung von Zusatzpflichten gegenüber einem bestimmten Gesellschafter erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter gefasst wird, unter der Bedingung, dass der Gesellschafter, dem solche Zusatzpflichten auferlegt werden, für die Annahme eines solchen Beschlusses gestimmt hat oder seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Zusatzpflichten, die einem bestimmten Gesellschafter auferlegt wurden, gehen im Falle der Veräußerung seines Anteils oder Teils seines Anteils nicht auf den Erwerber des Anteils oder Teils des Anteils über.

Zusatzpflichten können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, aufgehoben werden.

Artikel 10. Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

Gesellschafter, deren Anteile insgesamt mindestens zehn Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft ausmachen, sind berechtigt, gerichtlich den Ausschluss eines Gesellschafters zu verlangen, der seine Pflichten grob verletzt oder durch sein Handeln (Unterlassen) die Tätigkeit der Gesellschaft unmöglich macht oder wesentlich erschwert.

KAPITEL II. GRÜNDUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 11. Verfahren zur Gründung der Gesellschaft

1. Die Gründung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss ihrer Gründer oder des Gründers. Der Beschluss über die Gründung der Gesellschaft wird von der Gründerversammlung gefasst. Im Falle der Gründung der Gesellschaft durch eine einzige Person wird der Beschluss über ihre Gründung von dieser Person allein gefasst.

2. Der Beschluss über die Gründung der Gesellschaft muss die Ergebnisse der Abstimmung der Gründer und die von ihnen zu den Fragen der Gründung der Gesellschaft, der Bestimmung der Firmenbezeichnung der Gesellschaft, des Sitzes der Gesellschaft, der Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft, der Genehmigung der Satzung der Gesellschaft oder des Umstands, dass die Gesellschaft auf der Grundlage einer von der durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivbehörde genehmigten Mustersatzung handelt, der Wahl oder Bestellung der Leitungsorgane der Gesellschaft sowie der Bildung einer Prüfungskommission oder der Wahl eines Prüfers der Gesellschaft enthalten, sofern solche Organe in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen oder nach diesem Föderalgesetz obligatorisch sind.

Bei der Gründung der Gesellschaft können die Gründer oder der Gründer eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (einen Einzelwirtschaftsprüfer) bestellen. Wenn der Jahresabschluss der Gesellschaft gemäß den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation einer obligatorischen Prüfung unterliegt, müssen die Gründer oder der Gründer einen Beschluss über die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft fassen.

Im Falle der Gründung der Gesellschaft durch eine einzige Person muss der Gründungsbeschluss die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft, die Reihenfolge und Fristen seiner Einzahlung sowie die Höhe und den Nennwert des Anteils des Gründers festlegen.

3. Die Beschlüsse über die Gründung der Gesellschaft, die Genehmigung ihrer Satzung oder darüber, dass die Gesellschaft auf der Grundlage einer von der durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivbehörde genehmigten Mustersatzung handelt, die Genehmigung der Geldbewertung von Wertpapieren, anderen Sachen oder Vermögensrechten oder anderen Rechten mit Geldwert, die von den Gründern zur Einzahlung von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft eingebracht werden, werden von den Gründern der Gesellschaft einstimmig gefasst.

4. Die Wahl der Leitungsorgane der Gesellschaft, die Bildung der Prüfungskommission oder die Wahl des Prüfers der Gesellschaft und die Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (des Einzelwirtschaftsprüfers) erfolgen mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Gesamtstimmenzahl der Gründer der Gesellschaft.

Wenn zum Zeitpunkt der Wahl der Leitungsorgane der Gesellschaft, der Bildung der Prüfungskommission oder der Wahl des Prüfers der Gesellschaft und der Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (des Einzelwirtschaftsprüfers) die Höhe der Anteile der einzelnen Gründer nicht feststeht, hat jeder Gründer bei der Abstimmung eine Stimme.

5. Die Gründer schließen einen schriftlichen Gesellschaftsgründungsvertrag, der das Verfahren ihrer gemeinsamen Tätigkeit zur Gründung der Gesellschaft, die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft, die Höhe und den Nennwert des Anteils jedes Gründers sowie die Höhe, die Reihenfolge und die Fristen der Einzahlung dieser Anteile am Stammkapital der Gesellschaft regelt.

Der Gesellschaftsgründungsvertrag ist kein Gründungsdokument der Gesellschaft.

6. Die Gründer haften gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, die vor ihrer staatlichen Registrierung entstanden sind. Die Gesellschaft haftet für Verbindlichkeiten der Gründer im Zusammenhang mit ihrer Gründung nur im Falle einer nachträglichen Genehmigung ihrer Handlungen durch die Gesellschafterversammlung. Dabei darf die Höhe der Haftung der Gesellschaft in keinem Fall ein Fünftel des eingezahlten Stammkapitals der Gesellschaft übersteigen.

7. Besonderheiten der Gründung einer Gesellschaft mit Beteiligung ausländischer Investoren werden durch Föderalgesetz bestimmt.

8. Angaben über die Höhe und den Nennwert des Anteils jedes Gesellschafters werden gemäß dem Föderalgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen eingetragen. Dabei werden die Angaben über die Nennwerte der Anteile der Gesellschafter bei Gründung der Gesellschaft auf der Grundlage der Bestimmungen des Gesellschaftsgründungsvertrags oder des Beschlusses des alleinigen

Gründers bestimmt, auch wenn diese Anteile nicht vollständig eingezahlt sind und in der durch dieses Föderalgesetz vorgesehenen Ordnung und Frist einzuzahlen sind.

Artikel 12. Satzung der Gesellschaft

1. Das Gründungsdokument der Gesellschaft ist die Satzung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft handelt auf der Grundlage ihrer von ihren Gründern (Gesellschaftern) genehmigten Satzung oder einer von der durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivbehörde genehmigten Mustersatzung (im Folgenden – Mustersatzung). Die genannte föderale Exekutivbehörde ist verpflichtet, innerhalb von drei Arbeitstagen nach der offiziellen Veröffentlichung des Rechtsakts, durch den die Mustersatzung genehmigt wurde, die Mustersatzung der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, zur Veröffentlichung auf der offiziellen Website dieser Behörde zu übermitteln. Der Rechtsakt über die Genehmigung der Mustersatzung tritt zu dem in diesem Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt in Kraft, jedoch nicht vor Ablauf von fünfzehn Tagen nach dem Tag seiner offiziellen Veröffentlichung.

Darüber, dass die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mustersatzung handelt, teilt die Gesellschaft der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, in der durch das Föderalgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen festgelegten Ordnung mit.

Änderungen der Mustersatzung werden von der durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivbehörde in der in Absatz zwei dieses Punktes festgelegten Ordnung vorgenommen und treten zu dem in dem diese Änderungen vorsehenden Rechtsakt festgelegten Zeitpunkt in Kraft, jedoch nicht vor Ablauf von fünfzehn Tagen nach dem Tag der offiziellen Veröffentlichung des genannten Rechtsakts.

2. Die von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigte Satzung der Gesellschaft muss enthalten:

- die vollständige und kurze Firmenbezeichnung der Gesellschaft;
- Angaben über den Sitz der Gesellschaft;
- Angaben über die Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe der Gesellschaft, insbesondere über die ausschließliche Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, über die Beschlussfassung der Organe der Gesellschaft, einschließlich der Fragen, bei denen Beschlüsse einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden;
- Angaben über die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft;
- (Absatz entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ)
- Rechte und Pflichten der Gesellschafter;
- Angaben über das Verfahren und die Folgen des Austritts eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, sofern das Austrittsrecht in der Satzung vorgesehen ist;
- Angaben über das Verfahren des Übergangs eines Anteils oder eines Teils eines Anteils am Stammkapital auf eine andere Person;
- Angaben über die Ordnung der Aufbewahrung der Dokumente der Gesellschaft und über die Ordnung der Informationserteilung durch die Gesellschaft an die Gesellschafter und andere Personen;
- weitere durch dieses Föderalgesetz vorgesehene Angaben.

Die Satzung der Gesellschaft kann auch andere Bestimmungen enthalten, die diesem Föderalgesetz und anderen Föderalgesetzen nicht widersprechen.

2.1. Die Mustersatzung muss die in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Angaben enthalten, mit Ausnahme der in Absatz zwei, drei und fünf des genannten Punktes vorgesehenen Angaben.

3. Auf Verlangen eines Gesellschafters, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (des Einzelwirtschaftsprüfers) oder einer interessierten Person ist die Gesellschaft verpflichtet, ihnen innerhalb angemessener Frist die Möglichkeit zu geben, die Satzung der Gesellschaft einschließlich der Änderungen einzusehen, oder jede interessierte Person darüber zu informieren, dass die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mustersatzung handelt, die kostenlos im offenen Zugang auf der offiziellen Website der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, eingesehen werden kann. Die Gesellschaft ist auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, ihm eine Kopie der geltenden Satzung zu überlassen. Die von der Gesellschaft für die Überlassung von Kopien erhobene Gebühr darf die Herstellungskosten nicht übersteigen.

4. Änderungen der von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigten Satzung werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgenommen.

Änderungen der von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigten Satzung unterliegen der staatlichen Registrierung in dem in Artikel 13 dieses Föderalgesetzes für die Registrierung der Gesellschaft vorgesehenen Verfahren.

Änderungen der von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigten Satzung werden für Dritte mit ihrer staatlichen Registrierung wirksam, in den durch dieses Föderalgesetz festgelegten Fällen mit der Mitteilung an die Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt.

Die Gesellschafter einer Gesellschaft, die auf der Grundlage einer Mustersatzung handelt, sind jederzeit berechtigt, zu beschließen, dass die Gesellschaft künftig nicht mehr auf der Grundlage der Mustersatzung handeln wird, und die Satzung der Gesellschaft in der durch dieses Föderalgesetz festgelegten Ordnung mit Angabe der in Punkt 2 dieses Artikels vorgesehenen Angaben zu genehmigen.

Die Gesellschafter einer Gesellschaft, die auf der Grundlage einer von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigten Satzung handelt, sind jederzeit berechtigt zu beschließen, dass die Gesellschaft künftig auf der Grundlage einer Mustersatzung handeln wird. Angaben darüber, dass die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mustersatzung handelt, werden der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, in der durch das Föderalgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen festgelegten Ordnung vorgelegt.

5. – Entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ.

Artikel 13. Staatliche Registrierung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt der staatlichen Registrierung bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, in dem durch das Föderalgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen festgelegten Verfahren.

KAPITEL III. STAMMKAPITAL DER GESELLSCHAFT. VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT

Artikel 14. Stammkapital der Gesellschaft. Anteile am Stammkapital der Gesellschaft

1. Das Stammkapital der Gesellschaft setzt sich aus dem Nennwert der Anteile ihrer Gesellschafter zusammen.

Die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft muss mindestens zehntausend Rubel betragen.

Die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft und der Nennwert der Anteile der Gesellschafter werden in Rubel bestimmt.

Das Stammkapital der Gesellschaft bestimmt die Mindesthöhe ihres Vermögens, das die Interessen ihrer Gläubiger gewährleistet.

2. Die Größe des Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital wird in Prozent oder als Bruchteil bestimmt. Die Größe des Anteils eines Gesellschafters muss dem Verhältnis des Nennwerts seines Anteils zum Stammkapital der Gesellschaft entsprechen.

Der tatsächliche Wert des Anteils eines Gesellschafters entspricht dem Teil des Werts des Reinvermögens der Gesellschaft, der proportional zur Größe seines Anteils ist, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt.

3. Die Satzung der Gesellschaft kann die maximale Größe des Anteils eines Gesellschafters beschränken. Die Satzung der Gesellschaft kann die Möglichkeit der Änderung des Verhältnisses der Anteile der Gesellschafter beschränken. Derartige Beschränkungen können nicht in Bezug auf einzelne Gesellschafter der Gesellschaft festgelegt werden. Diese Bestimmungen können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen sowie durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig

gefasst wird, in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen, geändert oder aus der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Wenn die Satzung der Gesellschaft die in diesem Punkt vorgesehenen Beschränkungen enthält, ist die Person, die einen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Punktes und die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft erworben hat, berechtigt, bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung mit dem Teil des Anteils zu stimmen, dessen Größe die in der Satzung der Gesellschaft festgelegte maximale Größe des Anteils eines Gesellschafters nicht überschreitet.

Artikel 15. Einzahlung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft

1. Die Einzahlung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft kann in Geld, Wertpapieren, anderen Sachen oder Vermögensrechten oder anderen Rechten mit Geldwert erfolgen.

2. Die Geldbewertung des Vermögens, das zur Einzahlung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft eingebracht wird, wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, genehmigt.

Wenn der Nennwert oder die Erhöhung des Nennwerts des Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft, der mit nicht-geldlichen Mitteln eingezahlt wird, mehr als zwanzigtausend Rubel beträgt, muss zur Bestimmung des Werts dieses Vermögens ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen werden, sofern durch Föderalgesetz nichts anderes bestimmt ist. Der Nennwert oder die Erhöhung des Nennwerts des Anteils eines Gesellschafters, der mit solchen nicht-geldlichen Mitteln eingezahlt wird, darf die vom unabhängigen Gutachter bestimmte Summe der Bewertung des genannten Vermögens nicht übersteigen.

Im Falle der Einzahlung von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft mit nicht-geldlichen Mitteln haften die Gesellschafter und der unabhängige Gutachter bei Unzulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft gesamtschuldnerisch subsidiär für deren Verbindlichkeiten in Höhe der Überbewertung des Vermögens, das zur Einzahlung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft eingebracht wurde, für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft oder der Eintragung der in Artikel 19 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Änderungen in die Satzung der Gesellschaft.

Durch die Satzung der Gesellschaft können die Arten von Vermögen bestimmt werden, die nicht zur Einzahlung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft eingebracht werden dürfen.

3. Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts der Gesellschaft an Vermögen vor Ablauf des Zeitraums, für den dieses Vermögen der Gesellschaft zur Nutzung zur Einzahlung des Anteils überlassen wurde, ist der Gesellschafter, der das Vermögen überlassen hat, verpflichtet, der Gesellschaft auf deren Verlangen eine Geldentschädigung in Höhe der Nutzungsgebühr für dasselbe Vermögen unter ähnlichen Bedingungen für die restliche Nutzungsdauer des Vermögens zu leisten. Die Geldentschädigung muss innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlangens durch die Gesellschaft einmalig geleistet werden, sofern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt ist. Dieser Beschluss wird von der Gesellschafterversammlung ohne Berücksichtigung der Stimmen des Gesellschafters gefasst, der der Gesellschaft zur Einzahlung seines Anteils das Nutzungsrecht an dem Vermögen überlassen hat, das vorzeitig beendet wurde.

Im Gesellschaftsgründungsvertrag oder im Fall der Gründung der Gesellschaft durch eine einzige Person im Beschluss über die Gründung der Gesellschaft können andere Arten und ein anderes Verfahren der Leistung einer Entschädigung durch den Gesellschafter für die vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts an Vermögen, das er der Gesellschaft zur Nutzung zur Einzahlung des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft überlassen hat, vorgesehen werden.

Im Falle der Nichtleistung der Entschädigung innerhalb der festgelegten Frist geht der Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft, der dem nicht gezahlten Betrag (Wert) der Entschädigung entspricht, auf die Gesellschaft über. Dieser Anteil oder Teil des Anteils muss von der Gesellschaft in der durch Artikel 24 dieses Föderalgesetzes festgelegten Ordnung und Frist verwertet werden.

4. Vermögen, das ein Gesellschafter der Gesellschaft zur Nutzung zur Einzahlung seines Anteils überlassen hat, verbleibt im Falle des Austritts oder Ausschlusses eines solchen Gesellschafters aus der Gesellschaft für die Dauer der Nutzung der Gesellschaft, für die dieses Vermögen überlassen wurde, sofern im Gesellschaftsgründungsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 16. Verfahren der Einzahlung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft bei ihrer Gründung

1. Jeder Gründer der Gesellschaft muss seinen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft innerhalb der Frist, die im Gesellschaftsgründungsvertrag oder im Fall der Gründung der Gesellschaft durch eine einzige Person im Beschluss über die Gründung der Gesellschaft bestimmt ist, vollständig einzahlen. Diese Einzahlungsfrist darf vier Monate ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft nicht überschreiten. Dabei kann der Anteil jedes Gründers der Gesellschaft zu einem Preis nicht unter seinem Nennwert eingezahlt werden.

Eine Befreiung des Gründers der Gesellschaft von der Pflicht zur Einzahlung des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft ist unzulässig.

2. – Entfallen. – Föderalgesetz vom 05.05.2014 Nr. 129-FZ.

3. Im Falle der unvollständigen Einzahlung des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft innerhalb der gemäß Punkt 1 dieses Artikels bestimmten Frist geht der nicht eingezahlte Teil des Anteils auf die Gesellschaft über. Dieser Teil des Anteils muss von der Gesellschaft in der durch Artikel 24 dieses Föderalgesetzes festgelegten Ordnung und Frist verwertet werden.

Im Gesellschaftsgründungsvertrag kann die Erhebung einer Vertragsstrafe (Verfall, Verzugszins) für die Nichterfüllung der Pflicht zur Einzahlung der Anteile am Stammkapital der Gesellschaft vorgesehen werden.

Der Anteil eines Gründers der Gesellschaft gewährt, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt, ein Stimmrecht nur im Umfang des eingezahlten Teils des ihm gehörenden Anteils.

Artikel 17. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft

1. Eine Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft ist erst nach dessen vollständiger Einzahlung zulässig.

2. Die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft kann aus dem Vermögen der Gesellschaft und/oder durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter und/oder, sofern dies nicht durch die Satzung der Gesellschaft verboten ist, durch Einlagen Dritter, die in die Gesellschaft aufgenommen werden, erfolgen.

3. Die Tatsache der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung des Stammkapitals und die Zusammensetzung der bei der Beschlussfassung anwesenden Gesellschafter, die Tatsache der Beschlussfassung des alleinigen Gesellschafters über die Erhöhung des Stammkapitals müssen durch notarielle Beurkundung bestätigt werden.

Artikel 18. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus seinem Vermögen

1. Die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus seinem Vermögen erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst wird, sofern die Satzung der

Gesellschaft nicht eine größere Stimmenzahl für die Fassung eines solchen Beschlusses vorsieht.

Der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus seinem Vermögen kann nur auf der Grundlage der Daten der Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung der Gesellschaft für das Jahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem ein solcher Beschluss gefasst wird, gefasst werden.

2. Der Betrag, um den das Stammkapital der Gesellschaft aus seinem Vermögen erhöht wird, darf die Differenz zwischen dem Wert des Reinvermögens der Gesellschaft und der Summe aus Stammkapital und Reservefonds der Gesellschaft nicht übersteigen.

3. Bei der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft gemäß diesem Artikel erhöht sich der Nennwert der Anteile aller Gesellschafter proportional, ohne dass sich die Größe ihrer Anteile ändert.

4. Der Antrag auf staatliche Registrierung der Änderungen, die aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft in die von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigte Satzung der Gesellschaft eingeführt werden, muss von der Person unterzeichnet sein, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt. In dem Antrag wird bestätigt, dass die Gesellschaft die Anforderungen der Punkte 1 und 2 dieses Artikels eingehalten hat.

Dieser Antrag und andere Dokumente für die staatliche Registrierung der Änderungen, die aufgrund der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft in die von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigte Satzung der Gesellschaft eingeführt werden, sowie der Änderungen des Nennwerts der Anteile der Gesellschafter müssen innerhalb eines Monats ab dem Tag der Beschlussfassung über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus seinem Vermögen der Behörde vorgelegt werden, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt.

Diese Änderungen werden für Dritte mit dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung wirksam.

Wenn die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mustersatzung handelt, teilt die Gesellschaft innerhalb eines Monats ab dem Tag der Beschlussfassung über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus seinem Vermögen der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, in der durch das Föderalgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen festgelegten Ordnung die Erhöhung des Stammkapitals sowie die Änderung des Nennwerts der Anteile der Gesellschafter mit.

Artikel 19. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft durch zusätzliche Einlagen ihrer Gesellschafter und Einlagen Dritter, die in die Gesellschaft aufgenommen werden

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter, sofern die Satzung der Gesellschaft nicht eine größere Stimmenzahl für die Fassung eines solchen Beschlusses vorsieht, einen Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter fassen. Durch diesen Beschluss müssen der Gesamtwert der zusätzlichen Einlagen bestimmt sowie ein für alle Gesellschafter einheitliches Verhältnis zwischen dem Wert der zusätzlichen Einlage eines Gesellschafters und dem Betrag, um den sich der Nennwert seines Anteils erhöht, festgelegt werden. Dieses Verhältnis wird auf der Grundlage festgelegt, dass sich der Nennwert des Anteils eines Gesellschafters um einen Betrag erhöhen kann, der dem Wert seiner zusätzlichen Einlage entspricht oder geringer ist.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, eine zusätzliche Einlage zu leisten, die den Teil des Gesamtwerts der zusätzlichen Einlagen, der proportional zur Größe des Anteils dieses Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft ist, nicht übersteigt. Die zusätzlichen

Einlagen können von den Gesellschaftern innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung gemäß Absatz eins dieses Punktes geleistet werden, sofern die Satzung der Gesellschaft oder der Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

Spätestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Leistung der zusätzlichen Einlagen muss die Gesellschafterversammlung einen Beschluss über die Bestätigung der Ergebnisse der Leistung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter und über die Einführung von Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung der Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft in die von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigte Satzung der Gesellschaft fassen. Dabei erhöht sich der Nennwert des Anteils jedes Gesellschafters, der eine zusätzliche Einlage geleistet hat, gemäß dem in Absatz eins dieses Punktes genannten Verhältnis.

(Die Absätze vier und fünf – entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ)

2. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beschluss über die Erhöhung ihres Stammkapitals auf der Grundlage der Erklärung eines Gesellschafters (der Erklärungen der Gesellschafter) über die Leistung einer zusätzlichen Einlage und/oder, sofern dies nicht durch die Satzung der Gesellschaft verboten ist, der Erklärung eines Dritten (der Erklärungen Dritter) über seine Aufnahme in die Gesellschaft und die Leistung einer Einlage fassen. Ein solcher Beschluss wird von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst.

Sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt, müssen in der Erklärung eines Gesellschafters und in der Erklärung eines Dritten die Höhe und die Art der Einlage, das Verfahren und die Frist ihrer Leistung sowie die Größe des Anteils, den der Gesellschafter oder der Dritte am Stammkapital der Gesellschaft haben möchte, angegeben werden. In der Erklärung können auch andere Bedingungen für die Leistung von Einlagen und den Eintritt in die Gesellschaft angegeben werden.

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft auf der Grundlage der Erklärung eines Gesellschafters oder der Erklärungen der Gesellschafter über die Leistung einer zusätzlichen Einlage durch ihn oder sie muss ein Beschluss über die Einführung von Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft in die von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigte Satzung der Gesellschaft sowie ein Beschluss über die Erhöhung des Nennwerts des Anteils des Gesellschafters oder der Anteile der Gesellschafter, die die Erklärungen über die Leistung einer zusätzlichen Einlage abgegeben haben, und erforderlichenfalls ein Beschluss über die Änderung der Größe der Anteile der Gesellschafter gefasst werden. Diese Beschlüsse werden von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst. Dabei erhöht sich der Nennwert des Anteils jedes Gesellschafters, der die Erklärung über die Leistung einer zusätzlichen Einlage abgegeben hat, um einen Betrag, der dem Wert seiner zusätzlichen Einlage entspricht oder geringer ist.

Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft auf der Grundlage der Erklärung eines Dritten oder der Erklärungen Dritter über seine oder ihre Aufnahme in die Gesellschaft und die Leistung einer Einlage müssen Beschlüsse über seine oder ihre Aufnahme in die Gesellschaft, über die Einführung von Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft in die von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigte Satzung der Gesellschaft, über die Bestimmung des Nennwerts und der Größe des Anteils oder der Anteile des Dritten oder der Dritten sowie über die Änderung der Größe der Anteile der Gesellschafter gefasst werden. Diese Beschlüsse werden von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst. Der Nennwert des Anteils, den jeder in die Gesellschaft aufzunehmende Dritte erwirbt, darf nicht größer sein als der Wert seiner Einlage.

Sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt, müssen die zusätzlichen Einlagen der Gesellschafter und die Einlagen Dritter spätestens innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die in diesem Punkt vorgesehenen Beschlüsse geleistet werden.

(Absatz entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ)

2.1. Der Antrag auf staatliche Registrierung der in diesem Artikel vorgesehenen Änderungen der von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigten Satzung der Gesellschaft muss von der Person unterzeichnet sein, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt. In dem Antrag wird die vollständige Leistung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter oder der Einlagen durch Dritte bestätigt. Innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der entsprechenden Änderungen der von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigten Satzung der Gesellschaft haften die Gesellschafter bei Unzulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft gesamtschuldnerisch subsidiär für deren Verbindlichkeiten in Höhe des Werts der nicht geleisteten zusätzlichen Einlagen.

Dieser Antrag und andere Dokumente für die staatliche Registrierung der in diesem Artikel vorgesehenen Änderungen im Zusammenhang mit der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft, der Erhöhung des Nennwerts der Anteile der Gesellschafter, die zusätzliche Einlagen geleistet haben, der Aufnahme Dritter in die Gesellschaft, der Bestimmung des Nennwerts und der Größe ihrer Anteile und erforderlichenfalls mit der Änderung der Größe der Anteile der Gesellschafter sowie Dokumente, die die vollständige Leistung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter oder der Einlagen durch Dritte bestätigen, müssen innerhalb eines Monats nach dem Tag der Beschlussfassung über die Bestätigung der Ergebnisse der Leistung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter gemäß Punkt 1 dieses Artikels oder der Leistung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter oder der Einlagen durch Dritte auf der Grundlage ihrer Erklärungen der Behörde vorgelegt werden, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt.

Für Dritte werden diese Änderungen mit dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung wirksam.

Wenn die Gesellschaft auf der Grundlage einer Mustersatzung handelt, teilt die Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Tag der Beschlussfassung über die Bestätigung der Ergebnisse der Leistung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter gemäß Punkt 1 dieses Artikels oder der Leistung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter oder der Einlagen durch Dritte auf der Grundlage ihrer Erklärungen der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, in der durch das Föderalgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen festgelegten Ordnung die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft sowie die Erhöhung des Nennwerts der Anteile der Gesellschafter, die zusätzliche Einlagen geleistet haben, die Aufnahme Dritter in die Gesellschaft, die Bestimmung des Nennwerts und der Größe ihrer Anteile und erforderlichenfalls die Änderung der Größe der Anteile der Gesellschafter mit.

2.2. Bei Nichteinhaltung der in Absatz drei von Punkt 1, Absatz fünf von Punkt 2 und Punkt 2.1 dieses Artikels vorgesehenen Fristen gilt die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft als nicht erfolgt.

3. Wenn die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft nicht erfolgt ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Gesellschaftern und Dritten, die Einlagen in Geld geleistet haben, ihre Einlagen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuerstatten, und bei Nichtrückzahlung der Einlagen innerhalb dieser Frist auch Zinsen in der durch Artikel 395 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehenen Ordnung und Frist zu zahlen.

Den Gesellschaftern und Dritten, die nicht-geldliche Einlagen geleistet haben, ist die Gesellschaft verpflichtet, ihre Einlagen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzuerstatten, und bei Nichtrückgabe der Einlagen innerhalb dieser Frist auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen, der durch die Unmöglichkeit der Nutzung des als Einlage eingebrachten Vermögens entstanden ist.

4. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, sind die Gesellschafter berechtigt, auf die Leistung ihrer zusätzlichen Einlagen und/oder die Dritten auf die Leistung ihrer Einlagen ihre Geldforderungen gegen die

Gesellschaft anzurechnen.

Artikel 19.1. Besonderheiten der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung eines Vertrags über ein wandelbares Darlehen

1. Die Gesellschaft als Darlehensnehmer ist berechtigt, einen Darlehensvertrag abzuschließen, der das Recht des Darlehensgebers vorsieht, anstelle der Rückzahlung des gesamten oder eines Teils des Darlehensbetrags und der Zahlung aller oder eines Teils der Zinsen für die Darlehensnutzung bei Eintritt der Frist und/oder anderer in diesem Vertrag vorgesehener Umstände von der Gesellschaft die Erhöhung ihres Stammkapitals, die Erhöhung des Nennwerts und der Größe des Anteils des Darlehensgebers – Gesellschafters und die Verringerung der Größe der Anteile anderer Gesellschafter zu verlangen, und wenn der Darlehensgeber ein Dritter ist – die Aufnahme des Darlehensgebers in die Gesellschaft, den Erwerb eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft durch den Darlehensgeber und die Verringerung der Größe der Anteile der Gesellschafter zu verlangen (Vertrag über ein wandelbares Darlehen).

Eine Gesellschaft, die ein Kreditinstitut oder eine Nichtkredit-Finanzorganisation ist, oder eine Gesellschaft, die strategische Bedeutung für die Gewährleistung der Landesverteidigung und der Sicherheit des Staates hat, ist nicht berechtigt, Darlehensnehmer aus einem Vertrag über ein wandelbares Darlehen zu sein.

2. Darlehensgeber aus einem Vertrag über ein wandelbares Darlehen kann ein Gesellschafter der Gesellschaft sein, und wenn die Satzung der Gesellschaft die Erhöhung ihres Stammkapitals durch Einlagen Dritter, die in die Gesellschaft aufgenommen werden, nicht verbietet – ein Dritter.

3. Der Vertrag über ein wandelbares Darlehen wird in schriftlicher Form durch Erstellung eines einzigen, von den Parteien unterzeichneten Dokuments geschlossen und unterliegt der notariellen Beurkundung. Die Nichteinhaltung der notariellen Form zieht die Nichtigkeit des Vertrags über ein wandelbares Darlehen nach sich.

4. Neben den Bedingungen, die gemäß dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation für den Darlehensvertrag wesentlich sind, sind für den Vertrag über ein wandelbares Darlehen auch die folgenden Bedingungen wesentlich:

1) die Frist und/oder die Umstände, bei deren Eintritt der Darlehensgeber berechtigt ist, ein Verlangen auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft als Darlehensnehmer zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen zu stellen. Solche Umstände können unter anderem die Vornahme oder Nichtvornahme bestimmter Handlungen durch die Parteien des Vertrags über ein wandelbares Darlehen oder durch Dritte, die Fassung bestimmter Beschlüsse durch die Gesellschaft als Darlehensnehmer oder durch Dritte, das Erreichen bestimmter Finanzkennzahlen durch die Gesellschaft als Darlehensnehmer sein;

2) der Betrag oder das Verfahren zur Bestimmung des Betrags, um den sich der Nennwert des Anteils des Darlehensgebers – Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft in Prozent vom Wert seiner zusätzlichen Einlage erhöht, und wenn der Darlehensgeber ein Dritter ist – der Nennwert oder das Verfahren zur Bestimmung des Nennwerts des von ihm erworbenen Anteils am Stammkapital der Gesellschaft in Prozent vom Wert seiner Einlage. Das Verfahren zur Bestimmung dieser Beträge der Erhöhung des Nennwerts oder des Nennwerts des Anteils des Darlehensgebers am Stammkapital der Gesellschaft kann von Umständen abhängen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses über ein wandelbares Darlehen nicht eingetreten sind.

5. Der Notar, der den Vertrag über ein wandelbares Darlehen beurkundet hat, reicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach einer solchen Beurkundung bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, einen Antrag auf Eintragung von Angaben über den geschlossenen Vertrag über ein wandelbares Darlehen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen ein, einschließlich über den Darlehensgeber aus diesem Vertrag

und die Höhe (maximale Höhe) des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft, den er im Ergebnis der Ausübung des Rechts auf Stellung eines Verlangens auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen erhalten (erwerben) kann.

Der in diesem Punkt vorgesehene Antrag wird in Form eines elektronischen Dokuments, das mit der verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur des Notars, der den Vertrag über ein wandelbares Darlehen beurkundet hat, unterzeichnet ist, an die Behörde gerichtet, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt.

6. Das Verlangen des Darlehensgebers auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft als Darlehensnehmer zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen kann spätestens drei Monate nach dem Tag des Eintritts der Frist und/oder der anderen im Vertrag über ein wandelbares Darlehen vorgesehenen Umstände gestellt werden, sofern der Vertrag über ein wandelbares Darlehen keine kürzere Frist festlegt. Sofern der Vertrag über ein wandelbares Darlehen nichts anderes bestimmt, ist vom Tag des Eintritts der Frist zur Rückzahlung des Darlehensbetrags bis zum Ablauf der Frist zur Stellung des Verlangens des Darlehensgebers auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft als Darlehensnehmer die Rückzahlung des Darlehensbetrags nur auf Verlangen des Darlehensgebers zulässig, wobei Zinsen für die Darlehensnutzung und Zinsen für die Nutzung fremder Geldmittel nicht berechnet werden.

7. Auf die Leistung der zusätzlichen Einlage durch den Darlehensgeber aus dem Vertrag über ein wandelbares Darlehen, wenn er Gesellschafter der Gesellschaft ist, oder der Einlage, wenn er ein Dritter ist, erfolgt eine Anrechnung der Geldforderungen des Darlehensgebers gegen die Gesellschaft aus Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag.

Zulässig ist die Anrechnung von Geldforderungen des Darlehensgebers gegen die Gesellschaft aus Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag, deren Erfüllungszeitpunkt, einschließlich der Frist zur Rückzahlung des Darlehensbetrags, nicht eingetreten ist.

8. Sofern der Vertrag über ein wandelbares Darlehen nichts anderes bestimmt, ist bei Übergang der Rechte des Darlehensgebers aus diesem Vertrag auf eine andere Person der neue Gläubiger nicht berechtigt, von der Gesellschaft die Erhöhung ihres Stammkapitals zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen zu verlangen.

9. Der Abschluss eines Vertrags über ein wandelbares Darlehen, einer Vereinbarung über die Änderung der Bedingungen dieses Vertrags sowie einer Vereinbarung über die Abtretung des Rechts, von der Gesellschaft die Erhöhung ihres Stammkapitals zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen zu verlangen, an eine andere Person, wenn eine solche Abtretung durch diesen Vertrag zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die von allen Gesellschaftern einstimmig erteilt wird. Die Tatsache der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über eine solche Zustimmung und die Zusammensetzung der bei der Beschlussfassung anwesenden Gesellschafter müssen durch notarielle Beurkundung bestätigt werden.

Ein Vertrag über ein wandelbares Darlehen, eine Vereinbarung über die Änderung der Bedingungen dieses Vertrags und/oder eine Vereinbarung über die Abtretung des Rechts, von der Gesellschaft die Erhöhung ihres Stammkapitals zu verlangen, an eine andere Person, die unter Verstoß gegen das in diesem Punkt vorgesehene Erfordernis der vorherigen Zustimmung geschlossen wurden, können auf Klage der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter für nichtig erklärt werden.

10. Die vorherige Zustimmung zum Abschluss eines Vertrags über ein wandelbares Darlehen wird von der Gesellschafterversammlung durch Fassung eines Beschlusses über die Erhöhung ihres Stammkapitals auf der Grundlage der Erklärung eines Gesellschafters dieser Gesellschaft über die Leistung einer zusätzlichen Einlage oder der Erklärung eines Dritten über seine Aufnahme in die Gesellschaft und die Leistung einer Einlage erteilt, auf deren Leistung die Anrechnung der Geldforderungen des Darlehensgebers gegen die Gesellschaft aus Verbindlichkeiten aus dem Vertrag über ein wandelbares Darlehen erfolgen soll. In einem

solchen Beschluss müssen die Parteien des Vertrags über ein wandelbares Darlehen, der Betrag der Erhöhung des Nennwerts oder der Nennwert des Anteils des Darlehensgebers am Stammkapital der Gesellschaft in Prozent vom Wert seiner zusätzlichen Einlage oder seiner Einlage oder das Verfahren zu ihrer Bestimmung, andere wesentliche Bedingungen des Vertrags über ein wandelbares Darlehen oder das Verfahren zu ihrer Bestimmung angegeben werden.

11. In dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die vorherige Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Änderung der Bedingungen des Vertrags über ein wandelbares Darlehen müssen alle Änderungen der wesentlichen Bedingungen des Vertrags über ein wandelbares Darlehen angegeben werden.

12. In dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die vorherige Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung über die Abtretung des Rechts, von der Gesellschaft als Darlehensnehmer die Erhöhung ihres Stammkapitals zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen zu verlangen, an eine andere Person müssen der Name oder die Bezeichnung des neuen Gläubigers aus dem Vertrag über ein wandelbares Darlehen, andere Angaben, die seine Identifizierung ermöglichen, angegeben werden.

13. In der Erklärung eines Gesellschafters über die Leistung einer zusätzlichen Einlage oder in der Erklärung eines Dritten über seine Aufnahme in die Gesellschaft und die Leistung einer Einlage müssen angegeben werden:

1) die maximale Höhe der zu leistenden zusätzlichen Einlage oder die maximale Höhe der zu leistenden Einlage;

2) Angaben darüber, dass auf die Leistung der zusätzlichen Einlage oder der Einlage eine Anrechnung der Geldforderungen des Darlehensgebers gegen die Gesellschaft aus Verbindlichkeiten aus dem Vertrag über ein wandelbares Darlehen erfolgen soll;

3) die maximale Größe des Anteils, den der Gesellschafter oder der Dritte nach der Erhöhung am Stammkapital der Gesellschaft haben möchte.

14. Durch den in Punkt 10 dieses Artikels vorgesehenen Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft sowie durch andere Beschlüsse, die gemäß Punkt 2 von Artikel 19 dieses Föderalgesetzes gleichzeitig mit dem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen zu fassen sind, müssen bestimmt werden:

1) der maximale Betrag, um den das Stammkapital der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen erhöht werden kann;

2) der maximale Betrag, um den der Nennwert des Anteils des Darlehensgebers – Gesellschafters erhöht werden kann, oder der maximale Nennwert des Anteils des Darlehensgebers – Dritten;

3) die maximale Größe des Anteils des Darlehensgebers am Stammkapital der Gesellschaft nach dessen Erhöhung.

15. Das Verlangen des Darlehensgebers auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen wird dem Darlehensnehmer nach Eintritt der im Vertrag über ein wandelbares Darlehen vorgesehenen Frist und/oder anderen Umstände gestellt, mit denen der Vertrag über ein wandelbares Darlehen die Möglichkeit der Stellung des genannten Verlangens durch den Darlehensgeber verbindet.

Das Verlangen auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen wird vom Darlehensgeber dem Notar vorgelegt und gilt ab dem Zeitpunkt seines Eingangs beim Notar als der Gesellschaft gestellt.

16. Das Verlangen des Darlehensgebers auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft

zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen wird in schriftlicher Form gestellt und muss enthalten:

- 1) Angaben, die eine Identifizierung der Person, die es gestellt hat, ermöglichen;
- 2) den Betrag der Erhöhung des Nennwerts des Anteils des Darlehensgebers – Gesellschafters und die Größe dieses Anteils nach Erhöhung seines Nennwerts oder den Nennwert und die Größe des Anteils, den der Darlehensgeber – Dritte, der in die Gesellschaft aufgenommen wird, erwirbt;
- 3) die Höhe der zusätzlichen Einlage des Darlehensgebers – Gesellschafters oder der Einlage des Darlehensgebers – Dritten, auf deren Leistung die Anrechnung der Geldforderungen gegen die Gesellschaft aus Verbindlichkeiten aus dem Vertrag über ein wandelbares Darlehen erfolgt;
- 4) die Höhe der Geldforderungen gegen die Gesellschaft in Bezug auf den Darlehensbetrag und die Höhe der Zinsen aus dem Vertrag über ein wandelbares Darlehen, deren Anrechnung auf die Leistung der zusätzlichen Einlage des Darlehensgebers – Gesellschafters oder der Einlage des Darlehensgebers – Dritten erfolgt;
- 5) Angaben über den Eintritt der Frist und/oder der anderen im Vertrag über ein wandelbares Darlehen bestimmten Umstände, mit denen der Vertrag über ein wandelbares Darlehen die Möglichkeit der Stellung des Verlangens des Darlehensgebers auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung dieses Vertrags verbindet.

17. Spätestens einen Arbeitstag nach Eingang des Verlangens des Darlehensgebers auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen benachrichtigt der Notar die Gesellschaft über die Stellung eines solchen Verlangens.

18. Innerhalb von vierzehn Arbeitstagen nach Stellung des Verlangens des Darlehensgebers auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen ist die Gesellschaft berechtigt, dem Notar Einwendungen gegen die Erhöhung ihres Stammkapitals vorzulegen.

19. Der Notar reicht bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, einen Antrag ein, der Angaben über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft, die Erhöhung des Nennwerts und der Größe des Anteils des Darlehensgebers – Gesellschafters und die Verringerung der Größe der Anteile anderer Gesellschafter, und wenn der Darlehensgeber ein Dritter ist – Angaben über den Erwerb eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft durch den Darlehensgeber, die Aufnahme des Darlehensgebers in die Gesellschaft und die Verringerung der Größe der Anteile der Gesellschafter sowie Angaben über die Änderungen enthält, die aufgrund der Erhöhung ihres Stammkapitals zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen in die Satzung der Gesellschaft eingeführt werden. Dieser Antrag wird in Form eines elektronischen Dokuments, das mit der verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur des Notars unterzeichnet ist, an die Behörde gerichtet, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, und ist Grundlage für die staatliche Registrierung der entsprechenden Änderungen, die in die Satzung der Gesellschaft und das einheitliche staatliche Register juristischer Personen eingeführt werden. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Tag der Richtung dieses Antrags an die Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, übergibt der Notar der Gesellschaft eine Kopie des gerichteten Antrags.

20. Im Falle der Nichterfüllung des Verlangens des Darlehensgebers auf Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen, einschließlich der Vorlage von Einwendungen der Gesellschaft gegen die Erhöhung ihres Stammkapitals beim Notar, ist der Darlehensgeber berechtigt, gerichtlich die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen zu verlangen. Die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts, die die Gesellschaft verpflichtet, ihr Stammkapital zur Erfüllung des Vertrags über ein wandelbares Darlehen zu erhöhen, ist

Grundlage für die staatliche Registrierung der entsprechenden Änderungen, die in die Satzung der Gesellschaft und das einheitliche staatliche Register juristischer Personen eingeführt werden.

Artikel 20. Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, und in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen verpflichtet, ihr Stammkapital herabzusetzen.

Die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft kann durch Herabsetzung des Nennwerts der Anteile aller Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft und/oder durch Einziehung von der Gesellschaft gehörenden Anteilen erfolgen.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, ihr Stammkapital herabzusetzen, wenn infolge einer solchen Herabsetzung seine Höhe geringer würde als die gemäß diesem Föderalgesetz bestimmte Mindesthöhe des Stammkapitals am Tag der Vorlage der Dokumente für die staatliche Registrierung der entsprechenden Änderungen der von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigten Satzung der Gesellschaft oder am Tag der Vorlage der Dokumente durch die auf der Grundlage einer Mustersatzung handelnde Gesellschaft für die Eintragung entsprechender Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen, und in den Fällen, in denen die Gesellschaft gemäß diesem Föderalgesetz verpflichtet ist, ihr Stammkapital herabzusetzen, am Tag der staatlichen Registrierung der Gesellschaft.

Die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft durch Herabsetzung des Nennwerts der Anteile aller Gesellschafter muss unter Wahrung der Größe der Anteile aller Gesellschafter erfolgen.

2. – Entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ.

3. Innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschlussfassung der Gesellschaft über die Herabsetzung ihres Stammkapitals ist die Gesellschaft verpflichtet, der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, einen solchen Beschluss mitzuteilen und zweimal im Abstand von einmal pro Monat in dem Presseorgan, in dem die Daten über die staatliche Registrierung juristischer Personen veröffentlicht werden, eine Bekanntmachung über die Herabsetzung ihres Stammkapitals zu veröffentlichen.

4. In der Bekanntmachung über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft sind anzugeben:

1) die vollständige und kurze Firmenbezeichnung der Gesellschaft, Angaben über den Sitz der Gesellschaft;

2) die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft und der Betrag, um den es herabgesetzt wird;

3) die Art, das Verfahren und die Bedingungen der Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft;

4) die Beschreibung des Verfahrens und der Bedingungen für die Geltendmachung des in Punkt 5 dieses Artikels vorgesehenen Verlangens durch die Gläubiger der Gesellschaft unter Angabe der Anschrift (des Sitzes) des ständigen Exekutivorgans der Gesellschaft, zusätzlicher Anschriften, unter denen solches Verlangen geltend gemacht werden können, sowie der Kontaktmöglichkeiten mit der Gesellschaft (Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen und andere Angaben).

5. Ein Gläubiger der Gesellschaft, dessen Forderungsrechte vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft entstanden sind, ist berechtigt, spätestens innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum der letzten Veröffentlichung einer solchen Bekanntmachung von der Gesellschaft die vorzeitige Erfüllung

der entsprechenden Verbindlichkeit zu verlangen, und bei Unmöglichkeit der vorzeitigen Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit deren Beendigung und Ersatz der damit verbundenen Schäden. Die Verjährungsfrist für die gerichtliche Geltendmachung dieses Verlangens beträgt sechs Monate ab dem Datum der letzten Veröffentlichung der Bekanntmachung über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft.

6. Das Gericht ist berechtigt, die Befriedigung des in Punkt 5 dieses Artikels genannten Verlangens zu verweigern, wenn die Gesellschaft beweist, dass:

1) durch die Herabsetzung ihres Stammkapitals die Rechte der Gläubiger nicht verletzt werden;

2) die gewährte Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeit ausreichend ist.

Artikel 21. Übergang eines Anteils oder eines Teils eines Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft auf andere Gesellschafter und Dritte

1. Der Übergang eines Anteils oder eines Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf einen oder mehrere Gesellschafter dieser Gesellschaft oder auf Dritte erfolgt auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts, im Wege der Rechtsnachfolge oder aus einem anderen gesetzlichen Grund.

2. Ein Gesellschafter ist berechtigt, seinen Anteil oder Teil seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft an einen oder mehrere Gesellschafter dieser Gesellschaft zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräußern. Die Zustimmung der anderen Gesellschafter oder der Gesellschaft zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts ist nicht erforderlich, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt.

Der Verkauf oder die anderweitige Veräußerung eines Anteils oder eines Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft an Dritte ist unter Beachtung der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Anforderungen zulässig, sofern dies nicht durch die Satzung der Gesellschaft verboten ist.

3. Ein Anteil eines Gesellschafters kann bis zu seiner vollständigen Einzahlung nur in dem Umfang veräußert werden, in dem er eingezahlt ist.

4. Die Gesellschafter genießen ein Vorkaufsrecht zum Erwerb des Anteils oder Teils des Anteils eines Gesellschafters zu dem einem Dritten gemachten Angebotspreis oder zu einem vom Angebotspreis für den Dritten abweichenden und in der Satzung der Gesellschaft im Voraus bestimmten Preis (im Folgenden – im Voraus satzungsmäßig bestimmter Preis) anteilig entsprechend der Größe ihrer Anteile, sofern die Satzung der Gesellschaft kein anderes Verfahren zur Ausübung des Vorkaufsrechts zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils vorsieht.

In der Satzung der Gesellschaft kann ein Vorkaufsrecht der Gesellschaft zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils, der einem Gesellschafter gehört, zu dem einem Dritten gemachten Angebotspreis oder zu einem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Preis vorgesehen werden, wenn die anderen Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht zum Erwerb des Anteils oder Teils des Anteils des Gesellschafters nicht ausgeübt haben. Dabei ist die Ausübung des Vorkaufsrechts der Gesellschaft zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils zu einem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Preis nur unter der Bedingung zulässig, dass der Kaufpreis der Gesellschaft für den Anteil oder Teil des Anteils nicht niedriger ist als der für die Gesellschafter festgelegte Preis.

Der Kaufpreis für den Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital kann in der Satzung der Gesellschaft als fester Geldbetrag oder auf der Grundlage eines der Kriterien, die den Wert des Anteils bestimmen (Wert des Reinvermögens der Gesellschaft, Buchwert des Vermögens

der Gesellschaft zum letzten Bilanzstichtag, Reingewinn der Gesellschaft und andere), festgelegt werden. Der im Voraus satzungsmäßig bestimmte Kaufpreis für den Anteil oder Teil des Anteils muss für alle Gesellschafter unabhängig von der Zugehörigkeit dieses Anteils oder dieses Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gleich sein.

Bestimmungen, die ein Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital durch die Gesellschafter oder die Gesellschaft zu einem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Preis einführen, einschließlich der Änderung der Höhe eines solchen Preises oder des Verfahrens zu seiner Bestimmung, können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. Der Ausschluss von Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft, die ein Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu einem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Preis vorsehen, erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst wird.

In der Satzung der Gesellschaft kann die Möglichkeit vorgesehen werden, dass die Gesellschafter oder die Gesellschaft ihr Vorkaufsrecht nicht auf den gesamten angebotenen Anteil oder nicht auf den gesamten angebotenen Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft ausüben können. Dabei kann der verbleibende Anteil oder Teil des Anteils nach teilweiser Ausübung des genannten Rechts durch die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter zu dem Preis und zu den Bedingungen, die der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern mitgeteilt wurden, oder zu einem Preis nicht unter dem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Preis an einen Dritten verkauft werden. Bestimmungen, die eine solche Möglichkeit vorsehen, können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. Der Ausschluss dieser Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst wird.

In der Satzung der Gesellschaft kann die Möglichkeit vorgesehen werden, einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft allen Gesellschaftern disproportional zur Größe ihrer Anteile anzubieten. Bestimmungen, die das Verfahren der Ausübung des Vorkaufsrechts der Gesellschafter zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft disproportional zur Größe der Anteile der Gesellschafter festlegen, können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. Der Ausschluss dieser Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst wird, sofern die Satzung der Gesellschaft keine größere Stimmenzahl für die Fassung eines solchen Beschlusses vorsieht.

In der Satzung der Gesellschaft kann nicht gleichzeitig die Einräumung eines Vorkaufsrechts zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils eines Gesellschafter zu dem einem Dritten gemachten Angebotspreis und eines Vorkaufsrechts zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils eines Gesellschafter zu einem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Preis vorgesehen werden. Die Festlegung eines Vorkaufsrechts zum Erwerb zu einem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Preis in Bezug auf einen einzelnen Gesellschafter (unter den Gesellschaftern, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden) oder auf einen einzelnen Anteil oder einen einzelnen Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft ist unzulässig.

Die Abtretung der genannten Vorkaufsrechte zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft ist unzulässig.

In Bezug auf einen oder mehrere in der Satzung der Gesellschaft namentlich genannte

Gesellschafter (unter Angabe des Namens oder der Bezeichnung, anderer Angaben, die ihre Identifizierung ermöglichen) oder solche, die bestimmte Merkmale aufweisen, wie z. B. einen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft von nicht weniger oder nicht mehr als einer bestimmten Größe zu haben, oder in Bezug auf alle Gesellschafter kann in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen werden, dass die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft nicht anzuwenden sind, und/oder die Ausübung des genannten Rechts durch einen, mehrere oder alle Gesellschafter vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände, einer Frist oder einer Kombination davon abhängig gemacht wird. Diese Bestimmungen können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. Der Ausschluss dieser Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter gefasst wird, sofern die Satzung der Gesellschaft keine größere Stimmzahl für die Fassung eines solchen Beschlusses vorsieht. Die Tatsache der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Einführung dieser Bestimmungen in die Satzung der Gesellschaft oder über den Ausschluss dieser Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft und die Zusammensetzung der bei der Beschlussfassung anwesenden Gesellschafter müssen durch notarielle Beurkundung bestätigt werden.

Im Falle des Ausschlusses von Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft, die die Nichtanwendung der Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft in Bezug auf einen, mehrere oder alle Gesellschafter vorsehen, finden die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung, und im Falle des Ausschlusses von Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft, die vorsehen, dass die Ausübung des genannten Rechts durch einen, mehrere oder alle Gesellschafter vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände, einer Frist oder einer Kombination davon abhängig ist, finden die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft ohne Berücksichtigung dieser Bedingungen Anwendung. Der Übergang eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft, der einem in der Satzung der Gesellschaft namentlich genannten Gesellschafter gehört, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf Dritte, wobei in der Satzung der Gesellschaft in Bezug auf diesen Gesellschafter vorgesehen ist, dass die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft nicht anzuwenden sind, und/oder die Ausübung des genannten Rechts vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände, einer Frist oder einer Kombination davon abhängig ist, ist kein Grund für die Anwendung dieser Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft auf die Person, auf die der Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft übergegangen ist.

5. Ein Gesellschafter, der beabsichtigt, seinen Anteil oder Teil seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft an einen Dritten zu verkaufen, ist verpflichtet, die übrigen Gesellschafter (unter den Gesellschaftern, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden) und die Gesellschaft selbst schriftlich davon zu benachrichtigen, indem er über die Gesellschaft auf eigene Kosten eine notariell beurkundete Anzeige (Offerte) richtet, die an diese Personen adressiert ist und den Preis sowie die anderen Verkaufsbedingungen enthält. Die Offerte zum Verkauf eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gilt allen Gesellschaftern, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden, im Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Gesellschaft als zugegangen. Dabei kann sie von einer Person, die zum Zeitpunkt der Annahme (Akzept) Gesellschafter ist, sowie von der Gesellschaft in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen angenommen werden. Die Offerte gilt als nicht zugegangen, wenn dem Gesellschafter spätestens an dem Tag, an dem sie der Gesellschaft zugeht, eine Mitteilung über ihren Widerruf zugeht. Der Widerruf der Offerte zum Verkauf eines Anteils oder Teils eines Anteils nach ihrem Zugang bei der Gesellschaft ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines

Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden, zulässig, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt.

Ein Gesellschafter, der beabsichtigt, seinen Anteil oder Teil seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft an einen Dritten zu verkaufen, ist berechtigt, von der Gesellschaft Auskunft über die Personen zu verlangen, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden. Diese Auskunft muss der Gesellschaft von dem anfragenden Gesellschafter spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang einer solchen Anfrage erteilt werden. Die Gesellschafter, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden, sind berechtigt, dieses Recht innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum des Zugangs der Offerte bei der Gesellschaft auszuüben.

Wenn in der Satzung der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht der Gesellschaft zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils vorgesehen ist, ist diese berechtigt, das Vorkaufsrecht zum Erwerb des Anteils oder Teils des Anteils innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf des Vorkaufsrechts der Gesellschafter, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden, oder nach Verweigerung der Ausübung des Vorkaufsrechts durch alle derartigen Gesellschafter auszuüben, indem sie dem Gesellschafter die Annahme (Akzept) der Offerte zusendet.

Bei Verweigerung einzelner Gesellschafter, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden, der Ausübung des Vorkaufsrechts zum Erwerb des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft oder bei ihrer Ausübung des Vorkaufsrechts nicht auf den gesamten zum Verkauf angebotenen Anteil oder nicht auf den gesamten zum Verkauf angebotenen Teil des Anteils können die anderen Gesellschafter, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden, das Vorkaufsrecht zum Erwerb des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft in dem entsprechenden Teil anteilig entsprechend der Größe ihrer Anteile innerhalb der verbleibenden Frist zur Ausübung ihres Vorkaufsrechts zum Erwerb des Anteils oder Teils des Anteils ausüben, sofern die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt.

In der Satzung der Gesellschaft können längere Fristen für die Ausübung des Vorkaufsrechts zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft durch ihre Gesellschafter sowie durch die Gesellschaft selbst vorgesehen werden.

6. Das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft durch einen Gesellschafter und, wenn in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen, das Vorkaufsrecht der Gesellschaft zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils durch die Gesellschaft erlöschen an dem Tag:

- der Vorlage einer schriftlich verfassten Erklärung über die Verweigerung der Ausübung dieses Vorkaufsrechts in dem in diesem Punkt vorgesehenen Verfahren;
- des Ablaufs der Frist zur Ausübung dieses Vorkaufsrechts.

Erklärungen der Gesellschafter über die Verweigerung der Ausübung des Vorkaufsrechts zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils müssen bei der Gesellschaft vor Ablauf der gemäß Punkt 5 dieses Artikels festgelegten Frist zur Ausübung des genannten Vorkaufsrechts eingehen.

Die Erklärung der Gesellschaft über die Verweigerung des in der Satzung vorgesehenen Vorkaufsrechts zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft wird innerhalb der satzungsmäßig festgelegten Frist dem Gesellschafter, der die Offerte zum Verkauf des Anteils oder Teils des Anteils gerichtet hat, durch das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft vorgelegt, sofern die Entscheidung dieser Frage nicht durch

die Satzung der Gesellschaft in die Zuständigkeit eines anderen Organs der Gesellschaft fällt.

Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung eines Gesellschafters oder der Gesellschaft über die Verweigerung der Ausübung des Vorkaufsrechts zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft muss notariell beglaubigt werden.

7. Wenn innerhalb von dreißig Tagen ab dem Datum des Zugangs der Offerte bei der Gesellschaft, sofern in der Satzung der Gesellschaft keine längere Frist vorgesehen ist, die Gesellschafter oder die Gesellschaft das Vorkaufsrecht zum Erwerb der zum Verkauf angebotenen Anteile oder Teile von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft nicht ausüben, einschließlich derer, die sich aus der Ausübung des Vorkaufsrechts nicht auf den gesamten Anteil oder nicht auf den gesamten Teil des Anteils oder aus der Verweigerung einzelner Gesellschafter und der Gesellschaft des Vorkaufsrechts zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft ergeben, können die verbleibenden Anteile oder Teile von Anteilen an einen Dritten zu einem Preis verkauft werden, der nicht niedriger ist als der in der Offerte für die Gesellschaft und ihre Gesellschafter festgelegte Preis, und zu den Bedingungen, die der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern mitgeteilt wurden, oder zu einem Preis, der nicht niedriger ist als der im Voraus satzungsmäßig bestimmte Preis. Wenn der im Voraus satzungsmäßig bestimmte Kaufpreis für den Anteil oder Teil des Anteils durch die Gesellschaft von dem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Kaufpreis für den Anteil oder Teil des Anteils durch die Gesellschafter abweicht, kann der Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft an einen Dritten zu einem Preis verkauft werden, der nicht niedriger ist als der im Voraus satzungsmäßig bestimmte Kaufpreis für den Anteil oder Teil des Anteils durch die Gesellschaft.

8. Anteile am Stammkapital der Gesellschaft gehen auf die Erben von Bürgern und auf die Rechtsnachfolger von juristischen Personen, die Gesellschafter waren, über, sofern die Satzung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nichts anderes bestimmt. In der Satzung der Gesellschaft kann vorgesehen werden, dass der Übergang eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf die Erben und Rechtsnachfolger von juristischen Personen, die Gesellschafter waren, die Übertragung eines Anteils, der einer liquidierten juristischen Person gehörte, auf ihre Gründer (Gesellschafter), die dingliche Rechte an ihrem Vermögen oder obligatorische Rechte in Bezug auf diese juristische Person haben, nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist. In der Satzung der Gesellschaft kann ein unterschiedliches Verfahren für die Erlangung der Zustimmung der Gesellschafter zum Übergang eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf Dritte in Abhängigkeit von den Gründen eines solchen Übergangs vorgesehen werden.

Bis zur Annahme der Erbschaft durch den Erben des verstorbenen Gesellschafters erfolgt die Verwaltung seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft in der durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation vorgesehenen Ordnung.

9. Beim Verkauf eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung gehen die Rechte und Pflichten des Gesellschafters an diesem Anteil oder Teil des Anteils mit Zustimmung der Gesellschafter über.

10. Wenn dieses Föderalgesetz und/oder die Satzung der Gesellschaft die Notwendigkeit vorsehen, die Zustimmung der Gesellschafter zum Übergang eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf einen Dritten einzuholen, gilt diese Zustimmung als erteilt, wenn von allen Gesellschaftern innerhalb von dreißig Tagen oder einer anderen in der Satzung bestimmten Frist ab dem Tag des Eingangs des entsprechenden Antrags oder der Offerte bei der Gesellschaft bei der Gesellschaft schriftlich verfasste Erklärungen über die Zustimmung zur Veräußerung des Anteils oder Teils des Anteils auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts oder zum Übergang des Anteils oder Teils des Anteils auf einen Dritten aus einem anderen Grund vorgelegt wurden oder innerhalb der genannten Frist keine schriftlich verfassten Erklärungen über die Verweigerung der Zustimmung zur Veräußerung oder zum Übergang des Anteils oder Teils des Anteils vorgelegt wurden.

Wenn in der Satzung der Gesellschaft die Notwendigkeit vorgesehen ist, die Zustimmung der Gesellschaft zur Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft an Gesellschafter oder Dritte einzuholen, gilt diese Zustimmung dem Gesellschafter, der den Anteil oder Teil des Anteils veräußert, als erteilt, wenn er innerhalb von dreißig Tagen ab dem Tag der Antragstellung bei der Gesellschaft oder innerhalb einer anderen in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Frist die schriftlich erteilte Zustimmung der Gesellschaft erhalten hat oder von der Gesellschaft keine schriftlich erteilte Verweigerung der Zustimmung zur Veräußerung des Anteils oder Teils des Anteils erhalten wurde.

11. Ein Rechtsgeschäft, das auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichtet ist, unterliegt der notariellen Beurkundung durch Erstellung eines einzigen, von den Parteien unterzeichneten Dokuments. Die Nichteinhaltung der notariellen Form zieht die Nichtigkeit dieses Rechtsgeschäfts nach sich.

Die notarielle Beurkundung dieses Rechtsgeschäfts ist nicht erforderlich in den Fällen des Übergangs eines Anteils oder Teils eines Anteils auf die Gesellschaft, die in Punkt 18 dieses Artikels und in den Punkten 4–6 des Artikels 23 dieses Föderalgesetzes vorgesehen sind, und in den Fällen der Verteilung eines Anteils unter den Gesellschaftern und des Verkaufs eines Anteils an alle oder einige Gesellschafter oder an Dritte gemäß Artikel 24 dieses Föderalgesetzes.

Wenn ein Gesellschafter, der einen Vertrag geschlossen hat, der die Verpflichtung begründet, bei Eintritt bestimmter Umstände oder bei Erfüllung der Gegenleistung durch die andere Partei ein auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft vorzunehmen, sich unrechtmäßig der notariellen Beurkundung des auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Rechtsgeschäfts widersetzt, ist der Erwerber des Anteils oder Teils des Anteils, der Handlungen zur Erfüllung des genannten Vertrags vorgenommen hat, berechtigt, gerichtlich die Übertragung des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf sich zu verlangen. In diesem Fall ist die Entscheidung des Wirtschaftsgerichts über die Übertragung des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Grundlage für die staatliche Registrierung der entsprechenden Änderungen, die in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen eingetragen werden.

Ein auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft zur Erfüllung einer Option auf Vertragsschluss kann durch separate notarielle Beurkundung eines unwiderruflichen Angebots (einschließlich durch notarielle Beurkundung einer Vereinbarung über die Einräumung einer Option auf Vertragsschluss) und anschließend durch notarielle Beurkundung der Annahme (Akzept) vorgenommen werden.

Das unwiderrufliche Angebot gilt mit dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung der Annahme als angenommen. Nach der notariellen Beurkundung der Annahme ist der Notar verpflichtet, innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Tag der Beurkundung der Annahme dem Anbietenden eine Mitteilung über die erfolgte Annahme zu senden.

Wenn das unwiderrufliche Angebot unter einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung abgegeben wurde, legt der Annehmende dem Notar, der die Annahme beurkundet, Beweise vor, die den Nichteintritt oder den Eintritt der entsprechenden Bedingung bestätigen.

12. Der Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft geht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Eintragung in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen auf seinen Erwerber über, mit Ausnahme der in Punkt 7 des Artikels 23 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Fälle. Die Eintragung der Eintragung über den Übergang eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen erfolgt in Fällen, die keine notarielle Beurkundung des auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Rechtsgeschäfts erfordern, auf der Grundlage von Rechtsgrunddokumenten.

Auf den Erwerber eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gehen alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters über, die vor der Vornahme des auf die Veräußerung des genannten Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Rechtsgeschäfts oder vor dem Entstehen eines anderen Grundes für seinen Übergang entstanden sind, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten gemäß Absatz zwei von Punkt 2 des Artikels 8 bzw. Absatz zwei von Punkt 2 des Artikels 9 dieses Föderalgesetzes. Der Gesellschafter, der seinen Anteil oder Teil seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft veräußert hat, haftet gegenüber der Gesellschaft für die Pflicht zur Leistung einer Einlage in das Vermögen, die vor der Vornahme des auf die Veräußerung dieses Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Rechtsgeschäfts entstanden ist, gesamtschuldnerisch mit dessen Erwerber.

Nach der notariellen Beurkundung eines auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Rechtsgeschäfts oder in Fällen, die keine notarielle Beurkundung erfordern, ab dem Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen kann der Übergang des Anteils oder Teils des Anteils nur gerichtlich durch Erhebung einer Klage beim Wirtschaftsgericht angefochten werden.

13. Der Notar, der die notarielle Beurkundung eines auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Rechtsgeschäfts vornimmt, prüft die Befugnis der veräußernden Person, über diesen Anteil oder Teil des Anteils zu verfügen, und vergewissert sich, dass der veräußerte Anteil oder Teil des Anteils vollständig eingezahlt ist (Artikel 15 dieses Föderalgesetzes).

Die Befugnis der Person, die einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft veräußert, über diesen zu verfügen, wird durch Dokumente bestätigt, auf deren Grundlage der Anteil oder Teil des Anteils zuvor von der entsprechenden Person erworben wurde, sowie durch einen Auszug aus dem einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen, der Angaben über die Zugehörigkeit des veräußerten Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu der Person enthält und vom Notar am Tag der Beurkundung des Rechtsgeschäfts in elektronischer Form eingeholt wurde.

13.1. Dokumente, auf deren Grundlage ein Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft erworben wurde, können insbesondere sein:

- 1) ein Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft, aufgrund dessen der Gesellschafter den Anteil oder Teil des Anteils erworben hat, wenn der Anteil oder Teil des Anteils auf der Grundlage eines Rechtsgeschäfts erworben wurde;
- 2) der Beschluss des alleinigen Gründers über die Gründung der Gesellschaft bei der Gründung der Gesellschaft mit einem einzigen Gesellschafter;
- 3) der Gesellschaftsgründungsvertrag oder der vor dem 1. Juli 2009 geschlossene Gründungsvertrag der Gesellschaft bei der Gründung der Gesellschaft mit mehreren Gesellschaftern;
- 4) das Erbschein, wenn der Anteil oder Teil des Anteils im Wege der Erbschaft auf den Gesellschafter übergegangen ist;
- 5) eine gerichtliche Entscheidung in Fällen, in denen durch das Gerichtsurteil unmittelbar das Recht des Gesellschafters auf einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft festgestellt wurde;
- 6) Protokolle der Gesellschafterversammlung im Falle des Erwerbs eines Anteils oder Teils eines Anteils bei der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft, der Verteilung von der Gesellschaft gehörenden Anteilen unter ihren Gesellschaftern und in anderen Fällen, wenn der

Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils unmittelbar auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung erfolgt.

14. Der Notar, der einen Vertrag über die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft oder die Annahme (Akzept) eines unwiderruflichen Angebots beurkundet hat, reicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Tag dieser Beurkundung, sofern im Vertrag keine längere Frist vorgesehen ist, bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, einen Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen ein.

Wenn nach den Bedingungen des auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Vertrags dieser Anteil oder Teil des Anteils mit gleichzeitiger Bestellung eines Pfandrechts oder anderer Belastungen oder unter Aufrechterhaltung eines bereits entstandenen Pfandrechts auf den Erwerber übergeht, werden in dem Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen die entsprechenden Belastungen angegeben.

Der Antrag wird in Form eines elektronischen Dokuments, das mit der verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur des Notars unterzeichnet ist, der den auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Vertrag beurkundet hat, an die Behörde gerichtet, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt.

15. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung eines auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichteten Rechtsgeschäfts nimmt der Notar, der seine notarielle Beurkundung vorgenommen hat, eine notarielle Handlung vor, indem er der Gesellschaft, an der die Veräußerung des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital erfolgt, eine Kopie des in Punkt 14 dieses Artikels vorgesehenen Antrags übermittelt.

Im Einvernehmen der Personen, die das auf die Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gerichtete Rechtsgeschäft vornehmen, kann die Gesellschaft, an der die Veräußerung des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital erfolgt, von einer dieser Personen, die das Rechtsgeschäft vornehmen, darüber benachrichtigt werden. In einem solchen Fall haftet der Notar nicht für die Nichtbenachrichtigung der Gesellschaft über das vorgenommene Rechtsgeschäft.

16. Innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der in den Punkten 8 und 9 dieses Artikels vorgesehenen Zustimmung der Gesellschafter sind die Gesellschaft und die Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, über den Übergang eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu benachrichtigen, indem ein Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen gerichtet wird, unterzeichnet vom Rechtsnachfolger der umorganisierten juristischen Person – des Gesellschafters, oder vom Gesellschafter der liquidierten juristischen Person – des Gesellschafters, oder vom Eigentümer des Vermögens der liquidierten Einrichtung, des staatlichen oder kommunalen Einheitsunternehmens – des Gesellschafters, oder vom Erben oder vor Annahme der Erbschaft vom Testamentsvollstrecker, oder vom Notar, unter Beifügung des Dokuments, das die Grundlage für den Übergang der Rechte und Pflichten im Wege der Rechtsnachfolge oder die Übertragung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft bestätigt, der einer liquidierten juristischen Person gehörte, an ihre Gründer (Gesellschafter), die dingliche Rechte am Vermögen oder obligatorische Rechte in Bezug auf diese juristische Person haben.

17. Wenn ein Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft von einer Person, die nicht berechtigt war, ihn zu veräußern, entgeltlich erworben wurde und der Erwerber dies nicht wusste und nicht wissen musste (gutgläubiger Erwerber), ist die Person, die den Anteil oder Teil des Anteils verloren hat, berechtigt, unter gleichzeitiger Entziehung des Rechts an diesem Anteil oder Teil des Anteils gegenüber dem gutgläubigen Erwerber die Anerkennung ihres Rechts an diesem Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu

verlangen, sofern dieser Anteil oder Teil des Anteils infolge rechtswidriger Handlungen Dritter oder auf andere Weise gegen den Willen der Person, die den Anteil oder Teil des Anteils verloren hat, verloren ging.

Im Falle der Ablehnung der Befriedigung der genannten, gegen den gutgläubigen Erwerber gerichteten Klage der Person, die den Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft verloren hat, gilt der Anteil oder Teil des Anteils als dem gutgläubigen Erwerber vom Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des entsprechenden, dem Erwerb dieses Anteils oder Teils des Anteils zugrunde liegenden Rechtsgeschäfts an zustehend. Wenn der Anteil oder Teil des Anteils vom gutgläubigen Erwerber im Wege der öffentlichen Versteigerung erworben wurde, gilt er als dem gutgläubigen Erwerber vom Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Eintragung in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen an zustehend.

Das in diesem Punkt vorgesehene Verlangen auf Anerkennung des Rechts der Person, die den Anteil oder Teil des Anteils verloren hat, an diesem Anteil oder Teil des Anteils und gleichzeitig auf Entziehung des Rechts an diesem Anteil oder Teil des Anteils gegenüber dem gutgläubigen Erwerber kann innerhalb von drei Jahren ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem die Person, die den Anteil oder Teil des Anteils verloren hat, von der Verletzung ihrer Rechte erfahren hat oder hätte erfahren müssen.

18. Beim Verkauf eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft unter Verletzung des Vorkaufsrechts zum Erwerb des Anteils oder Teils des Anteils ist der Gesellschafter oder sind die Gesellschafter (unter den Gesellschaftern, auf die die Regeln über das Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft Anwendung finden) oder, wenn in der Satzung der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht der Gesellschaft zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils vorgesehen ist, die Gesellschaft berechtigt, innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem der Gesellschafter oder die Gesellschafter oder die Gesellschaft von einer solchen Verletzung erfahren haben oder hätten erfahren müssen, gerichtlich die Übertragung der Rechte und Pflichten des Käufers auf sie zu verlangen. Das Wirtschaftsgericht, das die Klage zu dieser Forderung verhandelt, ermöglicht den anderen Gesellschaftern und, wenn in der Satzung der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht der Gesellschaft zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils vorgesehen ist, der Gesellschaft, sich der bereits erhobenen Klage anzuschließen; zu diesem Zweck setzt es in der Verfügung über die Vorbereitung des Falls zur gerichtlichen Verhandlung eine Frist fest, innerhalb derer die anderen Gesellschafter und die Gesellschaft selbst, die den Anforderungen dieses Föderalgesetzes entsprechen, der geltend gemachten Forderung beitreten können. Diese Frist darf nicht weniger als zwei Monate betragen.

Wenn in der Satzung der Gesellschaft ein Vorkaufsrecht zum Erwerb eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu einem im Voraus satzungsmäßig bestimmten Preis vorgesehen ist, ersetzt die Person, auf die die Rechte und Pflichten des Käufers übertragen werden, dem Käufer die im Zusammenhang mit der Zahlung für den Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen in einer Höhe, die den im Voraus satzungsmäßig bestimmten Kaufpreis für den Anteil oder Teil des Anteils nicht übersteigt. Die gerichtliche Entscheidung über die Übertragung des Anteils oder Teils des Anteils auf den Gesellschafter oder die Gesellschaft ist Grundlage für die staatliche Registrierung der entsprechenden Änderungen, die in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen eingetragen werden.

Im Falle der Veräußerung oder des Übergangs eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft aus anderen Gründen auf Dritte unter Verletzung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens zur Einholung der Zustimmung der Gesellschafter oder der Gesellschaft sowie im Falle eines Verstoßes gegen das Verbot des Verkaufs oder der anderweitigen Veräußerung eines Anteils oder Teils eines Anteils ist der Gesellschafter oder sind die Gesellschafter oder die Gesellschaft berechtigt, gerichtlich die Übertragung des Anteils oder Teils des Anteils auf die Gesellschaft innerhalb von drei Monaten ab dem Tag zu verlangen, an dem sie von einem solchen Verstoß erfahren haben oder hätten erfahren müssen. Dabei werden im Falle der Übertragung des Anteils oder Teils des Anteils auf die Gesellschaft die Aufwendungen, die dem Erwerber des Anteils oder Teils des Anteils im

Zusammenhang mit dessen Erwerb entstanden sind, von der Person ersetzt, die die Veräußerung des Anteils oder Teils des Anteils unter Verletzung des genannten Verfahrens vorgenommen hat.

Die gerichtliche Entscheidung über die Übertragung des Anteils oder Teils des Anteils auf die Gesellschaft ist Grundlage für die staatliche Registrierung der entsprechenden Änderung. Dieser Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft muss von der Gesellschaft in der durch Artikel 24 dieses Föderalgesetzes festgelegten Ordnung und Frist verwertet werden.

Artikel 22. Pfandrecht an Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter ist berechtigt, seinen ihm gehörenden Anteil oder Teil seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft an einen anderen Gesellschafter oder, wenn dies nicht durch die Satzung der Gesellschaft verboten ist, mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung an einen Dritten zu verpfänden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Zustimmung zur Verpfändung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft, der einem Gesellschafter gehört, wird mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gefasst, sofern die Satzung der Gesellschaft keine größere Stimmenzahl für die Fassung eines solchen Beschlusses vorsieht. Die Stimme des Gesellschafters, der beabsichtigt, seinen Anteil oder Teil seines Anteils zu verpfänden, wird bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt.

2. Der Pfandvertrag über einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft unterliegt der notariellen Beurkundung. Die Nichteinhaltung der notariellen Form dieses Rechtsgeschäfts zieht seine Nichtigkeit nach sich. Die Verpfändung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft unterliegt der staatlichen Registrierung in dem in Punkt 3 dieses Artikels festgelegten Verfahren und entsteht mit dem Zeitpunkt einer solchen staatlichen Registrierung. Auf die notarielle Beurkundung des Pfandvertrags über einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Anteil oder Teil des Anteils zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Pfandvertrags noch nicht dem Verpfänder gehört, finden die in den Punkten 13 und 13.1 des Artikels 21 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Regeln Anwendung.

3. Innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Tag der notariellen Beurkundung des Pfandvertrags über einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft, mit Ausnahme der Fälle, in denen das Pfandrecht gemäß dem Zivilrecht oder dem Pfandvertrag über einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft erst in der Zukunft entstehen wird, reicht der Notar, der den Pfandvertrag beurkundet hat, bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, einen Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen ein. Der Antrag wird in Form eines elektronischen Dokuments, das mit der verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur des Notars unterzeichnet ist, der den Pfandvertrag über einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft beurkundet hat, an die Behörde gerichtet, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt. Wenn das Pfandrecht an einem Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gemäß dem Zivilrecht oder dem Pfandvertrag über einen Anteil oder Teil eines Anteils erst in der Zukunft entstehen wird, wird der Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen vom Verpfänder unterzeichnet und spätestens innerhalb von drei Tagen nach dem Tag der Erfüllung aller Bedingungen und des Eintritts aller Fristen, die für die Entstehung des Pfandrechts erforderlich sind, an die Behörde gerichtet, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt.

In dem Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen müssen Angaben über den Pfandgläubiger und über den Pfandvertrag enthalten sein.

Die Eintragung über die Belastung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der

Gesellschaft mit einem Pfandrecht im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen wird auf der Grundlage einer Erklärung des Pfandgläubigers oder auf der Grundlage einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung gelöscht (gegenstandslos gemacht).

Spätestens innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung des Pfandvertrags über einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft nimmt der Notar, der die notarielle Beurkundung des Pfandvertrags vorgenommen hat, eine notarielle Handlung vor, indem er der Gesellschaft, deren Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital verpfändet ist, eine Kopie dieses Antrags übermittelt. Im Einvernehmen der Parteien des Pfandvertrags kann die Gesellschaft, deren Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital verpfändet wird, von einer der Personen, die den Pfandvertrag geschlossen haben, darüber benachrichtigt werden. In diesem Fall haftet der Notar nicht für die Nichtbenachrichtigung der Gesellschaft über den Abschluss des Pfandvertrags.

4. Bei Vorhandensein eines Pfandverwalters werden in dem Antrag auf Eintragung von Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen Angaben über den Pfandvertrag oder die Pfandverträge, in Bezug auf die der Pfandverwaltungsvertrag geschlossen wurde, sowie Angaben über den Pfandverwaltungsvertrag und über den Pfandverwalter angegeben. Angaben über den Pfandgläubiger (die Pfandgläubiger) werden bei Vorhandensein eines Pfandverwaltungsvertrags oder eines syndizierten Kredit-(Darlehens-)Vertrags, der die Ausstattung des Kreditverwalters mit Rechten und Pflichten eines Pfandverwalters vorsieht, in dem Antrag auf Eintragung von Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen nicht angegeben.

Wenn der Pfandverwaltungsvertrag nach Eintragung der Eintragung über die Belastung eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft mit einem Pfandrecht in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen geschlossen wurde, wird der Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in die Eintragung im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen vom Notar in dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren auf Antrag des Pfandverwalters gerichtet. Anträge der Pfandgläubiger, deren Angaben im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen enthalten sind, für die Eintragung dieser Änderungen sind nicht erforderlich.

Im Falle des Abschlusses eines Pfandverwaltungsvertrags bei Vorhandensein von Angaben über einen anderen Pfandverwaltungsvertrag und/oder über einen anderen Pfandverwalter im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen oder im Falle des Übergangs der Recht und Pflichten des Pfandverwalters auf eine andere Person reicht der Notar bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, auf Antrag des neuen Pfandverwalters, dem der Pfandverwaltungsvertrag beigelegt ist, der die Grundlage für die Entstehung der Befugnisse des neuen Pfandverwalters bildet, einen Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen ein. Dabei werden in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen Angaben über die Bezeichnung, das Datum des Abschlusses und die Nummer des Vertrags oder des anderen Rechtsgeschäfts eingetragen, auf dessen Grundlage der Wechsel des Pfandverwalters erfolgt ist.

Bei Beendigung des Pfandverwaltungsvertrags richtet der Notar auf Antrag aller Pfandgläubiger, die Parteien des Pfandverwaltungsvertrags sind, oder einer anderen gemäß dem Vertrag oder dem Beschluss der Pfandgläubiger bevollmächtigten Person einen Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen, aufgrund dessen die Angaben über den Pfandverwalter aus dem einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen ausgeschlossen werden.

(Absatz entfallen – Föderalgesetz vom 22.12.2020 Nr. 447-FZ)

Artikel 23. Erwerb eines Anteils oder eines Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anteile oder Teile von Anteilen an ihrem Stammkapital

zu erwerben, mit Ausnahme der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fälle.

2. Wenn die Satzung der Gesellschaft die Veräußerung eines einem Gesellschafter gehörenden Anteils oder Teils eines Anteils an Dritte verbietet und die anderen Gesellschafter deren Erwerb abgelehnt haben oder die Zustimmung zur Veräußerung des Anteils oder Teils des Anteils an einen Gesellschafter oder einen Dritten nicht erteilt wurde, sofern die Notwendigkeit, eine solche Zustimmung einzuholen, in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Gesellschafters den ihm gehörenden Anteil oder Teil des Anteils zu erwerben.

Im Falle der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Vornahme eines großen Rechtsgeschäfts oder über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft gemäß Punkt 1 des Artikels 19 dieses Föderalgesetzes ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Verlangen des Gesellschafters, der gegen die Fassung eines solchen Beschlusses gestimmt hat oder nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, den diesem Gesellschafter gehörenden Anteil am Stammkapital der Gesellschaft zu erwerben. Dieses Verlangen unterliegt der obligatorischen notariellen Beurkundung nach den im Notariatsrecht für die Beurkundung von Rechtsgeschäften vorgesehenen Regeln und kann vom Gesellschafter innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab dem Tag geltend gemacht werden, an dem der Gesellschafter von dem gefassten Beschluss erfahren hat oder hätte erfahren müssen. Wenn der Gesellschafter an der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung zur Fassung eines solchen Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung teilgenommen hat, kann ein solches Verlangen innerhalb von fünfundvierzig Tagen ab dem Tag seiner Fassung geltend gemacht werden.

In den in Absatz eins und zwei dieses Punktes vorgesehenen Fällen ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gesellschafter innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Entstehens der entsprechenden Verpflichtung, sofern die Satzung der Gesellschaft keine andere Frist vorsieht, den tatsächlichen Wert seines Anteils oder Teils seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu zahlen, der auf der Grundlage der Daten der Buchführungsberichterstattung der Gesellschaft für den letzten Berichtszeitraum, der dem Tag der Antragstellung des Gesellschafters mit dem entsprechenden Verlangen vorausgeht, bestimmt wird, oder ihm mit Zustimmung des Gesellschafters gleichwertiges Vermögen in Natura auszuhändigen. Bestimmungen, die eine andere Frist für die Erfüllung dieser Verpflichtung festlegen, können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. Der Ausschluss dieser Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter gefasst wird.

3. – Entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ.

4. Der Anteil eines aus der Gesellschaft ausgeschlossenen Gesellschafters geht auf die Gesellschaft über. Dabei ist die Gesellschaft verpflichtet, dem ausgeschlossenen Gesellschafter den tatsächlichen Wert seines Anteils zu zahlen, der auf der Grundlage der Daten der Buchführungsberichterstattung der Gesellschaft für den letzten Berichtszeitraum, der dem Datum des Inkrafttretens der gerichtlichen Entscheidung über den Ausschluss vorausgeht, bestimmt wird, oder ihm mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters gleichwertiges Vermögen in Natura auszuhändigen.

5. Wenn die gemäß den Punkten 8 und 9 des Artikels 21 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Zustimmung der Gesellschafter zum Übergang eines Anteils oder Teils eines Anteils nicht erteilt wird, geht der Anteil oder Teil des Anteils am Tag nach dem Datum des Ablaufs der in diesem Föderalgesetz oder der Satzung der Gesellschaft für die Erlangung einer solchen Zustimmung der Gesellschafter festgelegten Frist auf die Gesellschaft über.

Dabei ist die Gesellschaft verpflichtet, den Erben des verstorbenen Gesellschafters, den Rechtsnachfolgern der umorganisierten juristischen Person – des Gesellschafters oder den Gesellschaftern der liquidierten juristischen Person – des Gesellschafters, dem Eigentümer des Vermögens der liquidierten Einrichtung, des staatlichen oder kommunalen

Einheitsunternehmens – des Gesellschafters oder der Person, die den Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung erworben hat, den tatsächlichen Wert des Anteils oder Teils des Anteils zu zahlen, der auf der Grundlage der Daten

der Buchführungsberichterstattung der Gesellschaft für den letzten Berichtszeitraum, der dem Tag des Todes des Gesellschafters, dem Tag des Abschlusses der Umorganisation oder Liquidation der juristischen Person, dem Tag des Erwerbs des Anteils oder Teils des Anteils im Wege der öffentlichen Versteigerung vorausgeht, bestimmt wird, oder ihnen mit ihrer Zustimmung gleichwertiges Vermögen in Natura auszuhändigen.

6. Im Falle der Zahlung des tatsächlichen Werts eines Anteils oder Teils eines Anteils eines Gesellschafters durch die Gesellschaft gemäß Artikel 25 dieses Föderalgesetzes auf Verlangen seiner Gläubiger geht der Teil des Anteils, dessen tatsächlicher Wert nicht von den anderen Gesellschaftern gezahlt wurde, auf die Gesellschaft über, und der verbleibende Teil des Anteils wird unter die Gesellschafter im Verhältnis zu ihrer geleisteten Zahlung verteilt.

6.1. Im Falle des Austritts eines Gesellschafters aus der Gesellschaft gemäß Artikel 26 dieses Föderalgesetzes geht sein Anteil auf die Gesellschaft über. Dabei ist die Gesellschaft verpflichtet, dem ausgetretenen Gesellschafter den tatsächlichen Wert seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu zahlen, der auf der Grundlage der Daten der Buchführungsberichterstattung der Gesellschaft für den letzten Berichtszeitraum, der dem Datum des Übergangs des Anteils des aus der Gesellschaft ausgetretenen Gesellschafters auf die Gesellschaft vorausgeht, bestimmt wird, oder ihm mit Zustimmung dieses Gesellschafters gleichwertiges Vermögen in Natura auszuhändigen oder im Falle der unvollständigen

Einzahlung seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft den tatsächlichen Wert des eingezahlten Teils des Anteils zu zahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Gesellschafter den tatsächlichen Wert seines Anteils oder Teils seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu zahlen oder ihm gleichwertiges Vermögen in Natura innerhalb von drei Monaten ab dem Tag des Entstehens der entsprechenden Verpflichtung auszuhändigen, sofern die Satzung der Gesellschaft keine andere Frist oder kein anderes Verfahren für die Zahlung des tatsächlichen Werts des Anteils oder Teils des Anteils vorsieht. Bestimmungen, die eine andere Frist oder ein anderes Verfahren für die Zahlung des tatsächlichen Werts des Anteils oder Teils des Anteils festlegen, können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. Der Ausschluss dieser Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst wird.

7. Der Anteil oder Teil des Anteils geht zu folgenden Zeitpunkten auf die Gesellschaft über:

1) mit dem Tag des Eingangs des Verlangens des Gesellschafters bei der Gesellschaft auf dessen Erwerb;

2) mit dem Tag der Eintragung der entsprechenden Eintragung in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen im Zusammenhang mit dem Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft, wenn das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist (falls die Gesellschaft kein Kreditinstitut ist);

2.1) mit dem Tag des Eingangs der Erklärung des Gesellschafters über den Austritt aus der Gesellschaft bei der Gesellschaft, wenn das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist (falls die Gesellschaft ein Kreditinstitut ist);

3) mit dem Ablauf der Frist zur Einzahlung des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft oder zur Leistung der in Punkt 3 des Artikels 15 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Entschädigung;

4) mit dem Tag des Inkrafttretens der gerichtlichen Entscheidung über den Ausschluss des Gesellschafters aus der Gesellschaft oder der gerichtlichen Entscheidung über die Übertragung eines Anteils oder Teils eines Anteils auf die Gesellschaft gemäß Punkt 18 des Artikels 21 dieses Föderalgesetzes;

5) mit dem Tag des Eingangs der Verweigerung der Zustimmung zum Übergang eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf die Erben von Bürgern oder die Rechtsnachfolger von juristischen Personen, die Gesellschafter waren, oder zur Übertragung eines solchen Anteils oder Teils eines Anteils auf die Gründer (Gesellschafter) einer liquidierten juristischen Person – des Gesellschafters, den Eigentümer des Vermögens einer liquidierten Einrichtung, eines staatlichen oder kommunalen Einheitsunternehmens – des Gesellschafters oder auf die Person, die den Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft im Wege der öffentlichen Versteigerung erworben hat, von einem beliebigen Gesellschafter;

6) mit dem Tag der Zahlung des tatsächlichen Werts des einem Gesellschafter gehörenden Anteils oder Teils des Anteils durch die Gesellschaft auf Verlangen seiner Gläubiger.

7.1. Dokumente für die staatliche Registrierung der entsprechenden Änderungen müssen innerhalb eines Monats nach dem Tag des Übergangs des Anteils oder Teils des Anteils auf die Gesellschaft bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, vorgelegt werden, mit Ausnahme des in Unterpunkt 2 von Punkt 7 dieses Artikels vorgesehenen Falls. Diese Änderungen werden für Dritte mit dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung wirksam.

8. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den tatsächlichen Wert des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu zahlen oder gleichwertiges Vermögen in Natura innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Übergangs des Anteils oder Teils des Anteils auf die Gesellschaft auszuhändigen, sofern dieses Föderalgesetz oder die Satzung der Gesellschaft keine kürzere Frist vorsieht.

Der tatsächliche Wert des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft wird aus der Differenz zwischen dem Wert des Reinvermögens der Gesellschaft und der Höhe ihres Stammkapitals gezahlt. Wenn diese Differenz nicht ausreicht, ist die Gesellschaft verpflichtet, ihr Stammkapital um den fehlenden Betrag herabzusetzen.

Wenn die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft dazu führen könnte, dass seine Höhe geringer wird als die gemäß diesem Föderalgesetz bestimmte Mindesthöhe des Stammkapitals am Tag der staatlichen Registrierung der Gesellschaft, wird der tatsächliche Wert des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft aus der Differenz zwischen dem Wert des Reinvermögens der Gesellschaft und dieser Mindesthöhe des Stammkapitals der Gesellschaft gezahlt. In diesem Fall kann der tatsächliche Wert des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft frühestens drei Monate nach dem Tag des Entstehens des Grundes für eine solche Zahlung gezahlt werden. Wenn innerhalb dieser Frist bei der Gesellschaft die Verpflichtung zur Zahlung des tatsächlichen Werts eines anderen Anteils oder Teils eines Anteils oder anderer Anteile oder Teile von Anteilen entsteht, die mehreren Gesellschaftern gehören, wird der tatsächliche Wert dieser Anteile oder Teile von Anteilen aus der Differenz zwischen dem Wert des Reinvermögens der Gesellschaft und dieser Mindesthöhe ihres Stammkapitals anteilig entsprechend der Größe der Anteile oder Teile von Anteilen, die den Gesellschaftern gehören, gezahlt.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, den tatsächlichen Wert eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu zahlen oder gleichwertiges Vermögen in Natura auszuhändigen, wenn sie zum Zeitpunkt dieser Zahlung oder Aushändigung des Vermögens in Natura Merkmale der Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) gemäß dem Föderalgesetz über die Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) aufweist oder wenn infolge dieser Zahlung oder Aushändigung des Vermögens in Natura diese Merkmale bei der Gesellschaft auftreten würden.

In den in den Punkten 2 und 6.1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen, wenn die Gesellschaft

gemäß den Anforderungen dieses Föderalgesetzes nicht berechtigt ist, den tatsächlichen Wert eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft zu zahlen oder gleichwertiges Vermögen in Natura auszuhändigen, ist die Gesellschaft auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, der spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Zahlungsfrist für den tatsächlichen Wert des Anteils von der Person, deren Anteil auf die Gesellschaft übergegangen ist, gestellt wird, verpflichtet, diese Person als Gesellschafter wiederherzustellen und ihr den entsprechenden Anteil am Stammkapital der Gesellschaft zu übertragen.

9. Im Falle der Nichtübereinstimmung der Person, der der tatsächliche Wert eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gezahlt werden muss, oder der Gesellschaft selbst mit der Bestimmung des Werts des Reinvermögens der Gesellschaft auf der Grundlage der Daten der Buchführungsberichterstattung der Gesellschaft für Zwecke der Zahlung des tatsächlichen Werts des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gemäß den Punkten 2, 4, 5 und 6.1 dieses Artikels wird der Wert des Reinvermögens der Gesellschaft für diese Zwecke auf der Grundlage des Marktwerts des Vermögens der Gesellschaft und ihrer Verbindlichkeiten bestimmt. In diesem Fall wird der Wert des Reinvermögens der Gesellschaft als Differenz zwischen dem Marktwert des Vermögens der Gesellschaft und dem Marktwert ihrer Verbindlichkeiten durch einen von der Gesellschaft und/oder der Person, der der tatsächliche Wert eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils gezahlt werden muss, hinzugezogenen Gutachter bestimmt, sofern die Satzung der Gesellschaft kein anderes Verfahren der Hinzuziehung eines Gutachters vorsieht.

Über die Bestimmung des Werts des Reinvermögens der Gesellschaft gemäß Absatz eins dieses Punktes wird von der Person, der der tatsächliche Wert eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gezahlt werden muss, oder von der Gesellschaft vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung des tatsächlichen Werts des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft erklärt. Diese Erklärung bedarf keiner notariellen Beglaubigung.

Der Marktwert des Vermögens der Gesellschaft und ihrer Verbindlichkeiten wird vom Gutachter zum Zeitpunkt des Übergangs des Anteils oder Teils des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf die Gesellschaft in den in den Punkten 2, 4, 5 und 6.1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen bestimmt, wenn zwischen der Person, der der tatsächliche Wert eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils gezahlt werden muss, und der Gesellschaft kein anderer Bewertungsstichtag vereinbart wurde.

Wenn von der Person, der der tatsächliche Wert eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft gezahlt werden muss, oder von der Gesellschaft die Bestimmung des Werts des Reinvermögens der Gesellschaft gemäß Absatz zwei dieses Punktes erklärt wurde und dabei vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Verpflichtung der Gesellschaft zu dessen Zahlung der tatsächliche Wert eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Punktes nicht bestimmt wurde oder Einwendungen der Gesellschaft oder der genannten Person gegen den unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Punktes bestimmten tatsächlichen Wert eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils vorliegen, zahlt die Gesellschaft den tatsächlichen Wert eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils in dem in den Punkten 2, 4, 5, 6.1 und 8 dieses Artikels festgelegten Verfahren, mit anschließender Bestimmung der Differenz zwischen dem gezahlten Betrag und dem unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Punktes bestimmten tatsächlichen Wert eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils, die von der Gesellschaft nachzuzahlen oder der Gesellschaft zurückzuerstatten ist.

In der Satzung der Gesellschaft kann die Bestimmung des tatsächlichen Werts eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft in Höhe des Marktwerts eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils in den in den Punkten 2, 4, 5 und 6.1 dieses Artikels vorgesehenen Fällen vorgesehen werden. Diese Bestimmungen können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. Der Ausschluss dieser Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtstimmenzahl der

Gesellschafter gefasst wird.

Artikel 24. Der Gesellschaft gehörende Anteile

1. Der Gesellschaft gehörende Anteile werden bei der Feststellung der Abstimmungsergebnisse bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, bei der Gewinnverteilung der Gesellschaft sowie bei der Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Falle ihrer Liquidation nicht berücksichtigt.

2. Innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Übergangs eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf die Gesellschaft müssen diese durch Beschluss der Gesellschafterversammlung unter allen Gesellschaftern anteilig entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft verteilt oder allen oder einigen Gesellschaftern und/oder, wenn dies nicht durch die Satzung der Gesellschaft verboten ist, Dritten zum Erwerb angeboten werden.

3. Die Verteilung eines Anteils oder Teils eines Anteils unter den Gesellschaftern ist nur zulässig, wenn der Anteil oder Teil des Anteils vor seinem Übergang auf die Gesellschaft eingezahlt war oder für ihn die in Punkt 3 des Artikels 15 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Entschädigung geleistet wurde.

4. Der Verkauf von nicht eingezahlten Anteilen oder Teilen von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft sowie von Anteilen oder Teilen von Anteilen, die einem Gesellschafter gehören, der keine Geld- oder andere Entschädigung in dem in Punkt 3 des Artikels 15 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Verfahren und Frist geleistet hat, erfolgt zu einem Preis, der nicht niedriger ist als der Nennwert des Anteils oder Teils des Anteils. Der Verkauf von Anteilen oder Teilen von Anteilen, die von der Gesellschaft gemäß diesem Föderalgesetz erworben wurden, einschließlich der Anteile von aus der Gesellschaft ausgetretenen Gesellschaftern, erfolgt zu einem Preis nicht niedriger als dem Preis, der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Übergang des Anteils oder Teils des Anteils auf sie gezahlt wurde, sofern durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kein anderer Preis bestimmt wurde.

Der Verkauf eines Anteils oder Teils eines Anteils an Gesellschafter, infolgedessen sich die Größe der Anteile ihrer Gesellschafter ändert, sowie der Verkauf eines Anteils oder Teils eines Anteils an Dritte und die Bestimmung eines anderen Preises für den verkauften Anteil erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird.

5. Die innerhalb der in diesem Artikel festgelegten Frist nicht verteilten oder nicht verkauften Anteile oder Teile von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft müssen eingezogen werden, und die Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft muss um den Nennwert dieser Anteile oder dieses Teils des Anteils herabgesetzt werden.

6. Die Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, muss über den erfolgten Übergang eines Anteils oder Teils eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf die Gesellschaft, mit Ausnahme des in Unterpunkt 2 von Punkt 7 des Artikels 23 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Falls, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Tag des Übergangs des Anteils oder Teils des Anteils auf die Gesellschaft durch Richtung eines Antrags auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen und des Dokuments, das die Grundlage für den Übergang des Anteils oder Teils des Anteils auf die Gesellschaft bestätigt, benachrichtigt werden. Wenn innerhalb dieser Frist der Anteil oder Teil des Anteils verteilt, verkauft oder eingezogen wird, benachrichtigt die Gesellschaft die Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, durch Richtung eines Antrags auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen und der Dokumente, die die Grundlage für den Übergang des Anteils oder Teils des Anteils auf die Gesellschaft sowie deren spätere Verteilung, Verkauf oder Einziehung bestätigen. Dokumente für die staatliche Registrierung der in diesem Artikel vorgesehenen Änderungen sowie beim Verkauf eines Anteils oder Teils eines Anteils auch Dokumente, die die Zahlung für den Anteil oder Teil des Anteils am Stammkapital der Gesellschaft bestätigen, müssen innerhalb eines Monats

nach dem Tag der Beschlussfassung über die Verteilung des Anteils oder Teils des Anteils unter allen Gesellschaftern, über dessen Zahlung durch den Erwerber oder über die Einziehung bei der Behörde vorgelegt werden, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt.

Diese Änderungen werden für Dritte mit dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung wirksam.

Artikel 25. Vollstreckung in einen Anteil oder Teil eines Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft

1. Die Vollstreckung auf Verlangen der Gläubiger in einen Anteil oder Teil eines Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft wegen Schulden des Gesellschafters ist nur auf der Grundlage einer gerichtlichen Entscheidung bei Unzulänglichkeit anderer Vermögensgegenstände des Gesellschafters zur Deckung der Schulden zulässig.

Die Vollstreckung in einen Anteil oder Teil eines Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft ist außergerichtlich zulässig auf der Grundlage eines Pfandvertrags, der eine Bedingung über die mögliche außergerichtliche Vollstreckung in das verpfändete Vermögen enthält.

2. Im Falle der Vollstreckung in einen Anteil oder Teil eines Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft wegen Schulden des Gesellschafters ist die Gesellschaft berechtigt, den Gläubigern den tatsächlichen Wert des Anteils oder Teils des Anteils des Gesellschafters zu zahlen.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, kann der tatsächliche Wert des Anteils oder Teils des Anteils des Gesellschafters, in dessen Vermögen vollstreckt wird, den Gläubigern von den übrigen Gesellschaftern anteilig entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft gezahlt werden, sofern die Satzung der Gesellschaft oder der Beschluss der Gesellschafterversammlung kein anderes Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Zahlung vorsieht.

Der tatsächliche Wert des Anteils oder Teils des Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft wird auf der Grundlage der Daten der Buchführungsberichterstattung der Gesellschaft für den letzten Berichtszeitraum, der dem Datum der Geltendmachung des Verlangens an die Gesellschaft auf Vollstreckung in den Anteil oder Teil des Anteils des Gesellschafters wegen seiner Schulden vorausgeht, bestimmt.

Die Bestimmungen dieses Punktes gelten nicht für Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter.

2.1. Auf Antrag der Gläubiger, der Gesellschaft oder des Gesellschafters im Falle der Vollstreckung in seinen Anteil oder Teil seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft wegen Forderungen dieser Gläubiger erfolgt die Bestimmung und Zahlung des tatsächlichen Werts eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils gemäß Punkt 2 dieses Artikels in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Absätze eins, zwei und fünf von Punkt 9 des Artikels 23 dieses Föderalgesetzes unter Berücksichtigung der in diesem Artikel vorgesehenen Besonderheiten. Dabei wird der tatsächliche Wert eines solchen Anteils oder Teils eines solchen Anteils für Zwecke der Vollstreckung in einen solchen Anteil oder Teil eines solchen Anteils zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Verlangens an die Gesellschaft auf Vollstreckung in einen solchen Anteil oder Teil eines solchen Anteils wegen Schulden des Gesellschafters festgesetzt.

3. Wenn innerhalb von drei Monaten nach Geltendmachung des Verlangens durch die Gläubiger die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter den tatsächlichen Wert des gesamten Anteils oder des gesamten Teils des Anteils des Gesellschafters, in den vollstreckt wird, nicht zahlen, erfolgt die Vollstreckung in den Anteil oder Teil des Anteils des Gesellschafters durch dessen Verkauf im Wege der öffentlichen Versteigerung.

Artikel 26. Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft

1. Ein Gesellschafter ist berechtigt, durch Übertragung seines Anteils auf die Gesellschaft unabhängig von der Zustimmung der anderen Gesellschafter oder der Gesellschaft aus der Gesellschaft auszutreten, wenn dies in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist. Die Erklärung eines Gesellschafters über den Austritt aus der Gesellschaft muss nach den im Notariatsrecht für die Beurkundung von Rechtsgeschäften vorgesehenen Regeln notariell beurkundet werden.

Das Recht eines Gesellschafters auf Austritt aus der Gesellschaft kann in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in ihre Satzung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden, sofern durch Föderalgesetz nichts anderes bestimmt ist.

1.1. Der Notar, der die Erklärung eines Gesellschafters über den Austritt aus der Gesellschaft beurkundet hat, reicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Tag einer solchen Beurkundung bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, einen Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen ein.

Der Antrag auf Eintragung der entsprechenden Änderungen in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen wird in Form eines elektronischen Dokuments, das mit der verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur des Notars unterzeichnet ist, der die Erklärung des Gesellschafters über den

Austritt aus der Gesellschaft beurkundet hat, an die Behörde gerichtet, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt.

Spätestens einen Arbeitstag nach dem Tag der Einreichung des in Absatz zwei dieses Punktes genannten Antrags bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, übermittelt der Notar, der die notarielle Beurkundung der Erklärung des Gesellschafters über den Austritt aus der Gesellschaft vorgenommen hat, dieser Gesellschaft die von ihm beurkundete Erklärung des Gesellschafters über den Austritt aus der Gesellschaft und eine Kopie des in Absatz zwei dieses Punktes vorgesehenen Antrags, indem er sie an die im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen angegebene Anschrift der Gesellschaft und/oder an die im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen enthaltene E-Mail-Adresse der Gesellschaft (sofern vorhanden) sendet.

Dabei erfolgen die notarielle Beurkundung der Erklärung des Gesellschafters über den Austritt aus der Gesellschaft, die Einreichung des in Absatz zwei dieses Punktes vorgesehenen Antrags bei der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, und die Übermittlung der Dokumente an die Gesellschaft gemäß Absatz drei dieses Punktes durch den Notar, der die notarielle Beurkundung der Erklärung des Gesellschafters über den Austritt aus der Gesellschaft vorgenommen hat, im Rahmen einer einzigen notariellen Handlung.

1.2. In der Satzung der Gesellschaft kann das Recht auf Austritt aus der Gesellschaft für einzelne Gesellschafter vorgesehen werden, die in der Satzung namentlich genannt sind oder bestimmte Merkmale aufweisen, wie z. B. einen Anteil am Stammkapital von nicht weniger oder nicht mehr als einer bestimmten Größe zu haben.

In der Satzung der Gesellschaft kann vorgesehen werden, dass das Recht eines Gesellschafters auf Austritt aus der Gesellschaft vom Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände, einer Frist oder einer Kombination dieser Umstände abhängig ist.

In der Satzung der Gesellschaft kann die Einräumung des Rechts auf Austritt aus der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. In einem solchen Beschluss werden der Gesellschafter, dem das Recht zum Austritt aus der Gesellschaft eingeräumt wird, und die Frist, innerhalb derer der entsprechende Gesellschafter dieses Recht ausüben kann, angegeben. Die Möglichkeit der Ausübung dieses Rechts kann vom Vorliegen der in Absatz

eins und zwei dieses Punktes genannten Bedingungen abhängig gemacht werden.

1.3. Die Wirkung der Bestimmungen der Punkte 1.1 und 1.2 dieses Artikels erstreckt sich nicht auf die Fälle des Austritts eines Gesellschafters aus einer Gesellschaft, die ein Kreditinstitut ist.

2. Der Austritt von Gesellschaftern aus der Gesellschaft, in dessen Folge in der Gesellschaft kein Gesellschafter mehr verbleibt, sowie der Austritt des einzigen Gesellschafters aus der Gesellschaft sind unzulässig.

3. – Entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ.

4. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft befreit ihn nicht von der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft zur Leistung einer Einlage in das Vermögen der Gesellschaft, die vor der Stellung der Austrittserklärung entstanden ist.

Artikel 27. Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, wenn dies in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft zu leisten. Eine solche Pflicht der Gesellschafter kann in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder durch Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Leistung von Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter gefasst werden, sofern die Satzung der Gesellschaft keine größere Stimmenzahl für die Fassung eines solchen Beschlusses vorsieht.

2. Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft werden von allen Gesellschaftern anteilig entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft geleistet, sofern die Satzung der Gesellschaft kein anderes Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft vorsieht.

In der Satzung der Gesellschaft kann der Höchstwert der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft, die von allen oder bestimmten Gesellschaftern geleistet werden, vorgesehen werden, sowie können andere Beschränkungen im Zusammenhang mit der Leistung von Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft vorgesehen werden. Beschränkungen im Zusammenhang mit der Leistung von Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft, die für einen bestimmten Gesellschafter festgelegt wurden, gelten im Falle der Veräußerung seines Anteils oder Teils seines Anteils nicht für den Erwerber des Anteils oder Teils des Anteils.

Bestimmungen, die das Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft disproportional zur Größe der Anteile der Gesellschafter festlegen, sowie Bestimmungen, die Beschränkungen im Zusammenhang mit der Leistung von Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft vorsehen, können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen werden.

Die Änderung und der Ausschluss von Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die das Verfahren zur Bestimmung der Höhe der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft disproportional zur Größe der Anteile der Gesellschafter festlegen, sowie die für alle Gesellschafter festgelegten Beschränkungen im Zusammenhang mit der Leistung von Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird. Die Änderung und der Ausschluss von Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die diese Beschränkungen für einen bestimmten Gesellschafter festlegen, erfolgen durch Beschluss der

Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst wird, unter der Bedingung, dass der Gesellschafter, für den solche Beschränkungen festgelegt wurden, für die Annahme eines solchen Beschlusses gestimmt hat oder seine schriftliche Zustimmung erteilt hat.

3. Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft werden in Geld geleistet, sofern die Satzung der Gesellschaft oder der Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts anderes bestimmt.

4. Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft verändern nicht die Größe und den Nennwert der Anteile der Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft.

Artikel 28. Gewinnverteilung der Gesellschaft unter den Gesellschaftern

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, vierteljährlich, einmal pro Halbjahr oder einmal pro Jahr einen Beschluss über die Verteilung ihres Reingewinns unter den Gesellschaftern zu fassen. Der Beschluss über die Bestimmung des Teils des Gewinns der Gesellschaft, der unter den Gesellschaftern verteilt wird, wird von der Gesellschafterversammlung gefasst.

2. Der Teil des Gewinns der Gesellschaft, der zur Verteilung unter ihren Gesellschaftern bestimmt ist, wird anteilig entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft verteilt.

In der Satzung der Gesellschaft kann bei ihrer Gründung oder durch Einführung von Änderungen in die Satzung der Gesellschaft aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, ein anderes Verfahren der Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern festgelegt werden. Die Änderung und der Ausschluss von Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die ein solches Verfahren festlegen, erfolgen durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird.

3. Die Frist und das Verfahren für die Auszahlung des verteilten Teils des Gewinns der Gesellschaft werden durch die Satzung der Gesellschaft oder den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung unter ihnen bestimmt. Die Frist für die Auszahlung des verteilten Teils des Gewinns der Gesellschaft darf sechzig Tage ab dem Tag der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern nicht überschreiten. Wenn die Frist für die Auszahlung des verteilten Teils des Gewinns der Gesellschaft durch die Satzung oder den Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Gewinnverteilung unter ihnen nicht bestimmt ist, gilt diese Frist als gleichbedeutend mit sechzig Tagen ab dem Tag der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern.

4. Wenn innerhalb der Frist für die Auszahlung des verteilten Teils des Gewinns der Gesellschaft, die gemäß den Regeln des Punktes 3 dieses Artikels bestimmt wird, der verteilte Teil des Gewinns einem Gesellschafter nicht ausgezahlt wurde, ist er berechtigt, sich innerhalb von drei Jahren nach Ablauf dieser Frist mit einem Verlangen auf Auszahlung des entsprechenden Gewinnanteils an die Gesellschaft zu wenden. In der Satzung der Gesellschaft kann eine längere Frist für die Geltendmachung dieses Verlangens vorgesehen werden, wobei diese Frist fünf Jahre ab dem Tag des Ablaufs der Frist für die Auszahlung des verteilten Teils des Gewinns der Gesellschaft, der gemäß den Regeln des Punktes 3 dieses Artikels bestimmt wird, nicht überschreiten darf.

Die Frist für die Geltendmachung des Verlangens auf Auszahlung des verteilten Teils des Gewinns der Gesellschaft wird im Falle ihrer Versäumung nicht wiederhergestellt, mit Ausnahme des Falls, dass der Gesellschafter dieses Verlangen unter dem Einfluss von Gewalt oder Drohung nicht gestellt hat.

Nach Ablauf dieser Frist wird der verteilte und vom Gesellschafter nicht beanspruchte Teil des Gewinns in der Bilanz als Teil des nichtverteilten Gewinns der Gesellschaft wiederhergestellt.

Artikel 29. Beschränkungen der Gewinnverteilung der Gesellschaft unter den Gesellschaftern. Beschränkungen der Gewinnauszahlung der Gesellschaft an die Gesellschafter

1. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, einen Beschluss über die Verteilung ihres Gewinns unter den Gesellschaftern zu fassen:

- vor vollständiger Einzahlung des gesamten Stammkapitals der Gesellschaft;
- vor Zahlung des tatsächlichen Werts eines Anteils oder Teils eines Anteils eines Gesellschafters in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen;
- wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Fassung eines solchen Beschlusses Merkmale der Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) gemäß dem Föderalgesetz über die Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) aufweist oder wenn diese Merkmale bei der Gesellschaft infolge der Fassung eines solchen Beschlusses auftreten würden;
- wenn zum Zeitpunkt der Fassung eines solchen Beschlusses der Wert des Reinvermögens der Gesellschaft geringer ist als ihr Stammkapital und ihr Reservefonds oder infolge der Fassung eines solchen Beschlusses geringer werden würde als deren Höhe;
- in anderen durch Föderalgesetze vorgesehenen Fällen.

2. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, den Gesellschaftern Gewinn auszuzahlen, über dessen Verteilung unter den Gesellschaftern ein Beschluss gefasst wurde:

- wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auszahlung Merkmale der Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) gemäß dem Föderalgesetz über die Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit) aufweist oder wenn diese Merkmale bei der Gesellschaft infolge der Auszahlung auftreten würden;
- wenn zum Zeitpunkt der Auszahlung der Wert des Reinvermögens der Gesellschaft geringer ist als ihr Stammkapital und ihr Reservefonds oder infolge der Auszahlung geringer werden würde als deren Höhe;
- in anderen durch Föderalgesetze vorgesehenen Fällen.

Nach Beendigung der in diesem Punkt genannten Umstände ist die Gesellschaft verpflichtet, den Gesellschaftern den Gewinn auszuzahlen, über dessen Verteilung unter den Gesellschaftern ein Beschluss gefasst wurde.

Artikel 30. Fonds und Reinvermögen der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann einen Reservefonds und andere Fonds in dem durch die Satzung der Gesellschaft festgelegten Verfahren und Umfang bilden.

2. Der Wert des Reinvermögens der Gesellschaft (mit Ausnahme von Kreditinstituten und Versicherungsorganisationen) wird auf der Grundlage der Buchführungsdaten in dem von der durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivbehörde festgelegten Verfahren bestimmt.

Für Kreditinstitute und Versicherungsorganisationen wird anstelle des Werts des Reinvermögens die Höhe der Eigenmittel (Kapitals) berechnet, die in dem von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, jeder interessierten Person Zugang zu Informationen über den Wert ihres gemäß diesem Artikel bestimmten Reinvermögens in dem in Punkt 4 des Artikels 50 dieses Föderalgesetzes festgelegten Verfahren zu gewähren.

3. Der Jahresbericht der Gesellschaft muss einen Abschnitt über den Stand des

Reinvermögens der Gesellschaft enthalten, in dem anzugeben sind:

1) Kennzahlen, die die Dynamik der Veränderung des Werts des Reinvermögens und des Stammkapitals der Gesellschaft für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre einschließlich des Berichtsjahres oder, wenn die Gesellschaft weniger als drei Jahre besteht, für jedes abgeschlossene Geschäftsjahr charakterisieren;

2) Ergebnisse der Analyse der Ursachen und Faktoren, die nach Ansicht des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft, des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) (falls dieser Rat in der Gesellschaft gebildet wurde) dazu geführt haben, dass der Wert des Reinvermögens der Gesellschaft geringer war als ihr Stammkapital;

3) Liste der Maßnahmen zur Angleichung des Werts des Reinvermögens der Gesellschaft an die Höhe ihres Stammkapitals.

4. Wenn der Wert des Reinvermögens der Gesellschaft am Ende eines Geschäftsjahres, das auf das zweite Geschäftsjahr oder jedes folgende Geschäftsjahr folgt, an dessen Ende der Wert des Reinvermögens der Gesellschaft geringer war als ihr Stammkapital, weiterhin geringer ist als ihr Stammkapital, ist die Gesellschaft spätestens sechs Monate nach Ende des entsprechenden Geschäftsjahres verpflichtet, einen der folgenden Beschlüsse zu fassen:

1) über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft auf eine Höhe, die den Wert ihres Reinvermögens nicht übersteigt;

2) über die Liquidation der Gesellschaft.

Artikel 31. Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Schuldverschreibungen und andere Emissionseffekten in dem durch das Wertpapierrecht festgelegten Verfahren zu platzieren.

2. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Gesellschaft ist nach vollständiger Einzahlung ihres Stammkapitals zulässig.

(Absatz entfallen ab 2. Januar 2013 – Föderalgesetz vom 29.12.2012 Nr. 282-FZ)

3. – Entfallen. – Föderalgesetz vom 27.07.2006 Nr. 138-FZ.

KAPITEL III.1. FÜHRUNG DER LISTE DER GESELLSCHAFTER DER GESELLSCHAFT

Artikel 31.1. Führung der Liste der Gesellschafter der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt eine Liste der Gesellschafter unter Angabe der Angaben über jeden Gesellschafter, die Größe seines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft und dessen Einzahlung sowie die Größe der der Gesellschaft gehörenden Anteile, die Zeitpunkte ihres Übergangs auf die Gesellschaft oder ihres Erwerbs durch die Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Führung und Aufbewahrung der Liste der Gesellschafter gemäß den Anforderungen dieses Föderalgesetzes ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft sicherzustellen.

Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, der Föderalen Notarkammer die Führung und Aufbewahrung der Liste der Gesellschafter im Register der Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung das einheitliche Informationssystem der Notare zu übertragen, dessen Führung gemäß den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation über das Notariat erfolgt.

2. Die Person, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, sofern kein anderes Organ in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, stellt die

Übereinstimmung der Angaben über die Gesellschafter und über ihre Anteile oder Teile von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft, über die der Gesellschaft gehörenden Anteile oder Teile von Anteilen mit den Angaben her, die im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen enthalten sind, und mit den notariell beurkundeten Rechtsgeschäften über den Übergang von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft, von denen die Gesellschaft Kenntnis erlangt hat.

3. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft rechtzeitig über die Änderung der Angaben über seinen Namen oder seine Bezeichnung, seinen Wohnsitz oder Sitz, seine E-Mail-Adresse (sofern vorhanden) sowie über Angaben über seine ihm gehörenden Anteile am Stammkapital der Gesellschaft zu informieren. Im Falle der Nichtvorlage von Informationen über die Änderung der Angaben über sich selbst durch den Gesellschafter haftet die Gesellschaft nicht für die dadurch verursachten Schäden.

4. Die Gesellschaft und die Gesellschafter, die die Gesellschaft nicht über die Änderung der entsprechenden Angaben informiert haben, sind nicht berechtigt, sich gegenüber Dritten, die nur unter Berücksichtigung der in der Liste der Gesellschafter angegebenen Angaben gehandelt haben, auf die Unstimmigkeit der in der Liste der Gesellschafter angegebenen Angaben mit den im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen enthaltenen Angaben zu berufen.

5. Im Falle von Streitigkeiten über die Unstimmigkeit der in der Liste der Gesellschafter angegebenen Angaben mit den im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen enthaltenen Angaben wird das Recht auf einen Anteil oder Teil eines Anteils am Stammkapital der Gesellschaft auf der Grundlage der im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen enthaltenen Angaben festgestellt.

Im Falle von Streitigkeiten über die Unrichtigkeit der im einheitlichen staatlichen Register juristischer Personen enthaltenen Angaben über die Zugehörigkeit des Rechts auf einen Anteil oder Teil eines Anteils wird das Recht auf einen Anteil oder Teil eines Anteils auf der Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Dokuments festgestellt, dass die Entstehung des Rechts des Gründers oder Gesellschafters auf den Anteil oder Teil des Anteils bestätigt.

6. In dem in Absatz drei von Punkt 1 dieses Artikels genannten Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, dem Notar rechtzeitig für die Vornahme der notariellen Handlung der Eintragung von Angaben in das Register der Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung des einheitlichen Informationssystems der Notare die Änderung der Angaben über ihren Namen oder ihre Bezeichnung, ihren Wohnsitz oder Sitz, andere in diesem Artikel vorgesehene Angaben mitzuteilen.

In diesem Fall ist das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft, sofern in der Satzung der Gesellschaft kein anderes Organ vorgesehen ist, verpflichtet, dem Notar rechtzeitig für die Vornahme der notariellen Handlung der Eintragung von Angaben in das Register der Listen der Gesellschafter von Gesellschaften mit beschränkter Haftung des einheitlichen Informationssystems der Notare Angaben über die Gesellschafter und über ihre Anteile oder Teile von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft, über die der Gesellschaft gehörenden Anteile oder Teile von Anteilen, andere in diesem Artikel vorgesehene Angaben mitzuteilen.

KAPITEL IV. VERWALTUNG DER GESELLSCHAFT

Artikel 32. Organe der Gesellschaft

1. Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung.

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können in einer Sitzung, auch in einer Sitzung, bei der die Abstimmung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wird, oder ohne Durchführung einer Sitzung (schriftliche Abstimmung) gefasst werden. Die Sitzung oder die schriftliche Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung kann ordentlich oder außerordentlich sein.

In den in der Satzung der Gesellschaft oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehenen Fällen kann die Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert werden.

Alle Gesellschafter haben bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ein Stimmrecht. Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft oder Beschlüsse der Organe der Gesellschaft, die dieses Recht der Gesellschafter einschränken, sind nichtig.

Jeder Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung eine Anzahl von Stimmen, die proportional zu seinem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft ist, mit Ausnahme der in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fälle.

Die Satzung der Gesellschaft kann von den in diesem Föderalgesetz festgelegten Bestimmungen abweichende Regelungen über das Verfahren der Vorbereitung zur Durchführung einer Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, über das Verfahren der Durchführung dieser Sitzung oder schriftlichen Abstimmung und über das Verfahren der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung enthalten, einschließlich der Art und Weise der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung (Sitzung oder schriftliche Abstimmung), des Verfahrens zur Bestimmung der Stimmzahl der Gesellschafter bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung, der Arten und Weisen, die eine zuverlässige Feststellung der an der Sitzung teilnehmenden Personen ermöglichen, und der Arten und Weisen der Unterzeichnung von Stimmzetteln in elektronischer Form, sofern diese Bestimmungen Personen, die bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung stimmberechtigt sind, nicht des Rechts berauben, an ihrer Beschlussfassung teilzunehmen und Informationen über die Durchführung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung zu erhalten. Diese Bestimmungen können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen oder in ihre Satzung aufgenommen, geändert und/oder aus ihrer Satzung ausgeschlossen werden durch einen Beschluss, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird. Die Änderung der Frist, innerhalb derer die ordentliche Sitzung der Gesellschafterversammlung stattfindet, auf der die Jahresergebnisse der Tätigkeit der Gesellschaft genehmigt werden, die in Punkt 2 des Artikels 34 dieses Föderalgesetzes vorgesehen ist, ist unzulässig.

2. In der Satzung der Gesellschaft kann die Bildung eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft vorgesehen werden.

(Die Absätze zwei und drei – entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ)

Das Verfahren der Bildung und Tätigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft sowie das Verfahren der Beendigung der Befugnisse von Mitgliedern des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft und die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft werden durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt.

Personen, die die Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausüben, und Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft dürfen nicht mehr als ein Viertel der Zusammensetzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft ausmachen und dürfen nicht dessen Vorsitz innehaben.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können den Mitgliedern des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft für die Zeit der Erfüllung ihrer Pflichten Vergütungen gezahlt und/oder die mit der Erfüllung dieser Pflichten verbundenen Aufwendungen erstattet werden. Die Höhe dieser Vergütungen und Erstattungen wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

2.1. Die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft wird durch die

Satzung der Gesellschaft gemäß diesem Föderalgesetz bestimmt.

In der Satzung der Gesellschaft kann vorgesehen werden, dass in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft fallen:

- 1) die Festlegung der Hauptrichtungen der Tätigkeit der Gesellschaft;
 - 2) die Bildung der Exekutivorgane der Gesellschaft und die vorzeitige Beendigung ihrer Befugnisse sowie die Beschlussfassung über die Übertragung der Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft auf eine kommerzielle Organisation oder einen Einzelunternehmer (im Folgenden – Verwalter), die Bestätigung eines solchen Verwalters und die Bedingungen des Vertrags mit ihm;
 - 3) die Festsetzung der Höhe der Vergütung und der Geldentschädigungen für das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft, für Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, für den Verwalter;
 - 4) die Beschlussfassung über die Gründung von Vereinigungen (Verbänden) und anderen Zusammenschlüssen juristischer Personen oder von Bürgern und juristischen Personen durch die Gesellschaft und über die Beteiligung der Gesellschaft, einschließlich der Beendigung der Beteiligung, an Vereinigungen (Verbänden) und anderen Zusammenschlüssen juristischer Personen oder von Bürgern und juristischen Personen, wenn die Beschlussfassung über solche Beschlüsse nicht durch die Satzung der Gesellschaft in die Zuständigkeit des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft fällt;
 - 5) die Beschlussfassung über die Durchführung einer Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft, die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (eines Einzelwirtschaftsprüfers) der Gesellschaft und die Festsetzung der Höhe der Vergütung für ihre (seine) Dienstleistungen;
 - 6) die Billigung oder Annahme von Dokumenten, die die Organisation der Tätigkeit der Gesellschaft regeln (interne Dokumente der Gesellschaft);
 - 7) die Gründung von Zweigniederlassungen und die Eröffnung von Repräsentanzen der Gesellschaft;
 - 8) die Entscheidung über die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, an deren Vornahme ein Interesse besteht, in den in Artikel 45 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Fällen;
 - 9) die Entscheidung über die Zustimmung zu großen Rechtsgeschäften in den in Artikel 46 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Fällen;
 - 10) die Entscheidung über Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung;
 - 10.1) die Festlegung von Grundsätzen und Ansätzen zur Organisation eines Systems zur Steuerung der industriellen Sicherheit in der Gesellschaft in den durch das Föderalgesetz vom 21. Juli 1997 Nr. 116-FZ „Über die industrielle Sicherheit gefährlicher Produktionsanlagen“ bestimmten Fällen;
 - 11) andere in diesem Föderalgesetz vorgesehene Fragen sowie Fragen, die in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen sind und nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder des Exekutivorgans der Gesellschaft fallen.
- 2.2. Wenn die Entscheidung über die in Unterpunkt 10 von Punkt 2.1 dieses Artikels vorgesehenen Fragen durch die Satzung der Gesellschaft in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft fällt, erwirbt das Exekutivorgan der Gesellschaft das Recht, die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zu verlangen.

3. Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, die Person, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, und Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, die nicht Gesellschafter sind, können an der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

3.1. Beschlüsse des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft können in einer Sitzung oder ohne Durchführung einer Sitzung (schriftliche Abstimmung) gefasst werden. Die Teilnahme an der Sitzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft kann fernmündlich erfolgen. Eine Sitzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft mit fernmündlicher Teilnahme kann mit der Möglichkeit der Anwesenheit an ihrem Ort oder ohne Bestimmung ihres Ortes durchgeführt werden.

Bei der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft in der Sitzung kann die Abstimmung in der Sitzung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert werden, sofern die Satzung der Gesellschaft oder ein internes Dokument der Gesellschaft nichts anderes bestimmt. Bei Kombination der Abstimmung in der Sitzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft mit einer schriftlichen Abstimmung endet die Annahme von Dokumenten, die Angaben über den Willen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft enthalten, die schriftlich abstimmen, zu der in der Mitteilung über die Durchführung der Sitzung angegebenen Zeit an dem Tag der Durchführung der Sitzung, sofern in der Mitteilung über die Durchführung einer solchen Sitzung kein anderer Zeitpunkt für die Beendigung der Annahme von Dokumenten, die Angaben über den Willen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft enthalten, angegeben ist.

Die Beschlussfähigkeit (Quorum) für die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft beträgt mindestens die Hälfte der Anzahl der gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft. In der Satzung der Gesellschaft kann ein größeres Quorum für die Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft bestimmt werden.

3.2. Die Durchführung der Sitzung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft und die Abstimmungsergebnisse in der Sitzung, einschließlich der Abstimmung, die mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wird, sowie die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmung werden durch ein Protokoll über die Ergebnisse der Durchführung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft (im Folgenden – Protokoll des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft) bestätigt. Das Protokoll des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft wird spätestens drei Tage nach dem Datum der Durchführung der Sitzung oder dem Datum des Endes der Annahme von Dokumenten, die Angaben über den Willen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft enthalten bei Durchführung der schriftlichen Abstimmung erstellt. Das Protokoll des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft und im Falle seiner Abwesenheit von einem Mitglied des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, das die Funktionen des Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft ausüben, unterzeichnet. Die Person, die das Protokoll des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit seiner Erstellung.

3.3. In dem Protokoll des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft sind anzugeben:

1) Datum und Zeit der Durchführung der Sitzung, und wenn die Abstimmung in der Sitzung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wurde, auch das Datum des Endes der Annahme von Dokumenten, die Angaben über den Willen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft enthalten, die schriftlich abgestimmt haben, der Ort der Durchführung der Sitzung oder Angaben darüber, dass die Sitzung mit fernmündlicher Teilnahme ohne Bestimmung ihres Ortes durchgeführt wurde, oder im Falle der Durchführung einer schriftlichen Abstimmung das Datum des Endes der Annahme von Dokumenten, die Angaben über den Willen der Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft enthalten;

- 2) Personen, die an der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben;
- 3) Tagesordnung;
- 4) die zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte und die Abstimmungsergebnisse zu jedem Tagesordnungspunkt unter Angabe der Stimmabgabe jedes Mitglieds des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft oder der Angabe, dass es nicht an der Abstimmung teilgenommen hat, die zu jedem Tagesordnungspunkt gefassten Beschlüsse;
- 5) Tagesordnungspunkte, die nicht zur Abstimmung gestellt wurden;
- 6) Angaben über die Person, die das Protokoll des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft unterzeichnet hat.

4. Die laufende Tätigkeit der Gesellschaft wird durch das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft oder durch das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft und das kollegiale Exekutivorgan der Gesellschaft geführt. Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind der Gesellschafterversammlung und dem Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft rechenschaftspflichtig.

5. Die Übertragung des Stimmrechts durch ein Mitglied des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, ein Mitglied des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft auf andere Personen, auch auf andere Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, auf andere Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, ist unzulässig.

6. In der Satzung der Gesellschaft kann die Bildung einer Prüfungskommission (die Wahl eines Prüfers) der Gesellschaft vorgesehen werden. Mitglied der Prüfungskommission (Prüfer) der Gesellschaft kann auch eine Person sein, die nicht Gesellschafter ist.

Die Funktionen der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft können, wenn dies in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, von einer durch die Gesellschafterversammlung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (einem Einzelwirtschaftsprüfer) wahrgenommen werden, die (der) gemäß dem Föderalgesetz vom 30. Dezember 2008 Nr. 307-FZ „Über die Wirtschaftsprüfertätigkeit“ unabhängig sein muss.

Mitglieder der Prüfungskommission (Prüfer) der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, die Person, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, und Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft sein.

Artikel 33. Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung wird durch die Satzung der Gesellschaft gemäß diesem Föderalgesetz bestimmt.

2. Zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören:

1) die Festlegung der Hauptrichtungen der Tätigkeit der Gesellschaft sowie die Beschlussfassung über die Gründung von Vereinigungen (Verbänden) und anderen Zusammenschlüssen juristischer Personen oder von Bürgern und juristischen Personen und über die Beteiligung der Gesellschaft, einschließlich der Beendigung der Beteiligung, an Vereinigungen (Verbänden) und anderen Zusammenschlüssen juristischer Personen oder von Bürgern und juristischen Personen;

2) die Billigung der Satzung der Gesellschaft, die Einführung von Änderungen in sie oder die Billigung der Satzung der Gesellschaft in einer neuen Fassung, die Beschlussfassung darüber, dass die Gesellschaft künftig auf der Grundlage einer Mustersatzung handelt, oder darüber, dass die Gesellschaft künftig nicht mehr auf der Grundlage einer Mustersatzung handeln wird, die Änderung der Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft, der Firmenbezeichnung der

Gesellschaft, des Sitzes der Gesellschaft;

3) – entfallen ab 1. Juli 2009 – Föderalgesetz vom 30.12.2008 Nr. 312-FZ;

4) die Bildung der Exekutivorgane der Gesellschaft und die vorzeitige Beendigung ihrer Befugnisse sowie die Beschlussfassung über die Übertragung der Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft auf einen Verwalter, die Bestätigung eines solchen Verwalters und die Bedingungen des Vertrags mit ihm, wenn die Entscheidung dieser Fragen nicht durch die Satzung der Gesellschaft in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft fällt;

5) die Wahl und die vorzeitige Beendigung der Befugnisse der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft;

6) die Billigung der Jahresberichte und des Jahresabschlusses;

7) die Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns der Gesellschaft unter den Gesellschaftern;

8) die Billigung (Annahme) von Dokumenten, die die interne Tätigkeit der Gesellschaft regeln (interne Dokumente der Gesellschaft);

9) die Beschlussfassung über die Platzierung von Schuldverschreibungen und anderen Emissionseffekten durch die Gesellschaft;

10) die Beschlussfassung über die Durchführung einer Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (eines Einzelwirtschaftsprüfers) der Gesellschaft und die Festsetzung der Höhe der Vergütung für ihre (seine) Dienstleistungen;

11) die Beschlussfassung über die Umorganisation oder Liquidation der Gesellschaft;

12) die Bestellung der Liquidationskommission und die Billigung der Liquidationsbilanzen;

13) die Entscheidung anderer in diesem Föderalgesetz oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehener Fragen.

In der Satzung der Gesellschaft kann die Übertragung von Fragen der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung an den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) (mit Ausnahme der in Unterpunkt 2, 6–8, 11 und 12 dieses Punktes, Punkt 2 des Artikels 8, Punkt 2 des Artikels 9, Punkt 3 des Artikels 11, Punkt 1 des Artikels 22, Absatz zwei von Punkt 4 des Artikels 24, Absatz fünf von Punkt 2 des Artikels 32, Punkt 3 des Artikels 46 (in Bezug auf große Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung von Vermögen der Gesellschaft direkt oder indirekt, dessen Wert mehr als 50 Prozent des Werts des Vermögens der Gesellschaft beträgt), Punkt 3 des Artikels 48 dieses Föderalgesetzes) oder an das kollegiale Exekutivorgan der Gesellschaft (mit Ausnahme der in Unterpunkt 1 (in Bezug auf die Festlegung der Hauptrichtungen der Tätigkeit der Gesellschaft), Unterpunkt 2, 4–12 dieses Punktes, Punkt 2 des Artikels 8, Punkt 2 des Artikels 9, Punkt 3 des Artikels 11, Punkt 1 des Artikels 22, Absatz zwei von Punkt 4 des Artikels 24, Absatz fünf von Punkt 2 des Artikels 32, Punkt 3 des Artikels 46, Punkt 3 des Artikels 48 dieses Föderalgesetzes) vorgesehen werden. Die in diesem Absatz vorgesehenen Bestimmungen können in die Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung aufgenommen oder in ihre Satzung aufgenommen, geändert und/oder aus ihrer Satzung ausgeschlossen werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird.

Artikel 34. Ordentliche Sitzung oder schriftliche Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Sitzung oder die ordentliche schriftliche Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung wird zu den in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Zeitpunkten, jedoch mindestens einmal jährlich, durchgeführt. Die Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Sitzung oder der ordentlichen schriftlichen Abstimmung erfolgen durch das Exekutivorgan der Gesellschaft.

2. In der Satzung der Gesellschaft muss der Zeitpunkt der Durchführung der ordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung bestimmt werden, auf der die Jahresergebnisse der Tätigkeit der Gesellschaft genehmigt werden. Diese Sitzung der Gesellschafterversammlung muss frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach Ende des Berichtsjahres stattfinden.

Artikel 35. Außerordentliche Sitzung oder schriftliche Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung

1. Die außerordentliche Sitzung oder die außerordentliche schriftliche Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung wird vom Exekutivorgan der Gesellschaft auf seine Initiative, auf Verlangen des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (des Einzelwirtschaftsprüfers) der Gesellschaft sowie auf Verlangen von Gesellschaftern, die insgesamt mindestens ein Zehntel der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter besitzen, durchgeführt, sofern die Satzung der Gesellschaft keine geringere Stimmenzahl für die Stellung des Verlangens vorsieht. Die Vorbereitung der außerordentlichen Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung erfolgt durch das Exekutivorgan der Gesellschaft.

2. Das Exekutivorgan der Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen ab dem Datum des Eingangs des in Punkt 1 dieses Artikels genannten Verlangens auf Durchführung einer außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung dieses Verlangen zu prüfen und einen Beschluss über die Durchführung oder über die Verweigerung der Durchführung der außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung zu fassen.

3. Der Beschluss über die Verweigerung der Durchführung einer außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung kann vom Exekutivorgan der Gesellschaft nur in folgenden Fällen gefasst werden:

1) das in diesem Föderalgesetz festgelegte Verfahren zur Stellung des Verlangens auf Durchführung einer außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung wurde nicht eingehalten;

2) keiner der zur Aufnahme in die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung vorgeschlagenen Fragen fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung oder entspricht nicht den Anforderungen der Föderalgesetze.

4. Wenn eine oder mehrere der zur Aufnahme in die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung vorgeschlagenen Fragen nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen oder nicht den Anforderungen der Föderalgesetze entsprechen, werden diese Fragen nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

5. Das Exekutivorgan der Gesellschaft ist nicht berechtigt, die Formulierungen der zur Aufnahme in die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung vorgeschlagenen Fragen zu ändern oder die vorgeschlagene Art und Weise der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung (Sitzung oder schriftliche Abstimmung) zu ändern.

Neben den zur Aufnahme in die Tagesordnung der außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung vorgeschlagenen Fragen ist das Exekutivorgan der Gesellschaft auf eigene Initiative berechtigt, in diese zusätzlichen Fragen aufzunehmen.

6. Die außerordentliche Sitzung oder die schriftliche Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung muss spätestens fünfundvierzig Tage nach dem Datum des Eingangs des Verlangens auf Durchführung einer solchen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung durchgeführt werden.

7. Wenn innerhalb der in diesem Föderalgesetz festgelegten Frist kein Beschluss über die Durchführung einer außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung gefasst wurde oder ein Beschluss über die Verweigerung ihrer Durchführung gefasst wurde, kann die außerordentliche Sitzung oder die schriftliche Abstimmung von den Organen oder Personen, die ihre Durchführung verlangen, durchgeführt werden. In diesem Fall ist das Exekutivorgan der Gesellschaft verpflichtet, diesen Organen oder Personen die Liste der Gesellschafter mit ihren Anschriften oder anderen für die Zusendung der Mitteilung über die Durchführung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung einer außerordentlichen Sitzung oder schriftlichen Abstimmung können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus Mitteln der Gesellschaft erstattet werden.

Artikel 36. Verfahren der Vorbereitung zur Durchführung einer Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung

1. Das Organ oder die Personen, die die Vorbereitung und Durchführung einer Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durchführen, sind verpflichtet, spätestens dreißig Tage vor dem Datum der Durchführung der Sitzung oder vor dem Datum des Endes der Annahme von Dokumenten, die Angaben über die Abstimmung enthalten, bei Durchführung einer schriftlichen Abstimmung jeden Gesellschafter hiervon durch Einschreibesendung an die in der Liste der Gesellschafter angegebene Anschrift oder auf andere in diesem Föderalgesetz oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehene Weise zu benachrichtigen.

2. In der Benachrichtigung sind anzugeben:

1) die Art und Weise der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung (Sitzung oder schriftliche Abstimmung);

2) Datum, Zeit und Ort der Durchführung der Sitzung, und wenn die Abstimmung in der Sitzung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wird, auch das Datum des Endes der Annahme von Dokumenten, die die Willensäußerung der Gesellschafter enthalten (im Folgenden – Stimmzettel), oder im Falle der Durchführung einer schriftlichen Abstimmung das Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel;

3) die vorgeschlagene Tagesordnung;

4) die Anschrift (Postanschrift und, wenn in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen, die E-Mail-Adresse), unter die ausgefüllten Stimmzettel gesandt werden können, und die Arten ihrer Unterzeichnung gemäß Artikel 37 dieses Föderalgesetzes, wenn die Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt, sowie Angaben über die Möglichkeit des Ausfüllens und Sendens von Stimmzetteln in elektronischer Form unter Verwendung anderer elektronischer oder anderer technischer Mittel;

5) die in den Punkten 4 und 5 des Artikels 37.1 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Angaben im Falle der Durchführung einer Sitzung mit Fernbeteiligung.

2.1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Fragen in die Tagesordnung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung spätestens fünfzehn Tage vor

dem Datum der Durchführung der Sitzung oder vor dem Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel bei Durchführung einer schriftlichen Abstimmung zu unterbreiten. Zusätzliche Fragen, mit Ausnahme von Fragen, die nicht in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen oder nicht den Anforderungen der Föderalgesetze entsprechen, werden in die Tagesordnung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung aufgenommen.

Das Organ oder die Personen, die die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durchführen, sind nicht berechtigt, die Formulierungen der zusätzlichen Fragen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung vorgeschlagen wurden, zu ändern.

Wenn auf Vorschlag der Gesellschafter Änderungen in die ursprüngliche Tagesordnung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung eingeführt werden, sind das Organ oder die Personen, die die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durchführen, verpflichtet, spätestens zehn Tage vor dem Datum der Durchführung der Sitzung oder vor dem Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel bei Durchführung einer schriftlichen Abstimmung alle Gesellschafter über die in die Tagesordnung eingeführten Änderungen auf die in Punkt 1 dieses Artikels angegebene Weise zu benachrichtigen.

3. Zu den Informationen und Materialien, die den Gesellschaftern bei der Vorbereitung zur Durchführung einer Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Verfügung zu stellen sind, gehören der Jahresbericht der Gesellschaft, der Jahresabschluss der Gesellschaft, der Bestätigungsvermerk hierüber (für Gesellschaften, deren Jahresabschluss der Pflichtprüfung unterliegt, oder für den Fall, dass die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung angeordnet wurde), die Stellungnahme der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft zu den Ergebnissen der Prüfung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses der Gesellschaft, Angaben über den Kandidaten (die Kandidaten) für die Exekutivorgane der Gesellschaft, den Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft und die Prüfungskommission (die Prüfer) der Gesellschaft, der Entwurf der in die Satzung der Gesellschaft einzuführenden Änderungen und Ergänzungen oder der Entwurf der Satzung der Gesellschaft in neuer Fassung, Entwürfe interner Dokumente der Gesellschaft sowie andere Informationen und Materialien, die in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen sind.

Sofern in diesem Föderalgesetz oder der Satzung der Gesellschaft kein anderes Verfahren für die Einsichtnahme der Gesellschafter in die Informationen und Materialien vorgesehen ist, sind das Organ oder die Personen, die die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung durchführen, verpflichtet, ihnen die Informationen und Materialien zusammen mit der Benachrichtigung über die Durchführung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung und den Stimmzetteln (wenn die Abstimmung mittels Stimmzettel erfolgt) zu senden, und im Falle der Änderung der Tagesordnung werden die entsprechenden Informationen und Materialien zusammen mit der Benachrichtigung über diese Änderung gesandt.

Die genannten Informationen und Materialien müssen innerhalb von dreißig Tagen vor dem Datum der Durchführung der Sitzung oder vor dem Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel bei Durchführung einer schriftlichen Abstimmung allen Gesellschaftern zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Exekutivorgans der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Gesellschaft ist auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, ihm Kopien dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die von der Gesellschaft für die Überlassung dieser Kopien erhobene Gebühr darf die Herstellungskosten nicht übersteigen.

4. In der Satzung der Gesellschaft können kürzere Fristen als die in diesem Artikel angegebenen vorgesehen werden.

5. Im Falle eines Verstoßes gegen das in diesem Artikel festgelegte Verfahren der Vorbereitung

und Durchführung einer Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung gilt eine solche Sitzung oder eine solche schriftliche Abstimmung als beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter daran teilnehmen.

Artikel 37. Verfahren der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung

1. Die Sitzung der Gesellschafterversammlung wird in dem durch dieses Föderalgesetz, die Satzung der Gesellschaft und ihre internen Dokumente festgelegten Verfahren durchgeführt. In dem durch dieses Föderalgesetz, die Satzung der Gesellschaft und die internen Dokumente der Gesellschaft nicht geregelten Teil wird das Verfahren der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

2. Vor Eröffnung der Sitzung der Gesellschafterversammlung wird eine Registrierung der Gesellschafter durchgeführt, die beabsichtigen, an einer solchen Sitzung teilzunehmen.

Die Gesellschafter sind berechtigt, an der Sitzung der Gesellschafterversammlung persönlich oder durch ihre Vertreter teilzunehmen. Die Vertreter der Gesellschafter müssen Dokumente vorlegen, die ihre ordnungsgemäßen Befugnisse bestätigen. Die einem Vertreter eines Gesellschafters erteilte Vollmacht muss gemäß den Anforderungen der Punkte 3 und 4 des Artikels 185.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation ausgestellt oder notariell beglaubigt sein.

Ein nicht registrierter Gesellschafter (Vertreter eines Gesellschafters) ist nicht berechtigt, an der Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

3. Die Sitzung der Gesellschafterversammlung wird zu der in der Benachrichtigung über ihre Durchführung angegebenen Zeit oder, wenn alle Gesellschafter bereits registriert sind, früher eröffnet.

4. Die Sitzung der Gesellschafterversammlung wird von der Person, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, oder von der Person, die das kollegiale Exekutivorgan der Gesellschaft leitet, oder, wenn die Satzung der Gesellschaft die Bildung eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) vorsieht, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft eröffnet. Die Sitzung der Gesellschafterversammlung, die auf Verlangen der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (des Einzelwirtschaftsprüfers) oder von Gesellschaftern durchgeführt wird, wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission (Prüfer) der Gesellschaft, dem Leiter der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Einzelwirtschaftsprüfer) oder einem der Gesellschafter, der die Durchführung einer solchen Sitzung verlangt hat, eröffnet.

5. Den Vorsitz in der Sitzung der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, wenn die Satzung der Gesellschaft dessen Bildung vorsieht. Andernfalls führt die Person, die eine solche Sitzung eröffnet, die Wahl des Vorsitzenden aus der Mitte der Gesellschafter durch. Wenn die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt, hat bei der Abstimmung über die Wahl des Vorsitzenden jeder Gesellschafter eine Stimme, und der Beschluss zu dieser Frage wird mit der Mehrheit der Stimmen der Gesamtstimmenzahl der für die Teilnahme an einer solchen Sitzung registrierten Gesellschafter gefasst.

6. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, Beschlüsse nur zu den in der Benachrichtigung gemäß den Punkten 2 und 2.1 des Artikels 36 dieses Föderalgesetzes angegebenen Tagesordnungspunkten zu fassen, mit Ausnahme der Fälle, wenn an der Sitzung der Gesellschafterversammlung alle Gesellschafter teilnehmen.

7. Beschlüsse zu den in Unterpunkt 2 von Punkt 2 des Artikels 33 dieses Föderalgesetzes genannten Fragen sowie zu anderen in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Fragen werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter gefasst, sofern dieses Föderalgesetz oder die Satzung der Gesellschaft keine größere Stimmenzahl für die Beschlussfassung zu diesen Fragen

vorsieht.

Beschlüsse zu den in Unterpunkt 11 von Punkt 2 des Artikels 33 dieses Föderalgesetzes genannten Fragen werden von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst.

Die übrigen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter gefasst, sofern dieses Föderalgesetz oder die Satzung der Gesellschaft keine größere Stimmzahl für die Beschlussfassung vorsieht.

8. In der Satzung der Gesellschaft kann die Durchführung einer kumulativen Abstimmung zu den Fragen der Wahl von Mitgliedern des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, von Mitgliedern des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und/oder von Mitgliedern der Prüfungskommission der Gesellschaft vorgesehen werden.

Bei der kumulativen Abstimmung wird die Anzahl der Stimmen, die jedem Gesellschafter zustehen, mit der Anzahl der Personen multipliziert, die in das Organ der Gesellschaft zu wählen sind, und der Gesellschafter ist berechtigt, die auf diese Weise erhaltene Stimmzahl vollständig für einen Kandidaten abzugeben oder sie auf zwei oder mehr Kandidaten zu verteilen. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben.

9. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in der Sitzung durch offene Abstimmung gefasst, sofern die Satzung der Gesellschaft kein anderes Verfahren der Beschlussfassung vorsieht.

10. Die Satzung der Gesellschaft kann die Beschlussfassung in der Sitzung durch Abstimmung mittels Stimmzettel sowie die Möglichkeit des Ausfüllens und Sendens von Stimmzetteln in elektronischer Form während der Durchführung der Sitzung unter Verwendung elektronischer oder anderer technischer Mittel, einschließlich der Sendung an die in der Benachrichtigung über die Durchführung der Sitzung angegebene E-Mail-Adresse, und/oder die Möglichkeit des Sendens elektronischer Abbilder ausgefüllter Stimmzettel an die in der Benachrichtigung über die Durchführung der Sitzung angegebene E-Mail-Adresse vorsehen.

11. Der Stimmzettel wird von der Person, die ihn ausfüllt, eigenhändig unterschrieben.

12. Der Stimmzettel in elektronischer Form oder das elektronische Abbild des ausgefüllten Stimmzettels wird von der Person, die ihn ausfüllt, mit einer verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur unterzeichnet (beglaubigt), sofern ein gültiges qualifiziertes Zertifikat des Schlüssels zur Überprüfung der elektronischen Signatur vorliegt, einschließlich einer verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur einer juristischen Person, wenn die unterzeichnende (beglaubigende) Person eine Person ist, die ohne Vollmacht im Namen der juristischen Person handelt, und, wenn dies in der Satzung der Gesellschaft oder einem internen Dokument der Gesellschaft, das von der Gesellschafterversammlung angenommen (gebilligt) wird, vorgesehen ist, kann auch unterzeichnet (beglaubigt) werden mit:

1) einer verstärkten nicht qualifizierten elektronischen Signatur, deren Zertifikat des Schlüssels zur Überprüfung in der Infrastruktur erstellt und verwendet wird, die die informationstechnologische Interaktion der Informationssysteme gewährleistet, die für die Erbringung staatlicher und kommunaler Dienstleistungen in elektronischer Form verwendet werden, in der von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Ordnung und unter der Bedingung der Organisation der Interaktion einer natürlichen Person mit einer solchen Infrastruktur unter Verwendung von Informationssicherheitsmitteln, die das Verfahren der Konformitätsbewertung in der festgelegten Ordnung durchlaufen haben. Dabei darf die in diesem Unterpunkt vorgesehene Art der elektronischen Signatur nicht von einer natürlichen Person verwendet werden, die ohne Vollmacht im Namen einer juristischen Person handelt;

2) einer verstärkten nicht qualifizierten elektronischen Signatur, bei deren Erstellung und Überprüfung Mittel der elektronischen Signatur und Mittel der Zertifizierungsstelle angewendet werden, die in der festgelegten Ordnung das Verfahren der Bestätigung der Konformität mit den gemäß Teil 5 von Artikel 8 des Föderalgesetzes vom 6. April 2011 Nr. 63-

FZ „Über die elektronische Signatur“ festgelegten Anforderungen durchlaufen haben, und deren Verwendung in einer Vereinbarung über die elektronische Interaktion vorgesehen ist, die gemäß dem Föderalgesetz vom 6. April 2011 Nr. 63-FZ „Über die elektronische Signatur“ zwischen der Gesellschaft und den an der elektronischen Interaktion teilnehmenden Personen geschlossen wird. In der Vereinbarung über die elektronische Interaktion kann die Verwendung einer verstärkten nicht qualifizierten elektronischen Signatur vorgesehen werden, deren Anwendung im Informationssystem des Zentralverwahrers und/oder eines professionellen Teilnehmers des Wertpapiermarkts, der die Tätigkeit der Führung des Registers der Wertpapierinhaber (Registrar) ausübt, erfolgt und die den Anforderungen dieses Unterpunkts entspricht. Das Verfahren zur Überprüfung der in diesem Unterpunkt genannten elektronischen Signatur muss in der Vereinbarung über die elektronische Interaktion festgelegt sein;

3) einer einfachen elektronischen Signatur, deren Schlüssel bei persönlicher Vorsprache gemäß den von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Regeln für die Verwendung einer einfachen elektronischen Signatur bei der Beantragung von staatlichen und kommunalen Dienstleistungen in elektronischer Form erhalten wurde, unter der Bedingung, dass die Identifizierung oder Authentifizierung der Person, die den Stimmzettel in elektronischer Form oder das elektronische Abbild des ausgefüllten Stimmzettels mit einer einfachen elektronischen Signatur unterzeichnet (beglaubigt), unter Verwendung von Angaben über ihren Familiennamen, Vornamen, Vatersnamen (sofern vorhanden), ihrer Steueridentifikationsnummer, ihrer Versicherungsnummer des individuellen Personenkontos der versicherten Person im System der personenbezogenen Erfassung der Renten- und Sozialversicherungskasse der Russischen Föderation, der Daten des Hauptausweises (Serie und Nummer) erfolgt, die aus dem föderalen staatlichen Informationssystem „Einheitliches System der Identifizierung und Authentifizierung in der Infrastruktur, die die informationstechnologische Interaktion der Informationssysteme gewährleistet, die für die Erbringung staatlicher und kommunaler Dienstleistungen in elektronischer Form verwendet werden“ (im Folgenden – Einheitliches System der Identifizierung und Authentifizierung) sowie Informationen aus dem staatlichen Informationssystem „Einheitliches System der Identifizierung und Authentifizierung natürlicher Personen unter Verwendung biometrischer personenbezogener Daten“ (im Folgenden – Einheitliches biometrisches System) in dem durch das Föderalgesetz vom 29. Dezember 2022 Nr. 572-FZ „Über die Durchführung der Identifizierung und/oder Authentifizierung natürlicher Personen unter Verwendung biometrischer personenbezogener Daten, über die Einführung von Änderungen in einzelne Gesetze der Russischen Föderation und über das Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen von Gesetzen der Russischen Föderation“ festgelegten Verfahren. Die Anforderungen an die Überprüfung einer solchen einfachen elektronischen Signatur bei der Aufbewahrung des Stimmzettels in elektronischer Form oder des elektronischen Abbilds des ausgefüllten Stimmzettels werden von der Regierung der Russischen Föderation festgelegt.

13. Die Befugnisse der Person, die den Stimmzettel in elektronischer Form oder das elektronische Abbild des ausgefüllten Stimmzettels als Vertreter eines Gesellschafters unterzeichnet (beglaubigt) hat, die auf einer Vollmacht oder einem anderen Dokument über die Befugnisse einer natürlichen Person beruhen, das von einem zuständigen staatlichen Organ oder Organ der lokalen Selbstverwaltung ausgestellt wurde, müssen durch eine Vollmacht oder ein anderes Dokument über die Befugnisse der natürlichen Person in elektronischer Form in maschinenlesbarer Form bestätigt werden, die gemäß den Anforderungen des Föderalgesetzes vom 6. April 2011 Nr. 63-FZ „Über die elektronische Signatur“ ausgestellt sind.

14. Die Feststellung der Person, die den Stimmzettel in elektronischer Form oder das elektronische Abbild des ausgefüllten Stimmzettels mit einer elektronischen Signatur einer der in Punkt 12 dieses Artikels vorgesehenen Arten (mit Ausnahme der verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur einer juristischen Person) unterzeichnet (beglaubigt) hat, erfolgt auf der Grundlage der der Gesellschaft vorliegenden Angaben über den Familiennamen, Vornamen, Vatersnamen (sofern vorhanden) der unterzeichnenden Person, ihre Steueridentifikationsnummer, ihre Versicherungsnummer des individuellen Personenkontos der versicherten Person im System der personenbezogenen Erfassung der

Renten- und Sozialversicherungskasse der Russischen Föderation, die Daten des Hauptausweises (Serie und Nummer). Die in diesem Punkt festgelegten Regeln werden nicht angewendet, wenn die Befugnisse der Person, die den Stimmzettel in elektronischer Form oder das elektronische Abbild des ausgefüllten Stimmzettels unterzeichnet (beglaubigt) hat, auf einer Vollmacht oder einem anderen Dokument über die Befugnisse einer natürlichen Person beruhen, die von einem zuständigen staatlichen Organ oder Organ der lokalen Selbstverwaltung ausgestellt wurden.

Artikel 37.1. Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung

1. Die Teilnahme an der Sitzung der Gesellschafterversammlung kann fernmündlich mit Hilfe elektronischer oder anderer technischer Mittel erfolgen, wenn dabei Arten und Weisen verwendet werden, die eine zuverlässige Feststellung der Person, die fernmündlich an der Sitzung teilnimmt, ermöglichen und dieser Person die Möglichkeit geben, an der Erörterung der Tagesordnungspunkte teilzunehmen und über die zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte abzustimmen.

2. Die Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung muss mit der Möglichkeit der Anwesenheit an ihrem Ort durchgeführt werden. In der Satzung der Gesellschaft kann die Möglichkeit der Durchführung einer Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung ohne Bestimmung ihres Ortes und ohne Möglichkeit der Anwesenheit an einem solchen Ort vorgesehen werden.

3. Bei der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung muss eine Übertragung von Bild und Ton der Sitzung in Echtzeit gewährleistet sein, zu der die Gesellschaft allen Gesellschaftern, die bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung stimmberechtigt sind (ihren Vertretern), die für die Teilnahme an dieser Sitzung registriert sind, Zugang gewährt. Die Gesellschaft muss die Aufzeichnung der Übertragung der Sitzung zusammen mit dem Protokoll der Gesellschafterversammlung während der Dauer ihrer Aufbewahrung aufbewahren.

4. Der Zugang der Gesellschafter zur Einsichtnahme in die Informationen und Materialien, die bei der Vorbereitung zur Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung zur Verfügung zu stellen sind, muss auf der Website im Informations- und Telekommunikationsnetz „Internet“ gewährleistet sein, deren Adresse in der Benachrichtigung über die Durchführung einer solchen Sitzung angegeben ist.

5. In der Benachrichtigung über die Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung sind neben den sonstigen in Punkt 2 des Artikels 36 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Angaben auch Angaben über das Verfahren des Zugangs zur Fernbeteiligung an einer solchen Sitzung anzugeben, einschließlich der Arten und Weisen der zuverlässigen Feststellung der Personen, die fernmündlich an der Sitzung teilnehmen.

6. Bei der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung muss während ihrer Durchführung die Möglichkeit des Ausfüllens und Sendens von Stimmzetteln in elektronischer Form unter Verwendung elektronischer oder anderer technischer Mittel gegeben sein.

7. Die zuverlässige Feststellung der Person, die fernmündlich an der Sitzung der Gesellschafterversammlung teilnimmt, erfolgt mit Hilfe einer verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur, sofern ein gültiges qualifiziertes Zertifikat des Schlüssels zur Überprüfung der elektronischen Signatur vorliegt, einschließlich einer verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur einer juristischen Person, wenn an der Sitzung der Gesellschafterversammlung eine Person fernmündlich teilnimmt, die ohne Vollmacht im Namen einer juristischen Person handelt. Wenn dies in der Satzung der Gesellschaft oder einem internen Dokument der Gesellschaft, das von der Gesellschafterversammlung angenommen (gebilligt) wird, vorgesehen ist, kann die zuverlässige Feststellung der Person, die fernmündlich an der Sitzung der Gesellschafterversammlung teilnimmt, auch unter Verwendung der folgenden Arten und Weisen erfolgen:

1) mit Hilfe einer der in den Unterpunkten 1 und 2 von Punkt 12 des Artikels 37 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Arten der elektronischen Signatur. Dabei ist eine natürliche Person, die ohne Vollmacht im Namen einer juristischen Person handelt, nicht berechtigt, die in Unterpunkt 1 von Punkt 12 des Artikels 37 dieses Föderalgesetzes vorgesehene Art der elektronischen Signatur zu verwenden;

2) durch Identifizierung oder Authentifizierung einer natürlichen Person unter Verwendung der in Unterpunkt 3 von Punkt 12 des Artikels 37 dieses Föderalgesetzes genannten Angaben über sie, die aus dem Einheitlichen System der Identifizierung und Authentifizierung sowie Informationen aus dem Einheitlichen biometrischen System in dem durch das Föderalgesetz vom 29. Dezember 2022 Nr. 572-FZ „Über die Durchführung der Identifizierung und/oder Authentifizierung natürlicher Personen unter Verwendung biometrischer personenbezogener Daten, über die Einführung von Änderungen in einzelne Gesetze der Russischen Föderation und über das Außerkrafttreten einzelner Bestimmungen von Gesetzen der Russischen Föderation“ festgelegten Verfahren.

8. Die Befugnisse der Person, die als Vertreter eines Gesellschafters fernmündlich an der Sitzung der Gesellschafterversammlung teilnimmt, die auf einer Vollmacht oder einem anderen Dokument über die Befugnisse einer natürlichen Person beruhen, die von einem zuständigen staatlichen Organ oder Organ der lokalen Selbstverwaltung ausgestellt wurden, werden nach den in Punkt 13 des Artikels 37 dieses Föderalgesetzes festgelegten Regeln bestätigt.

9. Die Feststellung der Person, die fernmündlich an der Sitzung der Gesellschafterversammlung teilnimmt, auf die in Punkt 7 dieses Artikels vorgesehenen Arten und Weisen (mit Ausnahme der Feststellung der in Punkt 8 dieses Artikels genannten Person und der Feststellung der Person mit Hilfe einer verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur einer juristischen Person) erfolgt nach den in Punkt 14 des Artikels 37 dieses Föderalgesetzes festgelegten Regeln.

10. Wenn die Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung aufgrund wesentlicher technischer Störungen, die bei der Verwendung elektronischer oder anderer technischer Mittel aufgetreten sind, nicht durchgeführt werden kann, gilt eine solche Sitzung als nicht stattgefunden.

Artikel 38. Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung

1. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können ohne Durchführung einer Sitzung (schriftliche Abstimmung) gefasst werden. Die schriftliche Abstimmung wird durch die Sendung ausgefüllter Stimmzettel durchgeführt. Die Sendung ausgefüllter Stimmzettel muss an die in der Benachrichtigung über die Durchführung der schriftlichen Abstimmung angegebene Postanschrift erfolgen.

2. In der Satzung der Gesellschaft kann für die Durchführung der schriftlichen Abstimmung die Möglichkeit des Ausfüllens und Sendens von Stimmzetteln in elektronischer Form unter Verwendung elektronischer oder anderer technischer Mittel, einschließlich der Sendung an die in der Benachrichtigung über die Durchführung der schriftlichen Abstimmung angegebene E-Mail-Adresse, und/oder die Möglichkeit des Sendens elektronischer Abbilder ausgefüllter Stimmzettel an die in der Benachrichtigung über die Durchführung der schriftlichen Abstimmung angegebene E-Mail-Adresse vorgesehen werden. Wenn in der Satzung der Gesellschaft die Möglichkeit des Ausfüllens und Sendens von Stimmzetteln in elektronischer Form (mit Ausnahme der Sendung an die E-Mail-Adresse) vorgesehen ist, muss die elektronische Form der Stimmzettel ab dem Datum der Benachrichtigung über die Durchführung der schriftlichen Abstimmung bis zum Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel zum Ausfüllen und Senden unter Verwendung elektronischer oder anderer technischer Mittel verfügbar sein.

3. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu den in Unterpunkt 6 von Punkt 2 des Artikels 33 dieses Föderalgesetzes genannten Fragen können nur dann durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn diese mit der Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung kombiniert wird.

4. Bei der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung im Wege der schriftlichen Abstimmung werden die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes, die die Vorbereitung zur Durchführung und die Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung, das Verfahren der Beschlussfassung, die Stimmenauszählung und die Feststellung der Abstimmungsergebnisse in einer solchen Sitzung regeln, angewendet, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt und dies nicht dem Wesen der entsprechenden Beziehungen widerspricht.

5. Das Verfahren der Durchführung der schriftlichen Abstimmung wird durch ein internes Dokument der Gesellschaft bestimmt, das die Verpflichtung zur Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung an alle Gesellschafter, die Möglichkeit der Einsichtnahme aller Gesellschafter vor Beginn der Abstimmung in alle erforderlichen Informationen und Materialien, die Möglichkeit, Vorschläge zur Aufnahme zusätzlicher Fragen in die Tagesordnung zu unterbreiten, die Verpflichtung zur Mitteilung der geänderten Tagesordnung an alle Gesellschafter vor Beginn der Abstimmung sowie das Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel vorsehen muss.

Artikel 38.1. Sitzung der Gesellschafterversammlung, bei der die Abstimmung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wird

1. Die Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung kann, und in den in der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Fällen muss, mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert werden.

2. Bei der Kombination der Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit einer schriftlichen Abstimmung wird die Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt, die den Gesellschaftern per Einschreibesendung oder auf andere in diesem Föderalgesetz oder der Satzung der Gesellschaft vorgesehene Weise gleichzeitig mit der Benachrichtigung über die Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung zugesandt werden.

3. Bei der mit der Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung kombinierten schriftlichen Abstimmung finden die in den Punkten 1 und 2 des Artikels 38 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Regeln Anwendung. Die Annahme der Stimmzettel bei der mit der Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung kombinierten schriftlichen Abstimmung endet zwei Tage vor dem Datum der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung.

4. Die Benachrichtigung über die Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung und ihre Tagesordnung sind gleichzeitig die Benachrichtigung über die Durchführung der schriftlichen Abstimmung und die Tagesordnung der mit der Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung kombinierten schriftlichen Abstimmung.

5. Die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes, die das Verfahren der Vorbereitung zur Durchführung und der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung, das Verfahren der Beschlussfassung, der Stimmenauszählung und der Feststellung der Abstimmungsergebnisse in der Sitzung der Gesellschafterversammlung festlegen, finden auf die Sitzung der Gesellschafterversammlung, bei der die Abstimmung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wird, Anwendung, sofern dieses Föderalgesetz nichts anderes bestimmt und dies nicht dem Wesen der entsprechenden Beziehungen widerspricht. Bei der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung, bei der die Abstimmung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wird, werden für die Bestimmung der Frist für die Benachrichtigung der Gesellschafter über die Durchführung einer solchen Sitzung, der Frist für die Einbringung von Vorschlägen der Gesellschafter zur Aufnahme zusätzlicher Fragen in die Tagesordnung einer solchen Sitzung, der Frist für die Gewährung des Zugangs zu den

Informationen und Materialien, die bei der Vorbereitung zur Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung zur Verfügung zu stellen sind, die Bestimmungen dieses Föderalgesetzes angewendet, die das Verfahren zur Bestimmung dieser Fristen bei der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung festlegen.

6. Bei der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung, bei der die Abstimmung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wird, sind die Gesellschafter berechtigt, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten durch schriftliche Abstimmung oder durch Abstimmung in der Sitzung der Gesellschafterversammlung auszuüben. Gesellschafter, die schriftlich abgestimmt haben, sind berechtigt, ohne Stimmrecht an der Sitzung der Gesellschafterversammlung teilzunehmen.

Artikel 38.2. Protokoll der Gesellschafterversammlung

1. Die Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung und die Abstimmungsergebnisse in der Sitzung, die Ergebnisse der schriftlichen Abstimmung werden durch ein Protokoll über die Ergebnisse der Durchführung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung (im Folgenden – Protokoll der Gesellschafterversammlung) bestätigt. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, wenn die Satzung der Gesellschaft dessen Bildung vorsieht, oder das Exekutivorgan der Gesellschaft organisiert die Erstellung des Protokolls der Gesellschafterversammlung, das spätestens drei Arbeitstage nach dem Datum der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung oder dem Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel bei schriftlicher Abstimmung erstellt werden muss. Das Protokoll der Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden der Sitzung und im Falle der Beschlussfassung durch schriftliche Abstimmung von der Person, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, unterzeichnet, sofern in der Satzung der Gesellschaft kein anderes Verfahren für seine Unterzeichnung festgelegt ist. Die Regelung über ein anderes Verfahren der Unterzeichnung des Protokolls der Gesellschafterversammlung kann in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen oder in ihre Satzung aufgenommen, geändert und/oder aus ihrer Satzung ausgeschlossen werden durch einen Beschluss, der von der Gesellschafterversammlung von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird.

2. In dem Protokoll der Gesellschafterversammlung sind anzugeben:

1) Datum und Zeit der Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung, und wenn die Abstimmung in der Sitzung mit einer schriftlichen Abstimmung kombiniert wurde, auch das Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel, der Ort der Durchführung der Sitzung oder Angaben darüber, dass die Sitzung mit Fernbeteiligung ohne Bestimmung ihres Ortes durchgeführt wurde, oder im Falle der Durchführung einer schriftlichen Abstimmung das Datum des Endes der Annahme der Stimmzettel;

2) die Gesamtzahl der Stimmen, über die die Gesellschafter verfügten;

3) die Anzahl der Stimmen, über die die an der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung teilnehmenden Gesellschafter verfügten, sowie die Anzahl der Stimmen, über die die Gesellschafter zu jedem Tagesordnungspunkt verfügten;

4) die Tagesordnung;

5) die wesentlichen Inhalte der Reden zu den Tagesordnungspunkten (im Falle der Durchführung einer Sitzung);

6) die Ergebnisse der Abstimmung zu jedem zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkt und die zu jedem solchen Punkt gefassten Beschlüsse sowie die Tagesordnungspunkte, die nicht zur Abstimmung gestellt wurden;

7) Angaben über die Personen, die die Stimmenaussählung durchgeführt haben;

8) Angaben über die Person, die das Protokoll der Gesellschafterversammlung unterzeichnet hat.

3. Das Protokoll der Gesellschafterversammlung kann unter Verwendung elektronischer oder anderer technischer Mittel erstellt werden. Das unter Verwendung elektronischer oder anderer technischer Mittel erstellte Protokoll der Gesellschafterversammlung wird mit der verstärkten qualifizierten elektronischen Signatur der in Punkt 1 dieses Artikels genannten Person unterzeichnet.

Spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Erstellung des Protokolls der Gesellschafterversammlung ist das Exekutivorgan der Gesellschaft verpflichtet, allen Gesellschaftern eine Kopie des Protokolls der Gesellschafterversammlung in dem für die Benachrichtigung über die Durchführung der Sitzung der Gesellschafterversammlung vorgesehenen Verfahren zu senden.

4. Wenn die Sitzung der Gesellschafterversammlung, einschließlich der mit Fernbeteiligung, oder die schriftliche Abstimmung nicht stattgefunden hat (für nicht stattgefunden erklärt wurde), wird in dem Protokoll der Gesellschafterversammlung der Grund angegeben, aus dem eine solche Sitzung oder eine solche schriftliche Abstimmung nicht stattgefunden hat (für nicht stattgefunden erklärt wurde), und wenn dieser Grund wesentliche technische Störungen waren, die bei der Verwendung elektronischer oder anderer technischer Mittel aufgetreten sind, werden in dem Protokoll der Gesellschafterversammlung auch Angaben über diese technischen Störungen gemacht.

Artikel 39. Beschlussfassung über Fragen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, durch den alleinigen Gesellschafter

In einer Gesellschaft, die aus einem einzigen Gesellschafter besteht, werden Beschlüsse über Fragen, die in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen, vom alleinigen Gesellschafter allein gefasst, schriftlich abgefasst und müssen in den durch Föderalgesetz vorgesehenen Fällen durch notarielle Beurkundung bestätigt werden. Dabei finden die Bestimmungen der Artikel 34, 35, 36, 37, 38 und 43 dieses Föderalgesetzes keine Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Fristen für die Durchführung der ordentlichen Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung der Gesellschafter betreffen.

Artikel 40. Alleiniges Exekutivorgan der Gesellschaft

1. Das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft (Direktor, Generaldirektor und andere) wird von der Gesellschafterversammlung für die in der Satzung der Gesellschaft bestimmte Dauer gewählt, wenn die Satzung der Gesellschaft die Entscheidung über seine Bildung nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft verweist. Das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft kann auch nicht aus der Mitte seiner Gesellschafter gewählt (bestellt) werden.

Die Tatsache der Beschlussfassung über die Wahl (Bestellung) des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft muss notariell beurkundet werden. Diese Bestimmung gilt nicht für Gesellschaften, die Kreditinstitute, Nichtkredit-Finanzorganisationen, spezialisierte Gesellschaften sind, die gemäß der Wertpapiergesetzgebung der Russischen Föderation gegründet wurden.

Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und ihrem alleinigen Exekutivorgan wird im Namen der Gesellschaft von der Person unterzeichnet, die den Vorsitz in der Sitzung der Gesellschafterversammlung geführt hat, in der der Beschluss über die Wahl des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft gefasst wurde, oder von einem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bevollmächtigten Gesellschafter, oder, wenn die Entscheidung über die Bildung des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft fällt, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft oder von einer durch Beschluss des Verwaltungsrats

(Aufsichtsrats) der Gesellschaft bevollmächtigten Person.

2. Als alleiniges Exekutivorgan der Gesellschaft kann nur eine natürliche Person auftreten, mit Ausnahme des in Artikel 42 dieses Föderalgesetzes vorgesehenen Falls.

3. Das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft:

1) handelt ohne Vollmacht im Namen der Gesellschaft, vertritt ihre Interessen und schließt Rechtsgeschäfte ab;

2) erteilt Vollmachten für das Vertretungsrecht im Namen der Gesellschaft, einschließlich Vollmachten mit Weiterübertragungsrecht;

3) erlässt Anordnungen über die Berufung von Arbeitnehmern der Gesellschaft in Stellungen, über ihre Versetzung und Entlassung, verhängt Maßnahmen der Belobigung und verhängt Disziplinarstrafen;

4) übt andere Befugnisse aus, die nicht durch dieses Föderalgesetz oder die Satzung der Gesellschaft in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft und des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft fallen.

3.1. In der Satzung der Gesellschaft kann die Notwendigkeit vorgesehen werden, die Zustimmung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft oder der Gesellschafterversammlung zur Vornahme bestimmter Rechtsgeschäfte einzuholen. Bei Fehlen einer solchen Zustimmung oder späteren Genehmigung des entsprechenden Rechtsgeschäfts kann dieses von den in Absatz eins von Punkt 4 des Artikels 46 dieses Föderalgesetzes genannten Personen in dem in Punkt 1 des Artikels 174 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation festgelegten Verfahren und aus den dort genannten Gründen angefochten werden.

4. Das Verfahren der Tätigkeit des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft und seiner Beschlussfassung wird durch die Satzung der Gesellschaft, interne Dokumente der Gesellschaft sowie durch den zwischen der Gesellschaft und der Person, die die Funktionen ihres alleinigen Exekutivorgans ausübt, geschlossenen Vertrag festgelegt.

Artikel 41. Kollegiales Exekutivorgan der Gesellschaft

1. Wenn die Satzung der Gesellschaft neben dem alleinigen Exekutivorgan auch die Bildung eines kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft (Vorstand, Direktion und andere) vorsieht, wird ein solches Organ von der Gesellschafterversammlung in der durch die Satzung der Gesellschaft bestimmten Anzahl und für die durch die Satzung der Gesellschaft bestimmte Dauer gewählt. In der Satzung der Gesellschaft kann vorgesehen werden, dass die Fragen der Bildung des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und der vorzeitigen Beendigung seiner Befugnisse in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft fallen.

Mitglied des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft kann nur eine natürliche Person sein, die nicht Gesellschafter sein muss.

Das kollegiale Exekutivorgan der Gesellschaft übt die Befugnisse aus, die die Satzung der Gesellschaft in seine Zuständigkeit verweist.

Die Funktionen des Vorsitzenden des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft nimmt die Person wahr, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, mit Ausnahme des Falls, dass die Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft auf einen Verwalter übertragen wurden.

2. Das Verfahren der Tätigkeit des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und seiner Beschlussfassung wird durch die Satzung der Gesellschaft und interne Dokumente der

Gesellschaft festgelegt.

Artikel 42. Übertragung der Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft auf einen Verwalter

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausübung der Befugnisse ihres alleinigen Exekutivorgans durch Vertrag auf einen Verwalter zu übertragen.

2. Die Gesellschaft, die die Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans auf einen Verwalter übertragen hat, übt die bürgerlichen Rechte aus und übernimmt die bürgerlichen Pflichten durch den Verwalter, der gemäß den Föderalgesetzen, anderen Rechtsakten der Russischen Föderation und der Satzung der Gesellschaft handelt.

3. Der Vertrag mit dem Verwalter wird im Namen der Gesellschaft von der Person unterzeichnet, die den Vorsitz in der Sitzung der Gesellschafterversammlung geführt hat, die die Bedingungen des Vertrags mit dem Verwalter gebilligt hat, oder von einem durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bevollmächtigten Gesellschafter, oder, wenn die Entscheidung über diese Fragen in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft fällt, vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft oder von einer durch Beschluss des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft bevollmächtigten Person.

Artikel 43. Anfechtung von Beschlüssen der Leitungsorgane der Gesellschaft

1. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes, anderer Rechtsakte der Russischen Föderation, der Satzung der Gesellschaft gefasst wurde und die Rechte und berechtigten Interessen eines Gesellschafters verletzt, kann auf Antrag des Gesellschafters, der nicht an der Abstimmung teilgenommen hat oder gegen den angefochtenen Beschluss gestimmt hat, durch das Gericht für nichtig erklärt werden.

2. Das Gericht ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls den angefochtenen Beschluss aufrechtzuerhalten, wenn die Abstimmung des Gesellschafters, der den Antrag gestellt hat, die Abstimmungsergebnisse nicht beeinflussen konnte, die begangenen Verstöße nicht wesentlich sind und der Beschluss nicht zur Verursachung von Schäden bei diesem Gesellschafter geführt hat.

3. Ein Beschluss des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft, des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft oder des Verwalters, der unter Verstoß gegen die Anforderungen dieses Föderalgesetzes, anderer Rechtsakte der Russischen Föderation, der Satzung der Gesellschaft gefasst wurde und die Rechte und berechtigten Interessen eines Gesellschafters verletzt, kann auf Antrag dieses Gesellschafters durch das Gericht für nichtig erklärt werden.

(Absatz entfallen – Föderalgesetz vom 19.07.2009 Nr. 205-FZ)

Das Gericht ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Falls berechtigt, den angefochtenen Beschluss aufrechtzuerhalten, wenn die begangenen Verstöße nicht wesentlich sind und der Beschluss nicht zur Verursachung von Schäden bei der Gesellschaft oder diesem Gesellschafter oder zum Entstehen anderer nachteiliger Folgen für sie geführt hat.

4. Der Antrag eines Gesellschafters auf Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung und/oder von Beschlüssen anderer Leitungsorgane der Gesellschaft kann innerhalb von zwei Monaten ab dem Tag, an dem der Gesellschafter von dem gefassten Beschluss und den Umständen, die Grundlage für seine Nichtigklärung sind, erfahren hat oder hätte erfahren müssen, beim Gericht eingereicht werden. Die in diesem Punkt vorgesehene Frist für die Anfechtung eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung, von Beschlüssen anderer Leitungsorgane der Gesellschaft wird im Falle ihrer Versäumung nicht wiederhergestellt, mit Ausnahme des Falls, dass der

Gesellschafter diesen Antrag unter dem Einfluss von Gewalt oder Drohung nicht gestellt hat.

5. Die Nichtigkeitserklärung eines Beschlusses des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft über die Durchführung einer Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zieht nicht die Nichtigkeit der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nach sich. Verstöße gegen dieses Föderalgesetz und andere Rechtsakte der Russischen Föderation, die bei der Vorbereitung zur Durchführung einer Sitzung oder einer schriftlichen Abstimmung zur Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung begangen wurden, werden vom Gericht bei der Prüfung einer Klage auf Anfechtung des entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung bewertet.

Die Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung über die Genehmigung von großen Rechtsgeschäften oder von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung oder von Beschlüssen des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft über die Genehmigung von Rechtsgeschäften, an deren Vornahme ein Interesse besteht, im Falle der Anfechtung solcher Beschlüsse gesondert von der Anfechtung der entsprechenden Rechtsgeschäfte der Gesellschaft zieht nicht die Nichtigkeitserklärung der entsprechenden Rechtsgeschäfte nach sich.

6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die zu Fragen gefasst wurden, die nicht in die Tagesordnung der Sitzung oder der schriftlichen Abstimmung aufgenommen waren (mit Ausnahme des Falls, wenn an der Sitzung oder an der schriftlichen Abstimmung alle Gesellschafter teilgenommen haben), oder ohne die für die Beschlussfassung erforderliche Mehrheit der Stimmen der Gesellschafter, sowie Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, die den Grundlagen der Rechtsordnung oder der Moral widersprechen, sind nichtig.

Artikel 44. Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft, der Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und des Verwalters

1. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft sowie der Verwalter müssen bei der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Pflichten im Interesse der Gesellschaft redlich und vernünftig handeln.

2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft sowie der Verwalter haften gegenüber der Gesellschaft für Schäden, die der Gesellschaft durch ihr schuldhaftes Handeln (Unterlassen) entstanden sind, sofern Föderalgesetze keine anderen Gründe und kein anderes Ausmaß der Verantwortlichkeit festlegen. Dabei haften nicht die Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, die gegen den Beschluss gestimmt haben, der die Verursachung von Schäden bei der Gesellschaft zur Folge hatte, oder die nicht an der Abstimmung teilgenommen haben.

3. Bei der Bestimmung der Gründe und des Ausmaßes der Verantwortlichkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft, der Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft sowie des Verwalters sind die üblichen Bedingungen des Geschäftsverkehrs und andere für den Fall bedeutsame Umstände zu berücksichtigen.

4. Wenn gemäß den Bestimmungen dieses Artikels mehrere Personen haften, ist ihre Haftung gegenüber der Gesellschaft eine gesamtschuldnerische.

5. Mit einer Klage auf Ersatz von Schäden, die der Gesellschaft durch ein Mitglied des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, das alleinige Exekutivorgan der Gesellschaft, ein Mitglied des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft oder den Verwalter zugefügt wurden, sind die Gesellschaft oder ihr Gesellschafter berechtigt, sich an das Gericht zu

wenden.

Artikel 45. Interesse an der Vornahme eines Rechtsgeschäfts durch die Gesellschaft

1. Als Rechtsgeschäft, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, gilt ein Rechtsgeschäft, an dessen Vornahme ein Interesse eines Mitglieds des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, des alleinigen Exekutivorgans, eines Mitglieds des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft oder einer Person, die kontrollierende Person der Gesellschaft ist, oder einer Person, die berechtigt ist, der Gesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, besteht.

Diese Personen gelten als an der Vornahme eines Rechtsgeschäfts durch die Gesellschaft interessiert in den Fällen, wenn sie, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, Adoptiveltern und Adoptivkinder und/oder ihnen untergeordnete Personen (untergeordnete Organisationen):

Partei, Begünstigter, Vermittler oder Vertreter in dem Rechtsgeschäft sind;

kontrollierende Person einer juristischen Person sind, die Partei, Begünstigter, Vermittler oder Vertreter in dem Rechtsgeschäft ist;

Positionen in den Leitungsorganen der juristischen Person innehaben, die Partei, Begünstigter, Vermittler oder Vertreter in dem Rechtsgeschäft ist, sowie Positionen in den Leitungsorganen der Verwaltungsorganisation einer solchen juristischen Person.

Für die Zwecke dieses Artikels gilt als kontrollierende Person eine Person, die berechtigt ist, direkt oder indirekt (durch ihr untergeordnete Personen) aufgrund der Beteiligung an der untergeordneten Organisation und/oder aufgrund von Verträgen über die treuhänderische Vermögensverwaltung und/oder der einfachen Gesellschaft und/oder des Auftrags und/oder der Aktionärsvereinbarung und/oder einer anderen Vereinbarung, deren Gegenstand die Ausübung von durch Aktien (Anteile) der untergeordneten Organisation verbrieften Rechten ist, über mehr als 50 Prozent der Stimmen im obersten Organ der untergeordneten Organisation zu verfügen oder das Recht zu haben, das alleinige Exekutivorgan und/oder mehr als 50 Prozent der Zusammensetzung des kollegialen Leitungsorgans der untergeordneten Organisation zu bestellen (zu wählen). Als untergeordnete Person (untergeordnete Organisation) gilt eine juristische Person, die unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer kontrollierenden Person steht.

Für die Zwecke dieses Artikels gelten die Russische Föderation, ein Subjekt der Russischen Föderation, eine munizipale Gebietskörperschaft nicht als kontrollierende Personen.

2. Die in Absatz eins von Punkt 1 dieses Artikels genannten Personen müssen der Gesellschafterversammlung und, wenn in der Gesellschaft ein Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) vorhanden ist, auch dem Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft folgende Informationen zur Kenntnis bringen:

über die ihnen untergeordneten juristischen Personen;

über die juristischen Personen, in deren Leitungsorganen sie Positionen innehaben;

über das Vorhandensein der in Absatz zwei von Punkt 1 dieses Artikels genannten Verwandten bei ihnen und über den diesen Verwandten untergeordneten Personen (untergeordneten Organisationen) (sofern solche Informationen vorliegen);

über ihnen bekannte durchgeführte oder geplante Rechtsgeschäfte, an deren Vornahme sie als interessiert gelten könnten.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, die nicht interessierten Gesellschafter in dem für die Benachrichtigung der Gesellschafter über die Durchführung einer Sitzung der

Gesellschafterversammlung oder einer schriftlichen Abstimmung vorgesehenen Verfahren zu benachrichtigen, und wenn in der Gesellschaft ein Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) vorhanden ist, auch die nicht interessierten Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft.

Die Benachrichtigung muss spätestens fünfzehn Tage vor dem Datum der Vornahme des Rechtsgeschäfts gesandt werden, sofern die Satzung der Gesellschaft keine andere Frist vorsieht, und in ihr müssen die Person (Personen), die Partei, Begünstigter ist, der Preis, der Gegenstand des Rechtsgeschäfts und andere seine wesentlichen Bedingungen oder das Verfahren zu ihrer Bestimmung sowie die Person (Personen), die an der Vornahme des Rechtsgeschäfts interessiert ist, und die Gründe, aus denen die Person (jede der Personen), die an der Vornahme des Rechtsgeschäfts interessiert ist, als solche gilt, angegeben werden.

Bei der Vorbereitung zur Durchführung der ordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung muss den Personen, die zur Teilnahme an der ordentlichen Sitzung der Gesellschafterversammlung berechtigt sind, ein Bericht über die von der Gesellschaft im Berichtsjahr abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, an deren Vornahme ein Interesse besteht, vorgelegt werden. Der Bericht muss vorab von der Person gebilligt werden, die das Recht hat, unabhängig von anderen Personen die Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft auszuüben (wenn die Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt werden – von all diesen Personen), sowie vom Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft und der Prüfungskommission (dem Prüfer) der Gesellschaft, falls ihre Bildung in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist.

4. Ein Rechtsgeschäft, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, bedarf nicht der obligatorischen vorherigen Zustimmung zu seiner Vornahme.

Für ein Rechtsgeschäft, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, kann vor seiner Vornahme die Zustimmung des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft oder der Gesellschafterversammlung gemäß diesem Artikel auf Verlangen des alleinigen Exekutivorgans, eines Mitglieds des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, eines Mitglieds des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, falls deren Bildung in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, oder von Gesellschaftern (einem Gesellschafter), deren Anteile insgesamt mindestens ein Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft betragen, eingeholt werden.

Der Beschluss über die Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, wird vom Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft mit der Mehrheit der Stimmen der an seiner Vornahme nicht interessierten Direktoren (wenn die Satzung der Gesellschaft keine größere Stimmenzahl vorsieht) oder von der Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit der Stimmen (wenn die Satzung der Gesellschaft keine größere Stimmenzahl vorsieht) von der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter gefasst, die nicht an der Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts interessiert oder kontrollierenden Personen, die an seiner Vornahme interessiert sind, untergeordnet sind.

5. Auf den Beschluss über die Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, finden die Bestimmungen von Punkt 3 des Artikels 46 dieses Föderalgesetzes Anwendung. Außerdem muss in dem Beschluss über die Zustimmung zur Vornahme des Rechtsgeschäfts die Person (Personen) angegeben werden, die an der Vornahme des Rechtsgeschäfts interessiert ist, sowie die Gründe, aus denen die Person (jede der Personen), die an der Vornahme des Rechtsgeschäfts interessiert ist, als solche gilt.

6. Wenn ein Rechtsgeschäft, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, ohne Zustimmung zu seiner Vornahme vorgenommen wurde, sind ein Mitglied des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft oder seine Gesellschafter (ein Gesellschafter), die über mindestens ein Prozent der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter verfügen, berechtigt, sich mit einem Verlangen auf Vorlage von Informationen bezüglich des Rechtsgeschäfts an die Gesellschaft zu wenden, einschließlich Dokumenten oder anderen Angaben, die bestätigen,

dass das Rechtsgeschäft die Interessen der Gesellschaft nicht verletzt (zu Bedingungen vorgenommen wurde, die sich nicht wesentlich von marktüblichen unterscheiden, u. a.). Diese Informationen müssen der Person, die das Verlangen gestellt hat, innerhalb einer Frist von höchstens 20 Tagen ab dem Datum des Eingangs des entsprechenden Verlangens vorgelegt werden.

Ein Rechtsgeschäft, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, kann (Punkt 2 des Artikels 174 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation) auf Klage der Gesellschaft, eines Mitglieds des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft oder seiner Gesellschafter (eines Gesellschafters), die über mindestens ein Prozent der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter verfügen, für nichtig erklärt werden, wenn es zum Nachteil der Interessen der Gesellschaft vorgenommen wurde und bewiesen ist, dass die andere Partei des Rechtsgeschäfts wusste oder offensichtlich hätte wissen müssen, dass das Rechtsgeschäft für die Gesellschaft ein Rechtsgeschäft war, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, und/oder dass keine Zustimmung zu seiner Vornahme vorlag. Dabei ist das Fehlen einer Zustimmung zur Vornahme des Rechtsgeschäfts an sich kein Grund für die Nichtigerklärung eines solchen Rechtsgeschäfts.

Die Verjährungsfrist für das Verlangen auf Nichtigerklärung eines Rechtsgeschäfts, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, wird im Falle ihrer Versäumung nicht wiederhergestellt.

Ein Schaden für die Interessen der Gesellschaft infolge der Vornahme eines Rechtsgeschäfts, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, wird, sofern nichts anderes bewiesen ist, angenommen, wenn folgende Umstände kumulativ vorliegen:

es liegt keine Zustimmung zur Vornahme oder spätere Genehmigung des Rechtsgeschäfts vor;

der Person, die mit der Klage auf Nichtigkeitserklärung des Rechtsgeschäfts angerufen hat, wurden auf ihr Verlangen keine Informationen in Bezug auf das angefochtene Rechtsgeschäft gemäß Absatz eins dieses Punktes vorgelegt.

7. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung:

auf Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vorgenommen werden, unter der Bedingung, dass die Gesellschaft wiederholt über einen längeren Zeitraum hinweg zu ähnlichen Bedingungen gleichartige Rechtsgeschäfte vorgenommen hat, an deren Vornahme kein Interesse besteht, einschließlich auf Rechtsgeschäfte, die von Kreditinstituten gemäß Artikel 5 des Föderalgesetzes „Über Banken und Banktätigkeit“ vorgenommen werden;

auf Gesellschaften, die aus einem einzigen Gesellschafter bestehen, der gleichzeitig die einzige Person ist, die die Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft innehat;

auf Rechtsgeschäfte, an deren Vornahme alle Gesellschafter interessiert sind, wenn kein Interesse anderer Personen an der Vornahme des Rechtsgeschäfts besteht, mit Ausnahme des Falls, wenn die Satzung der Gesellschaft das Recht eines Gesellschafters vorsieht, die Einholung einer Zustimmung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts vor seiner Vornahme zu verlangen;

auf Beziehungen, die beim Übergang eines Anteils oder eines Teils eines Anteils am Stammkapital auf die Gesellschaft in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen entstehen;

auf Rechtsgeschäfte über die Platzierung von Schuldverschreibungen durch die Gesellschaft im Wege der öffentlichen Zeichnung oder über den Erwerb von ihren platzierten Schuldverschreibungen durch die Gesellschaft;

auf Beziehungen, die beim Übergang von Rechten an Vermögen im Prozess der

Umorganisation der Gesellschaft entstehen, einschließlich aus Verschmelzungsverträgen und Eingliederungsverträgen;

auf Rechtsgeschäfte, deren Vornahme für die Gesellschaft gemäß Föderalgesetzen und/oder anderen Rechtsakten der Russischen Föderation obligatorisch ist und deren Abrechnung zu Preisen erfolgt, die in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren bestimmt wurden, oder zu Preisen und Tarifen, die von der durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivbehörde festgelegt wurden, sowie auf öffentliche Verträge, die von der Gesellschaft zu Bedingungen abgeschlossen werden, die sich nicht von den Bedingungen anderer von der Gesellschaft abgeschlossener öffentlicher Verträge unterscheiden;

auf Rechtsgeschäfte, die zu denselben Bedingungen wie ein Vorvertrag geschlossen wurden, wenn ein solcher Vertrag alle in Punkt 5 dieses Artikels vorgesehenen Angaben enthält und die Zustimmung zu seinem Abschluss in dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren von dem Leitungsorgan der Gesellschaft eingeholt wurde, in dessen Zuständigkeit die Erteilung einer solchen Zustimmung zum Abschluss des Hauptvertrags fällt;

auf Rechtsgeschäfte, die auf offenen Ausschreibungen oder aufgrund von Ergebnissen offener Ausschreibungen geschlossen wurden, wenn die Bedingungen für die Durchführung solcher Ausschreibungen oder die Teilnahme an ihnen vorab vom Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft oder der Gesellschafterversammlung gebilligt wurden;

auf Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand Vermögen ist, dessen Preis oder Buchwert nicht mehr als 0,1 Prozent des Buchwerts des Vermögens der Gesellschaft beträgt, der auf der Grundlage seiner Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung zum letzten Bilanzstichtag bestimmt wurde, unter der Bedingung, dass die Höhe solcher Rechtsgeschäfte die von der Zentralbank der Russischen Föderation festgelegten Grenzwerte nicht überschreitet. Informationen über die Vornahme solcher Rechtsgeschäfte werden in dem in Punkt 3 dieses Artikels vorgesehenen Verfahren offengelegt.

8. Im Falle der Bildung eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) in der Gesellschaft kann die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Vornahme von Rechtsgeschäften, an deren Vornahme ein Interesse besteht, in dem in Punkt 4 dieses Artikels vorgesehenen Fall durch die Satzung der Gesellschaft in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft verwiesen werden, mit Ausnahme der Fälle, wenn der Preis des Rechtsgeschäfts oder der Wert des Vermögens, das Gegenstand des Rechtsgeschäfts ist, 10 Prozent des Buchwerts des Vermögens der Gesellschaft übersteigt, der auf der Grundlage der Buchführungsberichterstattung für den letzten Berichtszeitraum bestimmt wurde.

9. In der Satzung der Gesellschaft kann ein von dem in diesem Artikel festgelegten abweichendes Verfahren der Genehmigung von Rechtsgeschäften, an deren Vornahme ein Interesse besteht, festgelegt oder bestimmt werden, dass die Bestimmungen dieses Artikels auf diese Gesellschaft keine Anwendung finden. Diese Bestimmungen können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder bei Einführung von Änderungen in ihre Satzung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird, vorgesehen werden. Der Ausschluss dieser Bestimmungen aus der Satzung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der von allen Gesellschaftern einstimmig gefasst wird.

Artikel 46. Große Rechtsgeschäfte

1. Als großes Rechtsgeschäft gilt ein Rechtsgeschäft (mehrere miteinander verbundene Rechtsgeschäfte), das über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht und dabei:

mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung von Vermögen durch die Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängt (einschließlich Darlehen, Kredit, Pfand, Bürgschaft, Erwerb einer solchen Anzahl von Aktien (anderen Emissionseffekten, die in Aktien gewandelt werden) einer Publikumsgesellschaft, infolgedessen bei der Gesellschaft die Pflicht

entsteht, ein Pflichtangebot gemäß Kapitel XI.1 des Föderalgesetzes vom 26. Dezember 1995 Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“ zu richten), dessen Preis oder Buchwert 25 und mehr Prozent des Buchwerts des Vermögens der Gesellschaft beträgt, der auf der Grundlage seiner Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung zum letzten Bilanzstichtag bestimmt wurde;

die die Pflicht der Gesellschaft vorsieht, Vermögen zum vorübergehenden Besitz und/oder zur vorübergehenden Nutzung zu überlassen oder einem Dritten das Recht zur Nutzung eines Ergebnisses geistiger Tätigkeit oder eines Individualisierungsmittels unter Lizenzbedingungen einzuräumen, wenn dessen Buchwert 25 und mehr Prozent des Buchwerts des Vermögens der Gesellschaft beträgt, der auf der Grundlage seiner Buchführungs-(Finanz-)Berichterstattung zum letzten Bilanzstichtag bestimmt wurde.

2. Im Falle der Veräußerung oder des Entstehens der Möglichkeit der Veräußerung von Vermögen wird mit dem Buchwert des Vermögens der Gesellschaft der größere der beiden Werte verglichen – der Buchwert dieses Vermögens und sein Veräußerungspreis. Im Falle des Erwerbs von Vermögen wird mit dem Buchwert des Vermögens der Gesellschaft der Erwerbspreis dieses Vermögens verglichen.

Im Falle der Überlassung von Vermögen der Gesellschaft zum vorübergehenden Besitz und/oder zur vorübergehenden Nutzung wird mit dem Buchwert des Vermögens der Gesellschaft der Buchwert des zum vorübergehenden Besitz oder zur vorübergehenden Nutzung überlassenen Vermögens verglichen.

Im Falle der Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder mehrerer miteinander verbundener Rechtsgeschäfte durch die Gesellschaft über den Erwerb von Aktien (anderen Emissionseffekten, die in Aktien gewandelt werden) einer Publikumsgesellschaft, die das Entstehen der Pflicht der Gesellschaft zum Erwerb von Aktien (anderen Emissionseffekten, die in Aktien gewandelt werden) gemäß Kapitel XI.1 des Föderalgesetzes vom 26. Dezember 1995 Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“ zur Folge haben, wird mit dem Buchwert des Vermögens der Gesellschaft der Preis aller Aktien verglichen, die von der Gesellschaft aufgrund solcher Rechtsgeschäfte gemäß Kapitel XI.1 des Föderalgesetzes vom 26. Dezember 1995 Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“ erworben werden können.

3. Die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Vornahme eines großen Rechtsgeschäfts fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung.

Im Falle der Bildung eines Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) in der Gesellschaft kann die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Vornahme von großen Rechtsgeschäften, die mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung von Vermögen durch die Gesellschaft direkt oder indirekt zusammenhängen, dessen Wert 25 bis 50 Prozent des Werts des Vermögens der Gesellschaft beträgt, durch die Satzung der Gesellschaft in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft verwiesen werden.

In dem Beschluss über die Zustimmung zur Vornahme eines großen Rechtsgeschäfts müssen die Person (Personen), die Partei, Begünstigter ist, der Preis, der Gegenstand des Rechtsgeschäfts und andere seine wesentlichen Bedingungen oder das Verfahren zu ihrer Bestimmung angegeben werden.

In dem Beschluss über die Zustimmung zur Vornahme eines großen Rechtsgeschäfts können die Partei des Rechtsgeschäfts und der Begünstigte nicht angegeben werden, wenn das Rechtsgeschäft auf Ausschreibungen geschlossen wird, sowie in anderen Fällen, wenn die Partei des Rechtsgeschäfts und der Begünstigte zum Zeitpunkt der Erlangung der Zustimmung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts nicht bestimmt werden können.

Der Beschluss über die Zustimmung zur Vornahme oder über die spätere Genehmigung eines Rechtsgeschäfts kann auch Angaben enthalten:

zu den minimalen und maximalen Parametern der Bedingungen des Rechtsgeschäfts (obere Grenze des Erwerbspreises des Vermögens oder untere Grenze des Verkaufspreises des

Vermögens) oder dem Verfahren zu ihrer Bestimmung;

zur Zustimmung zur Vornahme einer Reihe gleichartiger Rechtsgeschäfte;

zu alternativen Varianten der Bedingungen des Rechtsgeschäfts, das der Zustimmung zu seiner Vornahme bedarf;

zur Zustimmung zur Vornahme des Rechtsgeschäfts unter der Bedingung der gleichzeitigen Vornahme mehrerer Rechtsgeschäfte.

In dem Beschluss über die Zustimmung zur Vornahme oder über die spätere Genehmigung eines großen Rechtsgeschäfts kann ein Zeitraum angegeben werden, innerhalb dessen ein solcher Beschluss gültig ist. Wenn ein solcher Zeitraum in dem Beschluss nicht angegeben ist, gilt die Zustimmung als für die Dauer eines Jahres ab dem Datum seiner Fassung gültig, mit Ausnahme der Fälle, wenn sich aus dem Wesen und den Bedingungen des Rechtsgeschäfts, zu dessen Vornahme die Zustimmung erteilt wurde, oder aus den Umständen, unter denen die Zustimmung erteilt wurde, eine andere Frist ergibt.

Ein großes Rechtsgeschäft kann unter der aufschiebenden Bedingung der Erlangung einer ordnungsgemäßen Zustimmung zu seiner Vornahme in dem in diesem Föderalgesetz festgelegten Verfahren geschlossen werden.

4. Ein großes Rechtsgeschäft, das unter Verstoß gegen das Verfahren der Einholung der Zustimmung zu seiner Vornahme vorgenommen wurde, kann gemäß Artikel 173.1 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation auf Klage der Gesellschaft, eines Mitglieds des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft oder seiner Gesellschafter (eines Gesellschafters), die über mindestens ein Prozent der Gesamtstimmenzahl der Gesellschafter verfügen, für nichtig erklärt werden.

Die Verjährungsfrist für das Verlangen auf Nichtigerklärung eines großen Rechtsgeschäfts wird im Falle ihrer Versäumung nicht wiederhergestellt.

5. Das Gericht verweigert die Befriedigung des Verlangens auf Nichtigerklärung eines großen Rechtsgeschäfts, das unter Verstoß gegen das Verfahren der Einholung der Zustimmung zu seiner Vornahme vorgenommen wurde, wenn mindestens einer der folgenden Umstände vorliegt:

zum Zeitpunkt der Verhandlung des Falls vor Gericht wurden Beweise für die spätere Genehmigung eines solchen Rechtsgeschäfts vorgelegt;

bei der Verhandlung des Falls vor Gericht wurde nicht bewiesen, dass die andere Partei eines solchen Rechtsgeschäfts wusste oder offensichtlich hätte wissen müssen, dass das Rechtsgeschäft für die Gesellschaft ein großes Rechtsgeschäft war, und/oder dass keine ordnungsgemäße Zustimmung zu seiner Vornahme vorlag.

6. Wenn ein großes Rechtsgeschäft gleichzeitig ein Rechtsgeschäft ist, an dessen Vornahme ein Interesse besteht, und gemäß diesem Föderalgesetz die Frage der Zustimmung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts der Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorgelegt wurde, gilt der Beschluss über die Zustimmung zur Vornahme eines solchen Rechtsgeschäfts als gefasst, wenn dafür die Anzahl der Stimmen abgegeben wurde, die gemäß den Anforderungen dieses Artikels erforderlich ist, und die Mehrheit der Stimmen aller an dem Rechtsgeschäft nicht interessierten Gesellschafter.

7. Die Bestimmungen dieses Artikels finden keine Anwendung:

auf Gesellschaften, die aus einem einzigen Gesellschafter bestehen, der gleichzeitig die einzige Person ist, die die Befugnisse des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft innehat;

auf Beziehungen, die beim Übergang eines Anteils oder eines Teils eines Anteils am

Stammkapital auf die Gesellschaft in den in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Fällen entstehen;

auf Beziehungen, die beim Übergang von Rechten an Vermögen im Prozess der Umorganisation der Gesellschaft entstehen, einschließlich aus Verschmelzungsverträgen und Eingliederungsverträgen;

auf Rechtsgeschäfte, deren Vornahme für die Gesellschaft gemäß Föderalgesetzen und/oder anderen Rechtsakten der Russischen Föderation obligatorisch ist und deren Abrechnung zu Preisen erfolgt, die in dem von der Regierung der Russischen Föderation festgelegten Verfahren bestimmt wurden, oder zu Preisen und Tarifen, die von der durch die Regierung der Russischen Föderation ermächtigten föderalen Exekutivbehörde festgelegt wurden, sowie auf öffentliche Verträge, die von der Gesellschaft zu Bedingungen abgeschlossen werden, die sich nicht von den Bedingungen anderer von der Gesellschaft abgeschlossener öffentlicher Verträge unterscheiden;

auf Rechtsgeschäfte über den Erwerb von Aktien (anderen Emissionseffekten, die in Aktien gewandelt werden) einer Publikumsgesellschaft, die zu den in einem Pflichtangebot zum Erwerb von Aktien (anderen Emissionseffekten, die in Aktien gewandelt werden) einer Publikumsgesellschaft vorgesehenen Bedingungen geschlossen werden;

auf Rechtsgeschäfte, die zu denselben Bedingungen wie ein Vorvertrag geschlossen wurden, wenn ein solcher Vertrag alle in Punkt 3 dieses Artikels vorgesehenen Angaben enthält und die Zustimmung zu seinem Abschluss in dem in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren eingeholt wurde.

8. Für die Zwecke dieses Föderalgesetzes werden als Rechtsgeschäfte, die nicht über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehen, alle Rechtsgeschäfte verstanden, die in der Tätigkeit der entsprechenden Gesellschaft oder anderer Wirtschaftssubjekte, die gleichartige Tätigkeiten ausüben, üblich sind, unabhängig davon, ob solche Rechtsgeschäfte von dieser Gesellschaft bereits früher vorgenommen wurden, sofern diese Rechtsgeschäfte nicht zur Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft oder zur Änderung ihrer Art oder zu einer wesentlichen Änderung ihres Umfangs führen.

Artikel 47. Prüfungskommission (Prüfer) der Gesellschaft

1. Die Prüfungskommission (der Prüfer) der Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung für die in der Satzung der Gesellschaft bestimmte Dauer gewählt.

Die Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission der Gesellschaft wird durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt.

2. Die Prüfungskommission (der Prüfer) der Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit Prüfungen der finanziell-wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft durchzuführen und Zugang zu der gesamten die Tätigkeit der Gesellschaft betreffenden Dokumentation zu haben. Auf Verlangen der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft sind die Mitglieder des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, die Person, die die Funktionen des alleinigen Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft sowie die Arbeitnehmer der Gesellschaft verpflichtet, mündlich oder schriftlich die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

3. Die Prüfungskommission (der Prüfer) der Gesellschaft führt unbedingt eine Prüfung der Jahresberichte und des Jahresabschlusses der Gesellschaft vor deren Billigung durch die Gesellschafterversammlung durch. Die Gesellschafterversammlung ist nicht berechtigt, die Jahresberichte und den Jahresabschluss der Gesellschaft bei Fehlen von Stellungnahmen der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft zu billigen.

4. Das Verfahren der Arbeit der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft wird durch die Satzung und interne Dokumente der Gesellschaft bestimmt.

5. Dieser Artikel findet in den Fällen Anwendung, wenn die Bildung einer Prüfungskommission der Gesellschaft oder die Wahl eines Prüfers der Gesellschaft in der Satzung der Gesellschaft vorgesehen oder gemäß diesem Föderalgesetz obligatorisch ist.

Artikel 48. Abschlussprüfung (Audit)

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Durchführung der Prüfung (des Audits) des Jahresabschlusses der Gesellschaft eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (einen Einzelwirtschaftsprüfer) zu beauftragen, die (der) gemäß dem Föderalgesetz vom 30. Dezember 2008 Nr. 307-FZ „Über die Wirtschaftsprüfertätigkeit“ unabhängig sein muss.

2. Wenn der Jahresabschluss der Gesellschaft gemäß den Rechtsvorschriften der Russischen Föderation einer Pflichtprüfung unterliegt, ist die Gesellschaft verpflichtet, für deren Durchführung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen, die gemäß dem Föderalgesetz vom 30. Dezember 2008 Nr. 307-FZ „Über die Wirtschaftsprüfertätigkeit“ unabhängig sein muss.

3. Auf Verlangen eines beliebigen Gesellschafters wird eine Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (einem Einzelwirtschaftsprüfer) durchgeführt, die (der) gemäß dem Föderalgesetz vom 30. Dezember 2008 Nr. 307-FZ „Über die Wirtschaftsprüfertätigkeit“ unabhängig sein muss. Im Falle der Durchführung einer solchen Prüfung erfolgt die Zahlung für die Dienstleistungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (des Einzelwirtschaftsprüfers) auf Kosten des Gesellschafters, auf dessen Verlangen sie durchgeführt wird. Die Aufwendungen des Gesellschafters für die Zahlung der Dienstleistungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (des Einzelwirtschaftsprüfers) können ihm auf Beschluss der Gesellschafterversammlung aus Mitteln der Gesellschaft erstattet werden.

Artikel 49. Öffentliche Berichterstattung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, eine Berichterstattung über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen, mit Ausnahme der Fälle, die in diesem Föderalgesetz und anderen Föderalgesetzen vorgesehen sind.

2. Im Falle der öffentlichen Platzierung von Schuldverschreibungen und anderen Emissionseffekten ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich die Jahresberichte und den Jahresabschluss und, wenn diese Berichterstattung einer Pflichtprüfung unterliegt, auch den Bestätigungsvermerk hierüber sowie andere Informationen über ihre Tätigkeit offenzulegen, die in Föderalgesetzen und den in Übereinstimmung mit ihnen erlassenen Rechtsakten vorgesehen sind.

Artikel 50. Aufbewahrung von Dokumenten der Gesellschaft und Informationserteilung durch die Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die in Föderalgesetzen und anderen Rechtsakten der Russischen Föderation, der Satzung der Gesellschaft, internen Dokumenten der Gesellschaft, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft und der Exekutivorgane der Gesellschaft vorgesehenen Dokumente aufzubewahren.

2. Die Gesellschaft ist auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, ihm Zugang zu folgenden Dokumenten zu gewähren:

1) der Gesellschaftsgründungsvertrag, mit Ausnahme des Falls der Gründung der Gesellschaft durch eine einzige Person, der Beschluss über die Gründung der Gesellschaft, die von den Gründern (Gesellschaftern) genehmigte Satzung der Gesellschaft sowie die in die Satzung der Gesellschaft eingeführten und in der festgelegten Ordnung registrierten Änderungen und Ergänzungen;

2) das (die) Protokoll(e) der Gründerversammlung der Gesellschaft, das (die) den Beschluss über die Gründung der Gesellschaft und über die Billigung der Geldbewertung von nicht-geldlichen Einlagen in das Stammkapital der Gesellschaft sowie andere mit der Gründung der Gesellschaft zusammenhängende Beschlüsse enthält;

3) das Dokument, das die staatliche Registrierung der Gesellschaft bestätigt;

4) interne Dokumente der Gesellschaft;

5) Geschäftsordnungen für Zweigniederlassungen und Repräsentanzen der Gesellschaft;

6) der Beschluss über die Emission (zusätzliche Emission) von Wertpapieren, die Änderungen des Beschlusses über die Emission (zusätzliche Emission) von Wertpapieren, der Bericht über die Ergebnisse der Emission (zusätzlichen Emission) von Wertpapieren, die Mitteilung über die Ergebnisse der Emission (zusätzlichen Emission) von Wertpapieren;

7) Protokolle der Gesellschafterversammlung, Protokolle der Prüfungskommission der Gesellschaft;

8) Listen der verbundenen Personen der Gesellschaft;

9) Stellungnahmen der Prüfungskommission (des Prüfers) der Gesellschaft, der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (des Einzelwirtschaftsprüfers) der Gesellschaft, staatlicher und kommunaler Organe der Finanzkontrolle;

10) gerichtliche Entscheidungen zu Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, ihrer Verwaltung oder Beteiligung an ihr sowie gerichtliche Akte zu solchen Streitigkeiten, einschließlich Beschlüsse über die Einleitung eines Verfahrens durch das Wirtschaftsgericht und die Annahme der Klageschrift oder des Antrags auf Änderung des Grundes oder des Gegenstands der zuvor erhobenen Klage;

11) Protokolle des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft und des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft;

12) Verträge (einseitige Rechtsgeschäfte), die großen Rechtsgeschäfte und/oder Rechtsgeschäfte sind, an deren Vornahme ein Interesse besteht;

12.1) Angaben über die Ergebnisse des Audits des Systems zur Steuerung der industriellen Sicherheit, das in den durch das Föderalgesetz vom 21. Juli 1997 Nr. 116-FZ „Über die industrielle Sicherheit gefährlicher Produktionsanlagen“ bestimmten Fällen durchgeführt wird;

12.1-1) die Aufzeichnung der Übertragung der Sitzung der Gesellschafterversammlung mit Fernbeteiligung;

13) andere Dokumente, die in Föderalgesetzen und anderen Rechtsakten der Russischen Föderation, der Satzung der Gesellschaft, internen Dokumenten der Gesellschaft, Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft und der Exekutivorgane der Gesellschaft vorgesehen sind.

3. Innerhalb von fünf Arbeitstagen nach dem Tag der Stellung des entsprechenden Verlangens durch den Gesellschafter müssen die in Punkt 2 dieses Artikels genannten Dokumente von der Gesellschaft zur Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Exekutivorgans der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden, sofern die Satzung der Gesellschaft oder ein von der Gesellschafterversammlung oder dem Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft gebilligtes und auf seiner Website im Informations- und Telekommunikationsnetz „Internet“ veröffentlichtes internes Dokument keinen anderen Ort bestimmt. Die Gesellschaft ist auf Verlangen eines Gesellschafters verpflichtet, ihm Kopien dieser Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die von der Gesellschaft für die Überlassung solcher Kopien erhobene Gebühr darf die

Herstellungskosten und, wenn in dem Verlangen die Notwendigkeit ihrer Sendung an die vom Gesellschafter angegebene Anschrift angegeben ist, die entsprechenden Versandkosten nicht übersteigen.

In der Satzung der Gesellschaft oder einem von der Gesellschafterversammlung oder dem Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft gebilligten internen Dokument kann die Notwendigkeit einer Vorauszahlung der in Absatz eins dieses Punktes genannten Aufwendungen durch den Gesellschafter festgelegt werden; in diesem Fall beginnt die in diesem Punkt angegebene Frist für die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage der Dokumente mit dem Zeitpunkt der Vorlage der Zahlungsbelege durch den Gesellschafter zu laufen. Bei Vorhandensein der in diesem Absatz genannten Bestimmungen in der Satzung der Gesellschaft oder in dem von der Gesellschafterversammlung oder dem Verwaltungsrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft gebilligten internen Dokument ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gesellschafter innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt seiner Antragstellung mit dem Verlangen auf Vorlage von Kopien von Dokumenten die Kosten für deren Herstellung und in den entsprechenden Fällen die Höhe der Versandkosten mitzuteilen.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Vorlage von Dokumenten zu verweigern, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen vorliegt:

1) die elektronische Version des angeforderten Dokuments ist zum Zeitpunkt der Stellung des Verlangens durch den Gesellschafter auf der Website der Gesellschaft im Informations- und Telekommunikationsnetz „Internet“ im freien Zugang eingestellt oder in dem von der Wertpapiergesetzgebung der Russischen Föderation für die Offenlegung von Informationen vorgesehenen Verfahren offengelegt;

2) das Dokument wird innerhalb von drei Jahren erneut angefordert, unter der Bedingung, dass das erste Verlangen auf seine Vorlage von der Gesellschaft ordnungsgemäß erfüllt wurde;

3) das Dokument bezieht sich auf vergangene Zeiträume der Tätigkeit der Gesellschaft (mehr als drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung des Gesellschafters mit dem Verlangen), mit Ausnahme der in den Unterpunkten 1–9 von Punkt 2 dieses Artikels aufgezählten Dokumente.

5. Die Frist für die Erfüllung der Pflicht zur Vorlage von Dokumenten, die vertrauliche Informationen enthalten, beginnt frühestens ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung eines Vertrags über die Nichtverbreitung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung) nach der in der Gesellschaft üblichen Form zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter, der sich mit dem Verlangen auf Gewährung von Zugang zu Dokumenten an die Gesellschaft gewandt hat.

Artikel 50.1. Befreiung von der Pflicht zur Offenlegung und/oder Vorlage von Informationen bezüglich großer Rechtsgeschäfte und/oder Rechtsgeschäften, an deren Vornahme ein Interesse besteht

Die Regierung der Russischen Föderation kann Fälle bestimmen, in denen die Gesellschaft berechtigt ist, die Offenlegung (Vorlage) von Informationen bezüglich Rechtsgeschäften, die gemäß diesem Föderalgesetz große Rechtsgeschäfte und/oder Rechtsgeschäfte sind, an deren Vornahme ein Interesse besteht, nicht durchzuführen, und/oder eine solche Offenlegung (Vorlage) in begrenzter Zusammensetzung und/oder Umfang durchzuführen, sowie Personen, in Bezug auf die die Gesellschaft berechtigt ist, diese Informationen nicht offenzulegen (vorzulegen) und/oder eine solche Offenlegung (Vorlage) in begrenzter Zusammensetzung und/oder Umfang durchzuführen.

KAPITEL V. UMGESTALTUNG UND LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 51. Umgestaltung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann freiwillig in dem in diesem Föderalgesetz vorgesehenen Verfahren umgestaltet werden.

Andere Gründe und das Verfahren der Umgestaltung der Gesellschaft werden durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und andere Föderalgesetze bestimmt.

2. Die Umgestaltung der Gesellschaft kann in Form der Verschmelzung, der Eingliederung, der Aufspaltung, der Ausgliederung und der Umwandlung erfolgen.

3. Die Gesellschaft gilt, mit Ausnahme der Fälle der Umgestaltung in Form der Eingliederung, ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der durch die Umgestaltung neu entstehenden juristischen Personen als umgestaltet.

Bei der Umgestaltung der Gesellschaft in Form der Eingliederung einer anderen Gesellschaft gilt die erstere ab dem Zeitpunkt der Eintragung über die Beendigung der Tätigkeit der eingegliederten Gesellschaft in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen als umgestaltet.

4. Die staatliche Registrierung der durch die Umgestaltung entstandenen Gesellschaften und die Eintragung von Eintragungen über die Beendigung der Tätigkeit der umgestalteten Gesellschaften sowie die staatliche Registrierung von Änderungen der Satzung erfolgen in dem durch Föderalgesetze festgelegten Verfahren.

5. Die umzugestaltende Gesellschaft gibt nach Eintragung der Eintragung über den Beginn des Umgestaltungsverfahrens in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen zweimal im Abstand von einmal pro Monat in den Medien, in denen die Daten über die staatliche Registrierung juristischer Personen veröffentlicht werden, eine Mitteilung über ihre Umgestaltung bekannt. Wenn zwei oder mehr Gesellschaften an der Umgestaltung teilnehmen, wird die Mitteilung über die Umgestaltung im Namen aller an der Umgestaltung teilnehmenden Gesellschaften von der Gesellschaft veröffentlicht, die den Beschluss über die Umgestaltung zuletzt gefasst hat, oder von der durch den Verschmelzungsvertrag oder den Eingliederungsvertrag bestimmten Gesellschaft. Dabei sind die Gläubiger der Gesellschaft berechtigt, spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der letzten Veröffentlichung der Mitteilung über die Umgestaltung der Gesellschaft schriftlich die vorzeitige Erfüllung der entsprechenden Verbindlichkeit durch den Schuldner zu verlangen, und bei Unmöglichkeit der vorzeitigen Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit – deren Beendigung und Ersatz der damit verbundenen Schäden.

Die staatliche Registrierung der durch die Umgestaltung entstandenen Gesellschaften und die Eintragung von Eintragungen über die Beendigung der Tätigkeit der umgestalteten Gesellschaften erfolgen nur bei Vorlage von Nachweisen über die Benachrichtigung der Gläubiger in dem in diesem Punkt festgelegten Verfahren.

Wenn der Spaltungsbilanz die Bestimmung des Rechtsnachfolgers der umgestalteten Gesellschaft nicht ermöglicht, haften die durch die Umgestaltung entstandenen juristischen Personen gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der umgestalteten Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern.

Artikel 52. Verschmelzung von Gesellschaften

1. Als Verschmelzung von Gesellschaften gilt die Gründung einer neuen Gesellschaft mit Übertragung aller Rechte und Pflichten von zwei oder mehreren Gesellschaften auf sie und der Beendigung der letzteren.

2. Die Gesellschafterversammlung jeder an der Umgestaltung in Form der Verschmelzung teilnehmenden Gesellschaft fasst einen Beschluss über eine solche Umgestaltung, über die Billigung des Verschmelzungsvertrags und der Satzung der durch die Verschmelzung entstehenden Gesellschaft sowie über die Billigung des Übergabeverzeichnisses.

3. Die an der Verschmelzung teilnehmenden Gesellschaften schließen einen Verschmelzungsvertrag, in dem das Verfahren und die Bedingungen der Verschmelzung, das Verfahren des Umtauschs von Anteilen am Stammkapital jeder Gesellschaft gegen Anteile am Stammkapital der neuen Gesellschaft bestimmt werden.

Bei der Verschmelzung von Gesellschaften werden die Anteile an den Stammkapitalen der Gesellschaften, die anderen an der Verschmelzung teilnehmenden Gesellschaften gehören, eingezogen.

4. Im Falle der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung jeder an der Umgestaltung in Form der Verschmelzung teilnehmenden Gesellschaft über eine solche Umgestaltung und über die Billigung des Verschmelzungsvertrags, der Satzung der durch die Verschmelzung entstehenden Gesellschaft und des Übergabeverzeichnisses erfolgt die Wahl der Exekutivorgane der durch die Verschmelzung entstehenden Gesellschaft auf einer gemeinsamen Sitzung der Gesellschafter der an der Verschmelzung teilnehmenden Gesellschaften. Die Fristen und das Verfahren für die Durchführung einer solchen Sitzung werden durch den Verschmelzungsvertrag bestimmt.

Das alleinige Exekutivorgan der durch die Verschmelzung entstehenden Gesellschaft führt die mit der staatlichen Registrierung dieser Gesellschaft zusammenhängenden Handlungen durch.

5. Bei der Verschmelzung von Gesellschaften gehen alle Rechte und Pflichten jeder von ihnen gemäß den Übergabeverzeichnissen auf die durch die Verschmelzung entstandene Gesellschaft über.

Artikel 53. Eingliederung einer Gesellschaft

1. Als Eingliederung einer Gesellschaft gilt die Beendigung einer oder mehrerer Gesellschaften mit Übertragung aller ihrer Rechte und Pflichten auf eine andere Gesellschaft.

2. Die Gesellschafterversammlung jeder an der Umgestaltung in Form der Eingliederung teilnehmenden Gesellschaft fasst einen Beschluss über eine solche Umgestaltung, über die Billigung des Eingliederungsvertrags, und die Gesellschafterversammlung der einzugliedernden Gesellschaft fasst außerdem einen Beschluss über die Billigung des Übergabeverzeichnisses.

3. Auf einer gemeinsamen Sitzung der Gesellschafter der an der Eingliederung teilnehmenden Gesellschaften wird ein Beschluss über die Einführung der im Eingliederungsvertrag vorgesehenen Änderungen in die Satzung der Gesellschaft, in die eingegliedert wird, gefasst, und bei Bedarf können auch andere Fragen behandelt werden, einschließlich Fragen über die Wahl der Organe der Gesellschaft, in die eingegliedert wird. Die Fristen und das Verfahren für die Durchführung einer solchen gemeinsamen Sitzung werden durch den Eingliederungsvertrag bestimmt.

3.1. Bei der Eingliederung einer Gesellschaft unterliegen der Einziehung:

1) der einzugliedernden Gesellschaft gehörende Anteile am Stammkapital der Gesellschaft, in die eingegliedert wird;

2) Anteile am Stammkapital der einzugliedernden Gesellschaft, die dieser Gesellschaft gehören;

3) Anteile am Stammkapital der einzugliedernden Gesellschaft, die der Gesellschaft, in die eingegliedert wird, gehören;

4) der Gesellschaft, in die eingegliedert wird, gehörende Anteile am Stammkapital dieser Gesellschaft.

4. Bei der Eingliederung einer Gesellschaft in eine andere gehen alle Rechte und Pflichten der eingegliederten Gesellschaft gemäß dem Übergabeverzeichnis auf die letztere über.

Artikel 54. Aufspaltung einer Gesellschaft

1. Als Aufspaltung einer Gesellschaft gilt die Beendigung der Gesellschaft mit Übertragung aller ihrer Rechte und Pflichten auf neu gegründete Gesellschaften.

2. Die Gesellschafterversammlung der in Form der Aufspaltung umzugestaltenden Gesellschaft fasst einen Beschluss über eine solche Umgestaltung, über das Verfahren und die Bedingungen der Aufspaltung der Gesellschaft, über die Gründung neuer Gesellschaften und über die Billigung der Spaltungsbilanz.

3. Die Gesellschafterversammlung jeder durch die Aufspaltung entstehenden Gesellschaft billigt die Satzung und wählt ihre Organe.

4. Bei der Aufspaltung der Gesellschaft gehen alle ihre Rechte und Pflichten gemäß der Spaltungsbilanz auf die durch die Aufspaltung entstandenen Gesellschaften über.

Artikel 55. Ausgliederung einer Gesellschaft

1. Als Ausgliederung einer Gesellschaft gilt die Gründung einer oder mehrerer Gesellschaften mit Übertragung eines Teils der Rechte und Pflichten der umzugestaltenden Gesellschaft auf diese (diese) ohne Beendigung der letzteren.

2. Die Gesellschafterversammlung der in Form der Ausgliederung umzugestaltenden Gesellschaft fasst einen Beschluss über eine solche Umgestaltung, über das Verfahren und die Bedingungen der Ausgliederung, über die Gründung einer neuen Gesellschaft (neuer Gesellschaften) und über die Billigung der Spaltungsbilanz, führt in die Satzung der in Form der Ausgliederung umzugestaltenden Gesellschaft die im Ausgliederungsbeschluss vorgesehenen Änderungen ein und entscheidet bei Bedarf über andere Fragen, einschließlich Fragen über die Wahl der Organe der Gesellschaft.

Die Gesellschafterversammlung der ausgegliederten Gesellschaft billigt deren Satzung und wählt deren Organe.

Wenn der alleinige Gesellschafter der ausgegliederten Gesellschaft die umzugestaltende Gesellschaft ist, fasst deren Gesellschafterversammlung den Beschluss über die Umgestaltung der Gesellschaft in Form der Ausgliederung, über das Verfahren und die Bedingungen der Ausgliederung, billigt außerdem die Satzung der ausgegliederten Gesellschaft und die Spaltungsbilanz und wählt die Organe der ausgegliederten Gesellschaft.

3. Bei der Ausgliederung einer oder mehrerer Gesellschaften aus einer Gesellschaft geht auf jede von ihnen ein Teil der Rechte und Pflichten der umgestalteten Gesellschaft gemäß der Spaltungsbilanz über.

Artikel 56. Umwandlung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich in eine Wirtschaftsgesellschaft anderer Art, eine Personengesellschaft oder eine Produktionsgenossenschaft umzuwandeln.

2. Die Gesellschafterversammlung der in Form der Umwandlung umzugestaltenden Gesellschaft fasst einen Beschluss über eine solche Umgestaltung, über das Verfahren und die Bedingungen der Umwandlung, über das Verfahren des Umtauschs der Anteile der Gesellschafter gegen Aktien der Aktiengesellschaft, gegen Anteile der Gesellschafter einer Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung, gegen Anteile oder Einlagen in das Grundkapital der Personengesellschaft oder gegen Anteile der Mitglieder der Produktionsgenossenschaft, über die Billigung der Satzung der durch die Umwandlung entstehenden juristischen Person sowie über die Billigung des Übergabeverzeichnisses.

3. Die Gesellschafter der durch die Umwandlung entstehenden juristischen Person fassen einen Beschluss über die Wahl ihrer Organe gemäß den Anforderungen der Föderalgesetze über solche juristischen Personen und beauftragen das entsprechende Organ, die mit der staatlichen Registrierung der durch die Umwandlung entstehenden juristischen Person zusammenhängenden Handlungen durchzuführen.

4. Bei der Umwandlung der Gesellschaft gehen gemäß dem Übergabeverzeichnis alle Rechte und Pflichten der umgestalteten Gesellschaft auf die durch die Umwandlung entstandene juristische Person über.

Artikel 57. Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann freiwillig in dem durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation festgelegten Verfahren unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Föderalgesetzes und der Satzung der Gesellschaft liquidiert werden. Die Gesellschaft kann auch auf gerichtliche Entscheidung aus den im Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation vorgesehenen Gründen liquidiert werden.

Die Liquidation der Gesellschaft zieht ihre Beendigung ohne Übergang von Rechten und Pflichten im Wege der Rechtsnachfolge auf andere Personen nach sich.

2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die freiwillige Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung einer Liquidationskommission wird auf Vorschlag des Verwaltungsrats (Aufsichtsrats) der Gesellschaft, des Exekutivorgans oder eines Gesellschafters gefasst.

Die Gesellschafterversammlung der freiwillig zu liquidierenden Gesellschaft fasst den Beschluss über die Liquidation der Gesellschaft und die Bestellung einer Liquidationskommission.

3. Ab dem Zeitpunkt der Bestellung der Liquidationskommission gehen alle Befugnisse zur Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft auf sie über. Die Liquidationskommission tritt im Namen der zu liquidierenden Gesellschaft vor Gericht auf.

4. Wenn Gesellschafter der zu liquidierenden Gesellschaft die Russische Föderation, ein Subjekt der Russischen Föderation oder eine munizipale Gebietskörperschaft ist, wird in die Liquidationskommission ein Vertreter des föderalen Organs für die Verwaltung des Staatseigentums, einer spezialisierten Einrichtung, die den Verkauf von föderalem Eigentum durchführt, des Organs für die Verwaltung des Staatseigentums des Subjekts der Russischen Föderation, des Verkäufers von Staatseigentum des Subjekts der Russischen Föderation oder des Organs der lokalen Selbstverwaltung aufgenommen.

5. Das Verfahren der Liquidation der Gesellschaft wird durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und andere Föderalgesetze bestimmt.

6. Die von ihren Gesellschaftern oder dem Organ, das den Liquidationsbeschluss gefasst hat, festgelegte Frist für die Liquidation der Gesellschaft darf ein Jahr nicht überschreiten, und wenn die Liquidation der Gesellschaft nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann, kann diese Frist auf dem Gerichtsweg verlängert werden, jedoch nicht um mehr als sechs Monate.

7. Im Falle der Aufhebung des zuvor gefassten Liquidationsbeschlusses durch die Gesellschafter oder das Organ, das den Liquidationsbeschluss gefasst hat, oder des Ablaufs der in Punkt 6 dieses Artikels genannten Frist ist eine erneute Beschlussfassung über die freiwillige Liquidation dieser Gesellschaft frühestens sechs Monate nach dem Tag der Eintragung von Angaben hierüber in das einheitliche staatliche Register juristischer Personen möglich.

Artikel 58. Verteilung des Vermögens der liquidierten Gesellschaft unter ihren Gesellschaftern

1. Das nach Abschluss der Abrechnungen mit den Gläubigern verbleibende Vermögen der liquidierten Gesellschaft wird von der Liquidationskommission in folgender Reihenfolge unter den Gesellschaftern verteilt:

in erster Linie erfolgt die Auszahlung des verteilten, aber nicht ausgezahlten Teils des Gewinns an die Gesellschafter;

in zweiter Linie erfolgt die Verteilung des Vermögens der liquidierten Gesellschaft unter den Gesellschaftern anteilig entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft.

2. Die Forderungen jeder Linie werden nach vollständiger Befriedigung der Forderungen der vorhergehenden Linie befriedigt.

Wenn das vorhandene Vermögen der Gesellschaft nicht ausreicht, um den verteilten, aber nicht ausgezahlten Teil des Gewinns auszuzahlen, wird das Vermögen der Gesellschaft unter ihren Gesellschaftern anteilig entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft verteilt.

KAPITEL VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 59. Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes

1. Dieses Föderalgesetz tritt am 1. März 1998 in Kraft.

2. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes werden die auf dem Hoheitsgebiet der Russischen Föderation geltenden Rechtsakte bis zu ihrer Angleichung an dieses Föderalgesetz in dem Teil angewendet, der diesem Föderalgesetz nicht widerspricht.

Die Gründungsdokumente von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaften) werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes in dem Teil angewendet, der diesem Föderalgesetz nicht widerspricht.

3. Die Gründungsdokumente von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaften), die vor dem Inkrafttreten dieses Föderalgesetzes gegründet wurden, sind spätestens am 1. Juli 1999 mit diesem Föderalgesetz in Einklang zu bringen.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaften), deren Gesellschafterzahl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes fünfzig übersteigt, müssen sich bis zum 1. Juli 1999 in Aktiengesellschaften oder Produktionsgenossenschaften umwandeln oder die Gesellschafterzahl auf die durch dieses Föderalgesetz festgelegte Grenze verringern. Bei der Umwandlung solcher Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaften) in Aktiengesellschaften ist deren Umwandlung in geschlossene Aktiengesellschaften ohne Beschränkung der durch das Föderalgesetz „Über Aktiengesellschaften“ festgelegten Höchstzahl der Aktionäre der geschlossenen Aktiengesellschaft zulässig. Auf diese geschlossenen Aktiengesellschaften finden die Bestimmungen von Absatz zwei und drei von Punkt 3 des Artikels 7 des Föderalgesetzes „Über Aktiengesellschaften“ keine Anwendung.

Bei der Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaften) in Aktiengesellschaften oder Produktionsgenossenschaften in dem in diesem Punkt vorgesehenen Verfahren finden außerdem die Bestimmungen von Punkt 5 des Artikels 51 dieses Föderalgesetzes keine Anwendung.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft), deren Gesellschafterzahl zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Föderalgesetzes fünfzig übersteigt, über die Umwandlung der Gesellschaft mit beschränkter

Haftung (Kommanditgesellschaft) wird mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen der Gesamtstimmzahl der Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft) gefasst. Die Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft), die gegen die Annahme des Beschlusses über ihre Umwandlung gestimmt haben oder nicht an der Abstimmung teilgenommen haben, haben das Recht, aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaft) in dem in Artikel 26 dieses Föderalgesetzes festgelegten Verfahren auszutreten.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaften), die ihre Gründungsdokumente nicht mit diesem Föderalgesetz in Einklang gebracht haben oder sich nicht in Aktiengesellschaften oder Produktionsgenossenschaften umgewandelt haben, können auf dem Gerichtsweg auf Antrag der Behörde, die die staatliche Registrierung juristischer Personen durchführt, oder anderer staatlicher Organe oder Organe der lokalen Selbstverwaltung, denen das Recht zur Stellung eines solchen Antrags durch Föderalgesetz eingeräumt wurde, liquidiert werden.

4. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Kommanditgesellschaften), die in Punkt 3 dieses Artikels genannt sind, werden bei der Registrierung von Änderungen ihres Rechtsstatus im Zusammenhang mit dessen Angleichung an dieses Föderalgesetz von der Zahlung der Registergebühr befreit.

Präsident
der Russischen Föderation
B. JELZIN

Moskau, Kreml
8. Februar 1998
Nr. 14-FZ
` ` `